

Ausgegeben den 20. August 1909.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

BIBLIOTHEKAR AN DER KGL UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU HALLE (SAALE).

XXX. Band, 3. Heft.



GOTHA 1909.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark, mit Bibliographie a 5 Mark.
Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten

Vom Jahrgang 1907 (XXVIII. Band, 1. Heft) ab erscheint die

Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur

getrennt von der Zeitschrift für Kirchengeschichte; der bibliographische Stoff war so umfangreich geworden, daß er die Zeitschrift zu sehr belastete. Die Hefte der **Zeitschrift** sind von dem genannten Hefte ab in der Regel je 8 Bogen stark und kosten je 4 Mark, der Jahrgang (32 Bogen) also 16 Mark. Schwankungen in dem Umfang der einzelnen Hefte werden immer wieder ausgeglichen, so daß der Jahrgang stets wenigstens 32 Bogen umfaßt. Die **Bibliographie** erscheint in jährlich 4 Sonderheften ca. 10 Bogen stark, jedes Heft kostet 1 Mark 50 Pf., der Jahrgang 6 Mark. Die Zeitschrift und die Bibliographie können **zusammen** (Preis 20 Mark), aber auch **jede für sich** bezogen werden. Der Bibliographie wird am Schlusse jedes Jahrganges ein **Autorenregister** beigegeben.

Friedrich Andreas Perthes A.-G.
Gotha.

Beiträge
zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis-
und Bündnisbildung 1529/30¹.

(Schlufs.)

Von

H. von Schubert.

VII.

**Die Frage nach dem Recht des Widerstands gegen den
Kaiser und der Briefwechsel zwischen Philipp von
Hessen und Georg von Brandenburg.**

In den Tagen der Schmalkaldener Zusammenkunft war die Frage, die sich leise schon während der ganzen Zeit der Bündnisbestrebungen seit Speier angemeldet hatte, immer deutlicher eine Antwort heischend hervorgetreten: Wie verhalten wir uns, wenn uns der Kaiser selbst um des Evangeliums willen angreift? Trotz der von Karl in Worms gegen Luther angenommenen, höchst persönlichen Haltung hatte man alle die Jahre festgehalten an der Fiktion oder doch der Hoffnung, daß der Kaiser anders stehen werde als Rom und seine entschiedenen Anhänger im Reiche, anders als die Scharfmacher in seiner Umgebung, die in der Fremde sein Ohr gewonnen und ihm eine falsche, aber korrigierbare Meinung beigebracht hätten. Man hatte auf dem ersten Speierer Reichstag beschlossen, sich so zu verhalten, wie man sich neben Gott gegen den Kaiser getraue zu verantworten, und richtete daraufhin doch evangelische Kirchenwesen ein, und man hatte auf dem zweiten Speierer Tag an den besser zu unterrichtenden Kaiser appelliert. Die Gefahr hatte

1) Vgl. diese Zeitschrift, Bd. XXIX, S. 323—384; Bd. XXX, S. 28—78. 228—270.

ja in der Tat auch auf anderer Seite gelegen, während die vom Kaiser her drohende durch seine Weltpolitik abgelenkt war. Man rüstete sich gegen den Bund altgläubiger Stände im Reich unter Ferdinands Führung, man glaubte 1528 Otto v. Pack, daß von dieser Seite her ein Angriff und Überfall unmittelbar bevorstehe, gegen den man sich schützen müsse durch eigenes Bündnismachen. Auch als man sich in Speier am 22. April und dann in Rotach Anfang Juni zusammensetzte, stand dies im Vordergrund. Eben deshalb nahm man zu Rotach keinen Anstoß, in den Bündnisenwurf den Satz einzustellen: „Und fürnehmlich soll die Röm. Kays. Mayst. als unser Herr Kayszer und Oberer in dieser unser freundlichen Verständnus und Ainigung entlich und on mittel ausgenommen sein, also dass solch unser Verständnus auf Ihrer kayserl. Maytt. Persohn keineswegs gezogen, gestellt oder gedeut, auch in einigen Artikul auf Ihr Mayst. gar nicht verstanden werden soll¹.“ Städte und Fürstengesandten waren dess zufrieden, man war darin noch eins, denn die Sache stand nicht zur Diskussion, und man wollte sich vor dem Kaiser rechtfertigen können.

Im Laufe der Verhandlungen, die nun zwischen den Fürsten, speziell Sachsen und Brandenburg begannen und von denen in Nr. II, Jahrg. XXIX, Seite 369 ff. die Rede gewesen ist, kam es zu einer Besprechung dieses Punktes. Obleich diese Verhandlungen noch im Juli, also zu einer Zeit stattfanden, da Nachrichten aus Spanien über die schlimme Wirkung der Protestation noch nicht eingetroffen waren, hielt man in Sachsen jetzt doch dafür, daß die größte Gefahr auf dieser Seite liege, schloß aber im damaligen Stadium nicht etwa daraus, daß man den Kaiser erst recht „ausnehmen“ müsse, um ihn zu besänftigen oder weil es unerlaubt sei sich zu wehren, vielmehr umgekehrt, daß man durch solches Ausnehmen nicht das ganze Bündnis um Sinn und Wert bringen dürfe. Der Kurfürst führte dabei die Gedanken weiter, die der Markgraf Georg von Brandenburg seinen Gesandten in der Instruktion für Saalfeld (7. Juli) mit-

1) J. J. Müller, Von der evangel. Stände Protestation usw., S. 238.

gegeben: man müsse den Wortlaut der Rotachischen Notel so verstehen, daß die Ausnahme nur des Kaisers Person gelte, aber nicht Mandataren desselben — also etwa den katholischen Fürsten des Reichs — die im Namen des Kaisers sie angriffen¹. Der hessische Gesandte mochte in Saalfeld diesen Faden kräftig weitergesponnen haben und das darauf folgende verlorene brandenburgische Bedenken uff den abschied zu Rotach dem nachgegangen sein. In dem sächsischen Bedenken von Ende Juli wird nun zu dem (zweiten) Punkte des kaiserlichen Ausnehmens — in dem ersten wird die Gemeinschaft mit den Sakramentierern abgelehnt durch die Aufstellung des gemeinsamen Bekenntnisses — wörtlich bemerkt: „Zum andern wirdet die Romisch kay^e. Mät. ausgenohmen etc. Nachdem aber disz verstentnus allain auf gegenwehr und rettung stehen soll, die von naturlichen rechten menigklichen zugelassen wirdet, also das auch die hochste obrigkeit nicht macht noch fueg hat, jemants desselbigen natürlichen schutzes zu entsetzen wider durch sich selbst an mittel [d. i. persönlich] noch durch ire geschefft [d. i. durch Mandate] — so sold solcher ausznehmung, wie marggraf Jörge zum tail auch bedacht hat, mit ayner masz zu thun, domit man sich hirinnen nicht mehr begeben, dann man für got und zu recht schuldig, auf das das vorstentnus nicht unfruchtbar ader vorgebens fürgenohmen werde, diweill die maiste fahr itzt daran lygen will (wie woll man sich sunst ausserhalb des in allem schuldigen gehorsam wirdet zu halten wissen)².“ Es wird also tatsächlich das „Ausnehmen“ wieder aufgehoben und die Gegenwehr auch und sogar gerade gegen den Kaiser als den drohendsten Gegner erlaubt als einfaches natürliches Menschenrecht,

1) Nürn. Kr.-Arch. Ansb. Rel.-A. t. VII, 64 ff.: Ferner zum dritten uf den begriff der verstentnus gefelt uns wol, das kay^r Mt person ausgenommen werd und nit weiter, und das man solchs pasz ercler, Nemlich so kay^e Mt aigner person ins feld sei, nit wann sein Mt ettlich leut oder mandat wider uns schicket, das solchs auch fur Irer Mt person verstanden werden und unser verstentnus dawider nit stat haben sollt.

2) Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 36^b.

das auch die höchste Obrigkeit niemand rauben kann. Und ebenso bemerkenswert, der Markgraf ist ganz damit einverstanden: Zum andern gefelt meinem gn. h. m. George das ausznemen der kayⁿ. Mt wol zu ercleren und dermassen zu stellen, das man sich nicht mer begeben, dann man vor got und zu recht schuldig sei¹. Der Kurfürst hatte hinzugefügt, das, da sich die Sache in dem Verständnis aus vielen Bedenken nicht genugsam erklären lasse, sie besser in einem besonderen Beibrief behandelt würde². Das hielt der Markgraf nicht für zweckmäsig. Übrigens ist er der Zustimmung Nürnbergs zu diesem Artikel ebenso sicher wie zu dem ersten über das Bekenntnis, man brauche deshalb nicht 6 Tage vor dem Schwabacher Tag nach Nürnberg zu gehen, 1 oder 2 täten es schon.

Auf Grund dieser Verhandlungen hat man zu Schleiz in den ersten Oktobertagen in die gemeinsame sächsisch-brandenburgische Instruktion für Schwabach den oben ausgezogenen Passus wörtlich, mit geringen formalen Abweichungen, aufgenommen³, und dann in Schwabach den Städten einen „Artikul des Usnehmens kays. Mt. durch Sachsen und Brandenburg angestellt“ übergeben⁴, in dem wir doch wohl jenen Beibrief zu erkennen haben, wie ihn der Kurfürst gewünscht hatte. Darin heist es, das, wenn der Kaiser der Sache halben, unsern heiligen Glauben und Gottes Wort betreffend, die über Ihrer Majestät Hoheit ist, darinnen wir auch Gott und Christo allein

1) Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 267 f.

2) Ib. t. VII, f. 36^b: Und dieweil sich die sache, als wold (lies: wol) die notturfft were, in dem vorstentnus aus vylen bedencken nicht genugsam will ercleren lassen, sold bequemer sein, das die ausznehmung angezaigter obrigkait mit kurtzen gemaynen worten gemacht wurde und ein notturfftige erclerung und vorpflichtung durch beybriefe und reversal aufgericht wurde, wie ayner gegen den andern verhaft sein sold, do die kay^e Mät anders dan irer kayⁿ Mät nach gestalt der sachen, die den glauben und die gewissen anlanget, handeln und wider die Bundesverwanten gebaren wold.

3) Müller S. 272f.

4) Abgedr. aus d. Strafsb. Stadtarchiv A.A. 409^a f. 92 bei Schornbaum S. 402, A. 460.

gehuldigt und gelobt sein und Ihrer Majestät darin nicht geschworen noch verwandt sind, wider uns und vor einem Konzil oder Nationalversammlung, ohne Verhör und wider unsere Appellation „oder wider natürliche recht und pillichait gegen uns handeln und furnemen und uns unsere underthanen, lande und leute von angeregte Sachen wegen oder wider gemelter natürlichen Recht, Ordnung übertziehen und beschedigen oder dasselbige andern von Irer Mayestat wegen zutun und verhenggen befelhen und verschaffen wollten, so sollen und wollen wir, nach dem uns alszdann und in solichem Falle bey unser Pflicht, damit wir unsern underthanen widerumb verwandt sein, gepuren will, die unsern wider menigklichen zu schützen und retten, einander on alle ausnehmung ainichs stands oder personen — zu helfen verpflichtet und verhafft sein“. Wie die gesperrten Stellen anzeigen, begründete man also die Pflicht des Widerstandes mit der Verletzung des natürlichen Rechtes durch den Kaiser und der natürlichen Pflicht des Schutzes der Untertanen durch sie, die Fürsten, unter Ablehnung einer Verpflichtung gegen den Kaiser. In diesem Lichte muß damals unter den juristisch geschulten Politikern des kurfürstlichen Hofes, den Brück, Baier usw., die Frage behandelt und entschieden worden sein¹, und zwar auch noch, nachdem die Nachrichten aus Spanien vom Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst (29. Juni), dann zwischen Karl und Franz (29. Juli) und vor allem von dem scharfen Mandat berichteten, das vom Kaiser am 12. Juli zu Barcelona gegen die Teilnehmer der Protestation erlassen war, ohne im Reiche freilich gleich publiziert zu werden: „Wie ir aus euren pffichten, damit ir uns und dem heylgen reich verwandt (vgl. oben: darin wir Ihrer Majestät nicht geschworen und verwandt), zu thun schuldig sey, des wollen wir uns zu euch ungewaygert versehen; dann wo ir uber dise unsere gnedige warnung ferner ungehorsamlich erscheynen wurdet, mochten wir nit umbgeen, sunder wurden und musten zu

1) Möglicherweise gehört hierher das kurze juristische Gutachten Ansb. Rel.-A. Suppl. I, fol. 327—330, deutsch bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben usw. (1618), S. 72f.

erhaltung schuldiger gehorsam im heiligen reich gegen euch ernstliche straff furnemen“¹.

Am 13. September ist Spengler im brandenburgischen Auftrag bereits an der Arbeit, eine Antwort auf das Mandat auszuarbeiten, falls dies ausgehen sollte, und zwar, um den Sachsen damit Handreichung zu tun, „denn wie ich das wesen in der Sechsischen cantzley und hofhaltung befind, wurd not sein, das' wir bede selbs yezuzeiten die sachen in die feust nemen, wöllen wir anders nit allein unser herschaften, sonder aller christenlichen stende notdurft bewegen usw.“². Man war also im September in Franken und Sachsen unterrichtet über die Lage der Dinge. Freilich hatte die Appellationsgesandtschaft noch immer nicht ihr Anliegen vorbringen können: man hielt sie geflissentlich vom Kaiser fern, wie wir aus demselben Briefe Spenglers wissen. Als man in Schwabach sich zwar nicht über das Bündnis, wohl aber über die Stellung zum Kaiser einigte, konnte man noch immer hoffen, und Sachsen-Brandenburg glaubten zudem, das gerade ihre abweisende Haltung gegen die Sakramentierer, die Einschränkung des Bündnisses auf die Unterzeichner der 17 Artikel für den Kaiser einen Hauptanstoß wegräume³.

Acht Tage nach dem Schwabacher Konvent traf in Nürnberg die Hiobspost von der Gefangennahme der Appellationsgesandten ein, am 24. Okt.⁴. Nun war alle Hoffnung dahin: „Mich entsetzt in dieser sachen zum hochsten, das wir ainen solchen herrn haben sollen, der sich das unnutz gesinnde der pfaffen zu diser ungeschickten handlung solle bewegen lassen“ — „Was schutz, schirms oder trosts sollen wir uns doch bey einem solchen herrn versehen“, klagt der

1) Das Mandat z. B. Nürnberg. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VI, f. 481.

2) Spengler an Vogler vom 13. Sept. Bamb. Kr.-A., Brand. Reichstagsakten, Bayr. Ser. XIII, 1529, f. 223. Der Satz zeigt wie kaum ein anderer die allgemeine Bedeutung des Zusammenarbeitens der beiden Männer in dieser ganzen Zeit.

3) Vgl. unten Stück VIII „Die Sonderverhandlungen vor dem Reichstag zu Augsburg“.

4) Nürnberg. Stadtbibl., Bibl. Nor. Will. VIII, Nr. 74, Nr. 16, Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs usw., S. 188.

kaisertreue Reichsstädter Spengler¹. Von hier ging die Kunde mit Windeseile zu den andern evangelischen Ständen. Am 30. schreibt Philipp von Hessen darüber an den Rat von Straßburg und Sturm². Ihm ist es lieber so, als wenn der Kaiser eine „uffzogige, dunkele Antwort“ gegeben und die Gewalttat doch im Sinne behalten hätte, nun ist sein Gemüt „bloss und an Tag geben“, und es ist klar, dafs nur noch in der Gegenwehr Rettung liegt. Drei Wege gib'ts: entweder man läßt das Evangelium fahren oder wir sind „volnkomene christen (wiewol wirs mit gutem gewissen nit verantworten können) und leiden, das man uns leib, gut, ehr und alles nimbt und zusehen, wiewol wir es wol weren konten“ oder endlich: „wir weren uns, uf dem wege stehet gluk und hofnung, uf den andern gar nichts“. Für Philipp lag der Weg also endlich klar, und nach den Schwabacher Erklärungen mußte er annehmen, dafs er für die andern ebenso klar liege. Er suchte sie sofort dahin mitzureisen.

Aber angesichts der scharfen Fragestellung erfolgte nun im Lager der wittenbergisch Gerichteten eine Wandlung. Jetzt erst beginnt die eigentliche Diskussion, in der die Gründe gegen den Widerstand immer siegreicher vordringen. Und zwar ist der Ausgangspunkt auch hier wieder in Franken, genauer in Nürnberg zu suchen. Dafs in den freien Städten der Reichs- und Kaisergedanke stärkere Wurzeln hatte als in den großen fürstlichen Territorien, ist bekannt. In Nürnberg war das Verhältnis zum Kaiser Max besonders vertraut gewesen. Seit 1423 barg es die Reichskleinodien, Jahrzehnte war es der Sitz des Reichsregiments gewesen, und wie viele der Reichstage waren hier gehalten worden! Umringt von geistlichen und weltlichen Fürsten, umklammert und wie oft geschädigt von den markgräflichen Nachbarn, angewiesen durch seine Handelsbeziehungen auf eine starke Faust, die das Ganze in Ordnung hielt, war es von Natur loyal gestimmt. Dennoch muß man den Kern der nun beginnenden Bewegung nicht in politischen

1) Spengler an Vogler vom 28. Okt. Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 218.

2) Polit. Korresp. der Stadt Straßb. I, 406 ff.

oder handelspolitischen, sondern in religiösen Gründen erblicken. Der Mann, der hier völlig nachweisbar den maßgebenden Einfluß gehabt hat, war wieder Lazarus Spengler, der erste Ratschreiber, und Spenglers Standpunkt ist wieder ebenso nachweisbar gerade religiös tief fundiert und ebendeshalb so unbeweglich und in dieser religiösen Zeit so wirkungsvoll. Es muß einer anderen Stelle vorbehalten bleiben¹ zu zeigen, wie dieser Zug zu dem ganzen scharfgeschnittenen Charakterbilde des Mannes paßt, den man ebenso einen Staatsmann wie einen Reformator nennen kann. Wenn Ranke in der bekannten Darlegung² dieses Standpunkts, den er an Luther klarstellt, weit zurückweist, daß diese Seelen etwa von Furcht bewegt gewesen seien, so gilt dieser Satz auch von Spengler im höchsten Maße: „Gott ist stercker, denn der kaiser“, sagt er in jenem Briefe unmittelbar nach Empfang der Schreckensnachricht, „sein wort gewaltiger, denn die ganntz welt. Wir müssen nit heckenreuter sein, die allein fraidig sein ainem kauffmann den peutel zu reumen und wann es zu eerlichen veldtschlachtungen kompt, das ine die sporn zittern. . . . Dorumb seyt nur keck und getrost und lasst euch di schreckschüss — nit so bald abtreiben, es werden warlich schneepallen werden.“

Verholfen zu seiner Überzeugung von der Pflicht des leidenden Gehorsams oder besser des passiven Widerstands gegen die Obrigkeit, also auch gegen den Kaiser, hat ihm freilich der Größere, Luther. Spengler hat am Ende seiner wichtigsten Abhandlung auf die Schriften Luthers hingewiesen und die Stellen darin, die für ihn grundlegend geworden waren: die Schriften „Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr gehorsam schuldig“ aus dem Jahre 1523, Erl. Ausg. 22, 54 ff., nam. S. 100 f. und „Ob kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ von 1526, ebd. S. 244 ff., nam. 257—62. 265. 270. 278 f., auch „die Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben“ von 1525, ebd. 24,

1) Die von mir beabsichtigte Biographie Spenglers soll einen Band Darstellung und einen Band Urkunden (Briefe, Abhandlungen und Bedenken) enthalten.

2) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform.⁶ III, 129 ff.

257ff. Aber Luther redet da aus ganz anderer Veranlassung und berührt kaum den Kaiser¹. Ihm ist auch im Laufe des Jahres 1529 noch langsamer als andern das Verständnis für diese Wendung aufgegangen, denn die politische Einsicht war die letzte seiner Gaben. Aber Spengler hatte das Verständnis früher als andere. Er hat Motive zu dem Bündnisentwurf, der in Rotach am 6. Juni vorgelegt wurde und ihn zum Verfasser hat, hinzugefügt², geschrieben also schon im Mai. Da heißt es: „Zum vierten so ligt nit wenig an dem ausnemen dieser ainigung oder verstentnus und gepuert sich in allweg, diweil der kaiser unser rechter herre und oberer von gott verordnet ist, das wir den mit seiner person ausnemen, dann wider den gepurt sich kainem unterthan weder verpunftnus zu machen zu helfen weder sich zu wehren, er nehme die sach gleich so ungeschickt fure als er wolle, es sei auch sein handlung von des glaubens oder ander ursachen wegen, desz hat sich ein yder christ aus dem wort gottes und sunst genugsamlich zu weisen.“ Nur wenn er als Mitglied und Haupt des schwäbischen Bundes, also eben nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern als Herr seiner Erblande auftritt, zieht der obige Schluß nicht. Das aber stand nun nicht mehr in Frage: gerade kraft seiner kaiserlichen Majestät holte Karl aus zum Schlage gegen die Protestierenden.

Der „Artikel des Ausnehmens“, zu Schwabach von Sachsen-Brandenburg übergeben, war natürlich auch den Nürnbergern und besonders Spengler bekannt. Die hier zutage getretenen Gesichtspunkte, die sich wieder deutlich auf das kaiserliche Mandat vom 12. Juli zurückbeziehen, wurden unter dem Eindruck der mehrerwähnten Nachricht geprüft und in

1) Am meisten noch in der erstgenannten Stelle, S. 100. Auch in der zuletzt genannten Schrift streift er die Frage einmal S. 275: „Ich will Gott die Sache heimstellen, den Hals dran wagen mit Gottes Gnaden und mich trutzlich auf ihn verlassen, wie ich bisher gegen Papst und Kaiser thon habe“ — also in ganz persönlichem Sinne. Auch Melanchthons Schrift „Wider die Artikel der Bauerschaft“ CR. XX, 641 ff. und nam. eine Stelle in dessen Annotationes zum Kolosserbrief (in der deutschen Ausg. v. 1529 f. S. III^bf.) waren für Spengler von Bedeutung.

2) Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 22ff.

Zweifel gezogen¹. Spengler gibt sich daran und schreibt Anfang November sein großes Bedenken „Ob einer christlichen oberkeit mit got und gutem gewissen zusteet sich gegen den kaiser in gewaltiger handlung des euangelions mit gewalt auffzuhaltten und ime mit der thatt zu widersteen“² mit dem Anfang: „Es fellt bey etlichen ain Disputation und zweifel ein, ob sich yemand aus den christlichen reichsstendden gegen der k^r. Mt. als irem obern in desz euangelions sachen mit gewaltt und der thatt schützen und weren mög oder nitt.“ Das ist die erste prinzipielle Auseinandersetzung der Frage, die das Recht des Widerstandes glatt verneint, der Anstofs und die Vorlage für alle weiteren. Die Einleitung nimmt deutlich Bezug auf die beiden in jenem sächsisch-brandenburgischen Instrument vertretenen Punkte, die eine falsche Fragestellung verraten: es handelt sich nicht um natürliche Rechte, sondern um Gottes Gebot, nicht was den Menschen, sondern den Christen erlaubt ist, und zweitens: kein Mensch bezweifelt, das im allgemeinen die Obrigkeit, selbst Gott untertan, die Pflicht hat, ihre Untertanen gegen alle Gewalt vor anderen Obrigkeiten oder anderen Untertanen zu schützen. Es handelt sich vielmehr ganz konkret um die Frage: ob dem christlichen Reichsstand, so er den Ernst vor Augen und im Werk sieht, nämlich das der Kaiser die ganze Reformation wieder rückgängig machen will, zustehe, sich gegen den Kaiser zu bewaffnen. Da ist den Gegnern sofort zuzugeben 1. das der Kaiser durch und durch unrecht handelt und seine Gewalt überschreitet, 2. das die Christen ihm schlechterdings nicht gehorchen und

1) Das Bugenhagens unten (S. 308) zu nennendes Gutachten in Nürnberg schon bekannt geworden war, ist nicht anzunehmen.

2) Das ist der Titel, den er selbst der Schrift in dem von ihm angelegten Manuskriptenband auf der Nürnb. Stadtbibl. (Fen. V, 906) gegeben hat. Dies von Spengler selbst geschriebene, unterschriebene und einer ganzen Reihe verwandter Schriftstücke vorgesetzte Exemplar ist wohl die ausführlichste und originellste Form. Die letzten Sätze, die auf Luthers spätere Juditien hinweisen, sind, wie die Tinte zeigt, später hinzugefügt. Die genauere Ausführung über die einzelnen Formen muß ich der Biographie Spenglers vorbehalten.

Christus verlassen sollen, aber die Schrift sagt es so dürr wie möglich, dafs man sich der Obrigkeit nicht widersetzen darf, also auch den unchristlich Handelnden gegenüber leiden mufs. Darum soll Nürnberg dem Kaiser mit aller Bescheidenheit, aber auch Deutlichkeit zu wissen geben, dafs es seinen Willen nicht erfüllen werde, aber ihm nicht die Stadt zuschliessen oder sich mit Kriegsübung gegen ihn setzen. Denn sein Evangelium vor Vernichtung zu schützen — und nur darum handelt es sich, nicht leibliche Güter, vor deren Beraubung durch den Kaiser man die eigenen Untertanen schützen müsse — ist Gottes eigene Sache, in dessen Richter- und Rächeramt zumal an ungetreuer Obrigkeit einzugreifen Menschen durch viele klare Worte verboten ist, mag es sich auch um das höchste geistliche Gut handeln. Denn es kann am wenigsten für die Reichsstadt Nürnberg ein Zweifel obwalten, dafs dem Kaiser gegenüber sie wie eine Privatperson Untertan sei, wenn schon ihr Rat selbst wieder Obrigkeit ist — da liegt der „Knoten dieser Sachen“. Und des Kaisers Obrigkeit hört nicht auf mit dem Unrechtun, sonst bliebe überhaupt keine einzige und werde der Haufe sich auch gegen alle andern wenden. Das also sei sein in der Schrift gegründeter Gewissensstandpunkt, der ihm nicht leicht falle: „kompt yemand und zeigt mir das widerspiel mit ainem solchen starcken grund an, das ich mein gewissen dadurch frolich befriden mag, dem will ich warlich gern weichen und mich seins berichts mit danckbarkeit freuen, dann ich wollt, menschlich davon zu reden, ettwas tapfers darumb geben, das ich in disem fall mein gewissen ains anndern berichten und anndere in solchem auch stillen und sicher machen mocht“¹.

Gelegenheit zur Nachprüfung sollte ihm bald werden, denn noch in den Tagen der Abfassung dieses Schriftstücks eignete sich der Rat offiziell die Gedankengänge seines Vers

1) An anderer Stelle sagt er: Wollt wahrlich zehn gullden darumb geben, das ich derselben ort das widerspil finnden mocht ausz gotte wort, damit ich das gewissen befriden möcht. So gern wollt mein Alter Adam dises falls ain annders annemen, sorg aber, ich werd kein anders finden (Brief an Vogler vom 12. Dez., ib. t. VII, fol. 396 ff.).

fassers an und verlieh ihnen dadurch eine politische Bedeutung. Als Philipp von Hessen die Bewilligung der Türkenhilfe an den Kaiser unter solchen Umständen zu verschieben, bzw. zu versagen in einem Schreiben an den Rat vom 30. Oktober vorschlägt und dabei diesem seinen eigenen Standpunkt entdeckt, antwortet der Rat am 8. November ganz in Spenglers Sinne, daß man die Sache nicht auf Gegenwehr gegen „unsere Obrigkeit und ordentlich zeitlich Haupt“, sondern auf Gott stellen müsse¹. Bei den nahen Beziehungen Spenglers zu Vogler, des Rates zum Markgrafen ist zu erwarten, daß der nächste Schritt die Gewinnung Brandenburgs für die eigene Position war. In der Tat, noch am gleichen Tage wurde die Antwort an Vogler nach Ansbach geschickt². Am 15. kündigte Spengler ihm sein „Juditium“ an: „Ich hab mein Judicium und grund desz kaisers ausznemens haben, wie ich euch nächst geschriben, in ain verzeichnus gepracht, damit ich mit on schriff und gottes wort handel und beschliess. Ist ettwas lang. Will euch das lassen abschreiben und uber ettlich tag zuschicken“³. Danach hat Spengler schon vorher in einem verlorenen Brief — der für uns „nächste“ vom 8. November berührte die Sache nicht — Vogler seine Meinung offenbart⁴, zunächst offenbar ohne weitere Wirkung. Auch das Juditium⁵ hat dann nicht so-

1) Nürn. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 228 f. 231 f. und Briefb. 100, fol. 127^b. Vgl. Schornbaum, Zur Politik Georgs, Anm. 442, S. 401, der auch in dieser Frage am weitesten vorgedrungen ist und a. a. O. u. A. 468, auch Zur Politik Nürnbergs S. 196 zuverlässige Zusammenstellungen gibt.

2) Ibid. t. VII, fol. 226 (= Briefb. 100, fol. 127^a). Vgl. Schornbaum, Zur Politik Georgs, a. a. O.

3) Ibid. t. X, fol. 169. Die etwas verkürzte und von Spengler selbst auf Schreibfehler hin durchkorrigierte feine Kopie von Nürnberger Kanzleihand ib. t. XVI, fol. 198—204. Das Exemplar, das bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben usw., 1618 (wo sich S. 1 ff. die ganze Widerstandsliteratur, aber ungeordnet, vielfach namenlos und in schlechtem Text beieinander findet), S. 7 ff. gedruckt ist, weicht etwas davon ab. Auch in Königsberg und Stuttgart sind Exemplare.

4) Demnach ist sehr wohl möglich, daß Spengler bei seinem Bedenken sich namentlich auch mit brandenburgischen Argumenten auseinandersetzt.

5) Diese Abschrift a. a. O. t. XVI, fol. 220—226.

fort die bisher in Ansbach eingenommene Haltung verändern können; Vogler hat es abschreiben lassen und an Brenz im Auftrage des Markgrafen geschickt. Man mußte erst umlernen. Die am 23. ausgestellte Instruktion für Schmalkalden steht noch ganz wie die für Schwabach, nur mit einigen neuen und tieferen Gründen: wenn der Kaiser handelt wie der Türke, der uns auch den Glauben rauben will, so ist er unsere Obrigkeit nicht mehr, und dann tritt das Wort der Schrift ein, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen¹. Man stützt sich also selbst auf religiöse Motive und Schriftgedanken; das läßt der Möglichkeit Raum, daß man bereit ist, wenn anderes aus der Schrift erwiesen wird, diesem den Vorzug zu geben. Zudem heißt es: „dass die Räte sich in Schmalkalden in solchem mit dem Kurfürsten von Sachsen und den anderen Ständen vergleichen“ sollen. Man ist also bereit, unter Umständen zu weichen. Der Übergang zu der Auffassung kündigt sich doch schon an, der Vogler ein Jahr später einmal den drastischen Ausdruck gegeben hat, daß der Markgraf „vor andern und dermassen vor den Wölfen sei, dass ihm die anderen Bundesgenossen wenig nützen möchten und er verpflichtet sei in keinem Wege sich gegen den Kaiser zu setzen“².

In Schmalkalden selbst ist über die Frage, soweit wir sehen können — und wir können hier sehr weit sehen, siehe Stück V — nicht eigens verhandelt worden. Aber sie lag gleichsam in der Luft und beeinflusste bewußt oder unbewußt doch die Entscheidung auch in der Bündnis- und selbst der Appellationsfrage, denn ein Bündnis ging eben nun gegen den Kaiser und vor dem Kaiser schien es ein Schutz, wenn man sich die Sakramentierer möglichst weit vom Leibe hielt. Umgekehrt, das Scheitern der Einheits-

1) Ibid. t. VI, fol. 310—313 in Reinschrift, 314—316 von Vogler selbst stark durchkorrigiertes Konzept des Kanzlers. Übrigens befand sich der Markgraf damals in einer auch körperlich begründeten Depression. Seine Brüder drängten ihn, den Speierer Abschied anzunehmen, und arbeiteten gegen Vogler, vgl. Schornbaum, Politik Georgs, Anm. 419.

2) Ansb. Rel.-Akten t. XII, fol. 9 (Voglersches Konzept für die Verhandlungen zu Nürnberg-Schmalkalden Ende 1530).

bestrebungen gewann nun erst eine verhängnisvolle Bedeutung, die niemand schärfer empfand, als der Träger dieser Bestrebungen, Philipp von Hessen. Er wünschte zu wissen, woran er mit Brandenburg sei, dessen Umfall in Schmalkalden ihm den höchsten Argwohn erregt hatte und dessen Kanzler Vogler vielleicht hatte durchblicken lassen, daß der Umfall noch weiter reiche. Er beschloß, sich an den zu Hause gebliebenen Markgrafen selbst zu wenden, und schrieb ihm noch von Schmalkalden aus am 3. Dezember einen eigenhändigen Brief, der einen langen, sich bis in den März hinziehenden Schriftwechsel beider Fürsten einleitete, von solcher sachlichen und persönlichen Bedeutung, daß sich sein voller Abdruck rechtfertigt.

Philipp von Hessen an Markgraf Georg.
Schmalkalden, 3. Dez. 1529.
(Ansb. Rel.-Akt. t. VII f. 401.)

Dem hochwolgebornen fursten herrn etc. Zu seiner liebden
aigen handen.

Lieber herr und bruder. Wie sich der handel allenthalb hie hat zugetragen, werden on zweifel e. l. geschickten sie berichten. Nachdem nu nichts fruchtbarlichs hie gehandelt und doch augenscheinlich die widerwertekeyt und abdringung des ewangeliy vorhanden und sich von key. majestat zu versehen ist, so will meyn hoch notturft erfordern eyn wissens zu haben, was ich vor hielt und trost bey meinen hern und frunden mich zu versehen habb. Ist hirumb meyn fruntlich byt an e. l. obs der fall erreycht, das mich key. majestat vor sich selbst ader andere von irer majestat wegen uberziehen würden und mich von dem gotlichen wort, das man itzt lutters leer nennet uns derselbigen ordenung und abtuung der gotlosen cermonien halben betragen und mit gewalt besweren wolt, was als dan ich mich zu e. l. vor trost und hieff zu versehen haben soll und mir das bey disem meynem botten mit eirer handt zu schriben, mich haben des zu vortrosten, so sulle sich e. l. des zu mir vorsehen, so vill e. l. bey mir geneygt zu thun ist, und mir das mit eirer handt zu schriben, alle so vill und neher [sic] sull e. l. mich willig und geneyt bey e. l. zu thun finden. Desz alles wollt ich e. l. fründtlicher meynung nit verhalten und was ich e. l. hir mit zu schrib, das will ich haltend und im unweyerlich nachkumen. e. l. damit dem almechtigen bepholen bitten e. l. antwurt.

Datum Smalkalden freytag nach Andree anno dni 1529.

Philips L. z. Hessen etc.

Der Markgraf wich also der direkten Beantwortung der so präzise gestellten Frage aus. Indirekt fand sie doch ihre Antwort, indem Vogler, natürlich nicht ohne seines Herrn Zustimmung, dem Landgrafen Spenglers Juditium, ohne Nennung des Autors und unter leiser Umarbeitung für brandenburgische Verhältnisse¹, wie es scheint, gedruckt, zusandte. Während der Abwesenheit Voglers in Schmalkalden war nämlich von Brenz, des Markgrafen anderem, theologischem Gewissensrat, ein durchaus zustimmendes Gutachten über das eingesandte Bedenken Spenglers eingegangen, datiert vom 27. November². Brenz' Antwort zeichnet sich dadurch aus, daß sie, von einem Theologen besonders bemerkenswert, noch bestimmter auf die komplizierte staatsrechtliche Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Reich eingeht: es sind drei Stände, der oberste, mittelste und unterste, die Fürsten und Magistrate sind sowohl Obrigkeit als Untertan, das letztere gegenüber dem Kaiser, darum nach Gottes Wort verpflichtet zu leidendem Gehorsam. Wenn sich die Israeliten gegen die Könige von Mesopotamien, denen sie um ihrer Sünden willen auf Zeit zur Strafe unterworfen waren, empörten, so zieht das Beispiel hier nicht, denn dem Kaiser sind sie nicht als einem „unordentlichen zuchtiger der sünd und als einem gewaltigen strassreuber“ unterworfen, sondern als einer „ordenlichen oberkait“ als „ihr recht natürlich unterthan“. Daraufhin hat der Markgraf gestattet, das Spenglersche Votum, als käme es von brandenburgischer Seite, dem Landgrafen zuzuschicken. Es war die positive Ergänzung zu seinem Schreiben. Die

1) Diese Form steht in Reinschrift a. a. O. Suppl. I, fol. 352—360.

2) Original in Ansb. Rel.-A. I, Suppl. I, 215—220. Spengler war übrigens mit der Sendung an Brenz sehr einverstanden, als Vogler sie ihm mitteilte, und bat um sofortige Zustellung der Antwort von Brenz, die er sich abschreiben wolle, t. VII, fol. 396. Eine Abschrift, aber wohl von Brandenburger Hand im Nürnberger Spengler-Kodex. Das Gutachten ist gedruckt bei Pressel, *Anecdota Brentiana*, S. 44 ff. (in der 13. Zeile ist hinter „fürnemlich“ eine sehr wichtige Zeile ausgefallen: „dreyerley stennd erfunden werden, nemblich“); mit falschem Datum und modernisiert bei Hartmann und Jäger I, 436 ff., richtiger Hortleder, *Handlungen und Ausschreiben* usw., S. 3 f.

grofse Erwiderung Philipps wurde deshalb, obgleich sie es nicht sein will, zu einer Polemik gegen diesen eigentlichen Feind.

Landgraf Philipp an Markgraf Georg.

Spangenberg, 21. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. VII, 405 ff.; Kanzlistenhand, Unterschrift
eigenhändig.)

Dem hochgebornen fursten etc.

Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vormügen alzeit zuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Wir haben euer lieb antwort uf unser neher schreiben, das wir nach endunge des tags und der handelunge jungst aus Schmalkalden neben euer lieb rethen an euer lieb mit eignen handen gethan umb das, was wir uns zu euer lieb, ob wir des euangeli halber von imant, wer der, auch ob es die key^e. Mt. oder ymant von irentwegen were, uezogen werden wolten, solten zuvorsehen haben, mit dem freuntlichen treuen und wolmeynigen er bieten, das sich euer lieb in gleichem fall zu uns vortroesten, empfangen, alles einhalts nach der lenge verlesen und in Summa dohin verstanden, euer liebe wolle neben andern uns und euer lieb erbeynungsvorwenten, als unser beider hern und freunden, ir leib und gut widderumb getreulich zu uns sezen, wie wir vermuge der erbeynung gegen eyinander zu thun schuldig seint und sich in demselben als der freuntlich oheim und bruder bey uns halten etc. Wilchs euer lieb er bieten vermuge der erbeynung billich ist und wir zu dank annemen. Es wissen sich aber euer lieb zu erinnern, das in der erbeynung die key^e. Mt. und der bapst ausgenommen sein. Dorauf dan di bit unsers schreibens gar nicht gestanden und konnen wir derowegen aus diser euer lieb antwort, was in dem fall, wie obstehet, euer lieb wille und gemuet uns zu helfen oder nicht zu helfen sey, nicht richtigk verstehen. Ob nun villeicht euer lieb beredt were (als wir dan derohalben ein buchlin von euer lieb cantzler gestelt: ob key^r Mt. als unserm hern und obern in des euangelii sachen aus gutem christlichem grunde muge widerstandt bescheen mit gewalt und der thadt, das sich dohin lendet¹, als ob das nit bescheen muge, empfangen, durchlesen und es uneschlieszlichen befunden, welchs wir hie weither zu handeln unterlassen wollen), das wir, die furstliche obrigkeiten, so dem euangelio vorwënt, uns gegen der keyⁿ. Mt., so sie uns des euangelions halber uberziehen und vorgewaltigen wolte, nicht weren solten — so bedencken euer lieb, das die key^e. Mt., wie euer lieb wissen und aus allen

1) w. länden = lenken, zu einem Ziele wenden, auch bei Luther, s. Grimm VI, 103.

und sonderlich der jungsten unser potschaften begegneten handlungen clerlichen vorstehen, das heilig gnadenreich und allein seligmachende wort gottes und desselben anhenger zu dempfen, niderzudrucken und gentslich auszurotten und die alte widderchristische ergerliche und gotslesterige papistische miszbrech widerumb ufzurichten in vorsatz und endlichem willen ist. Solten nun wir¹, die wir von got dem allmechtigen unsern unterdanen nit allein zu zeitlicher wolfart, sondern auch zu furderunge der eher gottes und der armen unser unterdanen szelen heil vorgesetzt sein, zusehen und vorwilligen, das uns und inen das rheim lauther und allein selig machende wort gottes entzogen, die alten miszbrech widerumb ufgesetzt und die unterdanen dadurch widder verfuert und inen irer selen heil enzogen wurde, so wir das durch die menschliche mittel von got dazu vorliehen wenden konten, weren wir ye selbst vor got daran schuldig und konten unser gewissen nimmermehr erretten und sollten ye pillich zu abwendung eines solchen erschrockenlichen greuels, den der almechtig gott auch genediglich wolle vorhueten, unsere leibe, leben, eher und gut, lande und leuthe nicht sparen, sondern doruber treulich zusetzen, das yedermeniglich uns als christliche obrigkeiten, die vielmehr so viler irer unterdanen und derselben kindtskinder (wie wol wir nicht zweiflen, der allmechtig gott konne und werde sein worth erhalten) szelen seligkeit und des heiligen euangelii dann ir eigen, leib, leben und alle zeitliche werentliche² wolfart sucheten und liebten, erkennete. Und das wir dorumb, ob wir und die unsern von der keyⁿ. M^t. oder imant anderem des euangelii halber uberzogen und vorgewaltigt werden wolten, treulich zusamen setzeten und dem fheindt gottes seins soens unsers einigen heilants, seins heiligen worths und seiner gemeine mit ernst widerstand theten. Nicht darumb, das wir bey unser zeitlichen regirung, werentlicher hielicheit³ und obrigkeit, sunder das unsere unterdanen und derselben kindskinder mit gottes hilf und durch das mittel der jegenweher oder errettunge bey dem euangelio und christlicher zucht plieben. Dan ob wir schoen (als vielleicht andere vorgeben) als Christen nicht rechten, sondern leiden solten und wolten, so bedencken euer lieb das, das mit unserm leiden sovil armer szelen gar nicht geholfen were, sondern wurden dieselben durch disse erscheinende tyranny zu ewigen verderben gefuert: da

1) Die Sperrungen sind von mir der gröfseren Übersichtlichkeit willen vorgenommen worden.

2) = werltlich = weltlich, Lexer III, 786.

3) = Heiligkeit (Unverletzlichkeit).

wir vill pillicher als christen und rechte treuherzigen oberigkeiten auch mit dem heiligen Moise, der zum herren sagt: darvor, das du dis volk vorderbest, dilge mich aus dem buch des lebens, unser selbst seligkait und mit dem treuen David, der vor sein volk sterben wolte, unser leben darstrecken und zusetzen solten. Zu dem, so ist die key^e. M^t, uns bey gleich und recht pleiben zü lassen ebenso wole, als wir ir in zimblichen pillichen sachen gehorsam zu leisten gelobt und geschworn, und stehet also ire M^t in eynem verdingten wege, der sovil mit sich bringt: sein key^e. M^t solle recht thun und sover sie das thun, sollen wir ir gehorsam leisten. Wo aber ire M^t das und ire pflicht überschreit, sein wir ime auch nicht zum unpillichen vorpflicht: den die vornembste ursach, dorumb er erwelt ist, hett er vergessen, so er disz volnbrechte.

So wissen wir ye und halten darvor, euer lieb halte und wisse es auch vor gewisz, das wir in dissem fall uff der rechten ban und die key^e. M^t uff dem papistischen wege, der dissem zu widder ist. Dorumb irer verpflichtung nach, auch deszhalb, das die ein sach, die kein eusserliche, werentliche pollecey, sunder das innerliche und ewige, das ire M^t nicht geben kan, ist betreffende, sein wir irer M^t dorin gehorsam zu leisten nicht schuldik. So hat auch ire M^t in hohen weltlichen sachen on einiche vorwilligung aller stende des heiligen reichs kein enderunge oder neue satzung und dorumb vill weniger uber das euangelion gesatz oder ordenunge, die dem zuwidder sein, noch uns zu beschweren, vilweniger zu ubziehen und endtsezen onverhorter und unerkenter sachen macht. Ob wole darzu gesagt werden wolte, das Paulus und die aposteln der stedt obern, den sie zugeschrieben, verboten sich der Romischen obrigkeit nit zu widdersezen, so ist es doch in dissem fall und zu dissen zeiten gar viel anderst, dan zu den zeiten der aposteln und bei denen, den sie zugeschrieben. Dan dieselben haben nicht erbangeborne fursten, die man, wie obstehet, kein macht zu entsetzen, sunder schlechte landtpflegger, die die Romer noch irem willen und gefallen ane und abegesetz, die auch kein andern dan allein uber die weltliche obrigkeit bevelch und keine unterdan, deren selenheil inen befolhen gewesen were, unther sich gehabt. Also sagen auch wir, das niemant umb alles zeitlichen und auch kein sondere persorn (sic) oder schlechter unterdan, von des unterdruckung kein solcher schade sovil er selen, wie obangezeigt, endtstehen kan, sich der obrigkeit widdersezen soll.

Weil es aber mit uns die obangezeigte gestalt hatt, das wir pillich aus schuldiger christlicher pflicht unser

armen unterdanen und derselben kindskinder szelen heil, auch mit unserm selbst nachtail und schaden suchen sollen, dorzu die keiserliche M^t. uns in disen sachen das evangelium belangende und sonst erzelter ursachen halber kein unbilliche beschwerunge uffzulegen, zu uberziehen oder endtsezzen macht hatt, noch wir irer M^t. dorin gehorsam zu leisten vorpflicht: [sind] wir als die dorzu unsern unterdanen eingesezte obrigkait dieselben unsere unterdanen vor unrechtem und unpillichem gewalt in zeitlichen und vil meher in geistlichen, doran die eher gottes und die szeligkait gelegen ist, zu beschirmen schuldigk. Und wie euer lieb selbst und ein ider, dem got sein gnade zu erkentnus seins worths verliehen hat, bekennen musz, das disz, so man uns des evangelii halber vergewaltigen, uberziehen, das evangelion niddertrugken, dempffen, uns und, die dem anhangen, ausrotten, die abgottische, widderchristische miszbreuch widderumb ufrichten, unser lande und leuthe an seel, leib und gut verhergen und verderben wolte, die hochste, und groste unrechte gewalt an seel und leib ist: auch die jenen, so sich des unterstehen, wo nit aerger, ye so bösz als der Thurgk sein, dann der Thurgk allein das zeitlich und werentlich regement und den gewalt, und ob er schoen auch den glauben anfecht, so thun doch disse desgleichen auch und meher, dan sie nit allein noch unserm landen und leutben trachten, sundern auch dem heiligen evangelio und der selen heil wissentlich widderstreben. Ist nun widder den Thurgk zu streiten erlaubt, wem solt dan sich auch vor disser meher dan Thurgkischen tyrannei zu erretten nicht zugelassen sein.

Demnach seindt wir bedacht, auch des vorsätz und willens, mit gottes hilf und beistandt, ob di key^e. M^t. oder imant von irentwegen uns und unsere unterdanen des evangelii halber anzugreifen, zu uberziehen und zu vorgwaltigen unterstehen wolt, bei got troest und hilf zu suchen und unser hochst best zu widderstandt und abwendung solchs unbillichen gewalts vorzuwenden.

In dem fall und oberzelter ursachen halber, doraus euer lieb unsers erachtens nunmehr sich besser berichten werden, bitten wir nochmals gantz freuntlich, euer liebe wolle uns ausdruglich anzaigen, was wir uns alsdan, so wir oder die unsern dermassen angegriffen wurden, zu euer liebe sollen zu vorsehen haben, dergleichen und sovil sollen euer lieb, die des eben so wenig als wir versichert seindt, sich zu uns herwidder getroesten, dorvon wir euer lieb antwort bei dissem unserm botten bitten. Und seindt geneigt euer lieb freuntlich zu dienen. Datum Spangenbergk am dinstagk Thome apostoli anno etc. XXVIII.

Philipp von gots gnaden Lantgrave zu
Hessen, grave zu Cazenelnbogen etc.

Philips L. z. Hessen etc. sspt.

Nachdem also Philipp mit einer erfrischenden Deutlichkeit dem Markgrafen auf den Kopf gesagt hat, daß dieser etwas zugestanden, worum er nicht gebeten habe und was ihm nicht nütze, führt er ihm mit großem Ernst die andere Seite der Sache vor, die doch auch ihre religiöse Fundierung hat, ihre gemeinsame Pflicht gegen die Untertanen und ihr Seelenheil, um dann die Pflicht, die ihm über Gebühr berücksichtigt zu werden scheint, die gegen die „Obrigkeit“, den Kaiser, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Hier nun führt er in bedeutsamer Weise den überaus wichtigen staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus, daß der Kaiser kein absoluter Herr der Stände sei, sondern selbst „in einem verdingten Wege“ stehe; er hat keine Macht, ohne ihre Bewilligung in weltlichen Dingen Gesetze zu machen oder zu ändern, also erst recht nicht in ewigen Dingen uns zu zwingen und dazu unverhört. Er hat seine vornehmste Pflicht, darum er gewählt ist, vergessen — heißt es mit deutlichem Hinweis auf die Wahlkapitulationen von 1519¹. Das war der Ton, der undeutlicher schon in jenem „Artikel des Ausnehmens“ angeklungen war, daran sich nun der Markgraf muß erinnern lassen². Ebenso wichtig, wenn auch lange nicht so klar durchgeführt, ist der andere Gesichtspunkt historischer Kritik, der nun folgt: die Begründung durch Pauli Vorbild zieht nicht, denn heute herrschen ganz andere Verhältnisse, die „schlechten Landpfleger“, gegen die Paulus Gehorsam forderte, waren keine „erangeborenen Fürsten“ und hatten weder die Verantwortung für ihrer Untertanen Seelen, noch ihnen darin etwas zu befehlen. Es ist fast schade, daß Philipp dann noch wieder die Parallele mit dem Türken zieht, zu dessen Stellung sich der Kaiser herabwürdigt, ehe er zum Schluß die nochmalige Bitte ausspricht, „ausdrücklich“ zu sagen, wessen er sich bei einem Angriff des Kaisers von seiner Seite zu versehen habe.

1) Gedruckt z. B. bei J. Limnaeus, Capitulationes imperatorum et regum Caroli V, Ferdinandi I etc. (Argent. 1661), p. 38 ff.

2) Vergleicht man die beiden Schriftstücke, so kommt man zu der Vermutung, daß Sachsen-Brandenburg damals doch weniger eigene als hessische Gedanken vorgetragen haben.

Die wuchtigen Worte machten doch solchen Eindruck auf Georg, daß er sich zwar nicht zu einer runden Antwort verstand, aber nach weiteren Hilfen umsah. Indem er den Inhalt des landgräflichen Schreibens ganz richtig auf das übersandte Büchlein bezog, dessen fremden Ursprung er betonte, erbittet er sich einstweilen so rasch wie höflich Bedenkzeit und benutzt diese, um die polemischen Ausführungen Philipps, ohne Nennung des Verfassers, als „Einrede“ an seine Vertrauensmänner zur Widerlegung einzusenden ¹.

Markgraf Georg an den Landgrafen von Hessen.

Ansbach 29. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. t. VII, f. 409; Konzept Voglers mit vielen, aber belanglosen Korrekturen.)

Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Eur lieb widerschrift uff jungst unser gegeben antwurt, wesz sich e. l., ob die des heiligen ewangelion halben von jemandt wer der wer uberzogen werden wolt, zu uns zu versehen, haben, wir mit weiterm vermelden, aus was ursachen das bedencken, so e. l. von unserm cantzler Georgen Voglern zugeschickt ist, ob sich auch gezim mit der that wider die kaiserlich Mt^t als unser aller von gott geordente oberkeit zusetzen, nit stathaftig oder beschlieszlich sein soll, alles inhaltz vernomen und heten uns gentzlich versecht ², e. l. weren an unser jungstgegeben freuntlicher antwurt benugig gewesen. Dann wie weiland kaiser Friderichs person und sein kaiserlich wird neben dem babst und unserm heiligen cristlichen glauben in der erbainigung ausgenommen, was wir auch sonst vor got und vermoge der erbainigung zu thun schuldig, des sind wir davor zu guter mas bericht, wissen uns auch mit der gnad und hilf gottes in solichem wol cristlich und unverweiszlich zu halten. Dieweil aber e. l. an unser vorgegeben antwurt nit gesettigt und nun dieses ein treffenlicher groszer handel, darin got und sein heiligs wort vor allen dingen anzusehen und vor augen zu halten sein, so will fur uns selbs und an stat unsers jungen vettern, des formund wir sind, unser notturft erfordern, uns darin weiter zu bedencken als wir dann mit vleis thun. Und

1) Unter dem Titel „Einrede“ ohne Angabe des Verf. mit falscher Datierung Hortleder S. 91f. gedruckt. — Den Inhalt des markgräflichen Schreibens kann ich von Schornbaum nicht richtig wiedergegeben finden, wenn er S. 103 schreibt: Der Markgraf erwiderte offen, daß er diese Frage verneinen müsse, nur stellte er noch eine Prüfung der Argumente Philipps durch seine Theologen in Aussicht.

2) zuerst: heten uns versehen.

wesz wir uns ferner entschlieszen, das soll e. l. bey unserm aigen boten unverhalten pleiben. So ist das puchlein, das gemelter unser cantzler e. l. kainer andern, dann untertheniger dienstlicher guter maynung zugeschickt hat, nit durch ine gestelt noch gemacht, sonder von andern leuten zugesandt. Das wolten wir e. l. auf obberurt ir schreiben nit unentdeckt lassen. Und e. l. freuntlich und bruderlich dinst zu erzaigen sein wir gantzlich genaigt. Datum Onoltzbach am Mitwoch nach dem hailigen Christag Anno XXIX.

An landgrafen zu Hessen. Von gotsgnaden Georg etc.

Markgraf Georg an Johann Brentz.

Ansbach, 31. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. t. XVI, f. 205; Konzept Voglers¹.)

Von gotsgnaden Georg etc.

Wirdiger hochgelerter lieber getreuer. Als ir unns vergangner tag uff ein verzaichent cristlich bedencken, ob sich gezim, auch in des ewangelions sachen, so kaiserlich Mt dasselbig verfolget, wider ir kaiserlich M^t mit gewalt zu setzen oder nit, eur cristlich und wolgegründt judicium zugeschickt habt, schicken wir euch hiemit ein ander verzaichnus, wie understanden wurt vorgemelt erstlich bedencken umbzustoszen und dieweil uns an einer wolgegründten defension des ersten cristlichen bedenckens, auch bestendiger ablainung des gegentails grundtlosen einred nit wenig gelegen sein will, so ersuchen wir euch hiemit abermals gutlich bittend ir wollet uns hierauff solich defension und ablainung der widerwertigen vorhabens zum besten und nach der leng stellen, auch auff ehest und sovern es muglich auf trium regum oder ungeverlich zwen tag die nechsten darnach hieherschicken. Das wollen wir gen euch belonen und dazu gnediglich erkennen. Hie mit gottes unsers himblischen vaters gnaden, schutz und schirm bevolhen. Datum O. freitags nach dem heiligen cristtag a. d. XXX².

An h. Johan Prentzen
Ecclesiasten zu Swebisch Hall.

1) Hinter dem Spenglerschen, von V. für Philipp von Hessen präparierten Bedenken über die Gegenwehr. Auf der Rückseite alter gleichzeitiger Kanzleivermerk: An h. Johan Prentzen mit gn. begern meinem gn. h. sein defension und ablainung wider der widerwertigen vorhabens, das man sich wider kay^e. M^t. ins ewangelions sachen setzen soll, zuzuschicken.

2) Zuerst XXIX, dann XXX, weil das neue Jahr mit Weihnachten begonnen wurde.

Das sehr breitgehaltene, schlecht disponierte zweite *Bedenken Brenz'*, „Ablainung der Einred auff das gestellt bedencken, ob k. M. in sachen des Evangeliums mög mit gutem gewissen widerstandt bescheen“, das also in den Januar 1530 fällt¹, ist nicht so eindrucksvoll, wie es sein könnte. Denn es enthält wieder viel Interessantes. Es verlegt sich dem Nachdruck gegenüber, mit dem in der „Einrede“ auf die Pflicht der Reichsstände gegen die Untertanen hingewiesen war, wieder auf den Beweis, daß sie eben dem Kaiser gegenüber selbst nur zu leidendem Gehorsam verpflichtete Untertanen seien, denn die Wahl eines römischen Kaisers ist eine Gottesordnung und er von Gott selbst erwählt, bis er von Gott gestürzt oder ordnungsgemäß abgesetzt ist. Reichsrechtlich sehr interessant ist dabei die Behauptung, daß das Untertanenverhältnis der einzelnen Christen gegenüber dem Kaiser das gegenüber den unmittelbaren Obrigkeiten aufhebe: „Der Stände Untertanen sind nicht schuldig die Gebote zu halten, die ihnen von ihren mittleren Oberkeiten wider kaiserliche Mandate aufgelegt werden.“ Auch in Brenz spricht der Angehörige einer reichsunmittelbaren Stadt, dem der Kaiser noch eine viel nähere Größe ist als den Untertanen der fürstlichen Territorien. Wie David, der doch schon von Gott zum König gewählt war, sich scheut, an den Gesalbten des Herrn, Saul, Hand anzulegen, so sollen sich die Stände scheuen, zur Gegenwehr gegen den Kaiser zu greifen — obschon es sich dort um ein zeitliches Königreich, hier um ewige Güter handelt. Übrigens, wirft Brenz sehr bemerkenswerterweise ein, „wie aber, wan dem keyser diss auch die fürnembst ursach were das evangelium zu verfolgen, das er bsorgt den ungehorsam der Reichstende und

1) Und nicht in den November 1529, wie in dem Abdruck bei Pressel S. 47 ff. (der an 26 Stellen sichere Verlesungen, z. T. sinnlose bringt) angegeben. Das Original im Nürnb. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. tom. suppl. I, f. 297—316; Kopie mit leichten Abweichungen, zum größten Teil von Spenglers Hand, im Spenglerkodex der Nürnb. Stadtbibl., mit Rücken-*aufschrift*: an Christiano liceat Caesari tanquam magistratui ordinario in causa evangelii vi resistere. Nach Schornbaum Anm. 468 auch im Königsb. St.-A. Gedruckt bei Hortleder, a. a. O. S. 17 ff. ohne Angabe des Verfassers und mit falscher Datierung.

dardurch die verlierung des keyserthums“? Der Zusammenhang der religiösen mit der Reichsfrage ist doch recht scharf gefaßt. Ewige Güter aber kann man gar nicht nehmen, fährt Brenz fort, im Gegenteil, das Märtyrerblut ist der Same der Kirche. So ist denn das Dulden noch längst keine Einwilligung und bringt auch keine notwendige Beraubung der Seelen mit sich, gerade das Leiden ist allwegen eine „Bewässerung des Gartens der christlichen Kirche“ gewesen. Mit dem Doppelgrundsatz, daß der Kaiser Obrigkeit ist und man sich gegen die Obrigkeit nicht wehren darf, ist auch schon der Einwand zurückgewiesen, daß der Kaiser in einem „verdingten Wege“ steht. Denn soll diese Verdingtheit dahin verstanden werden, daß, sowie eine Obrigkeit ihr Recht überschreitet, der tätliche Widerstand erlaubt ist, wohin kommen wir dann namentlich den Bauern gegenüber ¹⁾ Aber dieses „geding“ ist eben nicht eine willkürliche Verpflichtung zwischen gleich und gleich, ein einfacher Kontrakt, denn wenn der Kaiser mit den Ständen des Reiches ein Geding aufnimmt, so kommt zu dem willkürlichen Anfang des Gedings noch Gottes Gebot über den Gehorsam gegen die Obrigkeit, das allewege gilt. Ordnungsgemäß absetzen darf man einen Kaiser, aber solange er da ist, ihn nicht bekämpfen: „eintweder kein keyser oder so uns Gott ein keyser geben hatt, desselben unbillich fürnemen nit mit gwallt widerstreben“. Übrigens, und das weist wieder auf einen schwachen Punkt, die Stände haben „den keyser nit allein ein keyser bleiben“ lassen, sondern der „mehrerteil der stend des Reiches bewilligen darein und helffen im auch zu seinem fürnemen“. Freilich sind die „erbangebornen Fürsten“ heute und die Landpfleger zu Pauli Zeit verschieden, aber nicht im Punkte des Gehorsams gegen die übergeordnete Obrigkeit, und so ist auch die Pflicht der Fürsten, für das Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen, nicht aufzufassen, als ob sie Apostel und Prediger wären, sondern als weltliche Regierer, die zugleich Christen sind, haben sie christlicher Lieb halben, so-

1) Diese Beziehung auf die Bauern, die dadurch nachträglich recht bekämen, auch schon im ersten Bedenken und weiter zurück bei Luther.

weit es in ihrer Gewalt steht, das Seelenheil des Nächsten zu fördern; geht's aber nur im Widerstreit gegen die natürliche Obrigkeit des Kaisers, so steht's eben nicht mehr in ihrer Gewalt. Summa: Und wenn der Kaiser ein doppelter Türke wäre, so ist er nicht zu bekämpfen, denn der Türke ist ein Strafsenräuber und die kaiserliche Majestät ist unsere Obrigkeit.

Der Markgraf hatte die „Einrede“ aber natürlicherweise auch an den zur Widerlegung gehen lassen, gegen den, übrigens ohne Nennung des hohen Verfassers, sie sich eigentlich richtete, Lazarus Spengler in Nürnberg. Am 2. Januar hatte Spengler sie und will sich sofort darüber machen¹. Die Aufgabe erscheint ihm sehr leicht, und seine Antwort² ist denn auch wesentlich kürzer und klarer gefasst als die von Brenz; in der Sache herrscht völlige Einigkeit. Indem er dem Gegner nachweist, daß es sich ja gar nicht darum handle, festzustellen, was in abstracto eine christliche Obrigkeit gegen ihre Untertanen zu tun schuldig, auch nicht darum, daß der Kaiser nicht so gehandelt, wie er sollte, stellt er noch einmal ganz scharf das konkrete Problem hin: ist der Kaiser aller Reichsstände ordentlicher Herr und weltliches Haupt, so dürfen die letzteren als christliche ihm wohl den Gehorsam versagen, wenn er Unchristliches begehrt, aber nicht mit Gewalt entgegentreten — sowenig wie Weib, Kinder und

1) Spengler an Vogler vom 2. Jan. 1530 in Nürnberg. Kr.-A. S. X Q. 10^{2/6}, N. 147, p. 79 (auch Königsb. St.-Arch. A. 3): „Ich will mich übersetzen und die antwort, so meinem gn. herrn Marggrafen von seiner f. g. erbainigungsverwandten uff mein verzaichnus überschickt ist, besichtigen und fleisz haben darauff ein ablainung zu stellen“. Dann in einer Nachschrift: „So hab ich gleich ytzo in diser stund angefangen ain Schutzrede auff die verzaichent einrede zu begreifen, die warlich gar kein grund hat; bedunckt mich, es verstehe der, der solche einred begriffen (wann es schon doctor Bruck ist) mich oder sich selbs nit“.

2) „Eine kurtze schutzrede auff etliche verzaichente argumenta alls ob man kr. Mt mit recht und christenlichem gutem grund thattlichen widerstand thun mog. Meinem g. herrn Marggraf Georgen auff sein g. begern verzaichent und zugeschickt.“ Im Nürnberg. Spenglerkodex, und in den Ansb. Rel.-A. tom. suppl. I, 390 ff. Der Druck bei Hortleder p. 25 ff. hat viele Auslassungen und starke Abweichungen.

Gesinde den Hausvater verjagen, vergewaltigen oder erwürgen dürfen. Ein jeder Reichsstand ist aber gegen den Kaiser mit den Seinen — über die jenem gegenüber alle Obrigkeit aufhört, vgl. Brenz — ganz wie eine Privatperson und ein anderer Untertan. Damit ist die Sache eigentlich schon glatt erledigt. Gegen die eingeführten Argumente aber ist noch zu sagen, 1) daß ein Reichsstand damit seine Untertanen noch nicht zwingt, vom Worte Gottes zu fallen, selbst aber nicht dazu gezwungen werden darf, was doch geschähe, wenn er zur Gewalt griffe, 2) daß die Rede von dem verdinglichen Kontrakt, in dem der Kaiser stehe, bei den Juristen ziehen mag, aber nicht bei denen, deren Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, denn es ist eben kein „menschlicher contract, pact oder recht“, und wer sich dem Kaiser widersetzt, weil er die limites überschreitet, zu deren Einhaltung er sich „verschrieben“ hat, ist einfach ein Rebell. Sonst hört alle Ordnung im Reiche auf, denn schliesslich stehen alle Oberkeiten in solchem verdingten Rechte zu ihren Untertanen. Das geht noch über Brenz hinaus. Nur so kann man helfen — wieder wie bei Brenz —, daß man den Kaiser ordnungsmässig absetzt. Alles Weitere trifft die Frage nicht, am wenigsten der Vergleich mit dem Türken, der sich vom Kaiser unterscheidet, wie Wasser vom Wein.

Über dem Hin- und Herschicken, dem Verfertigen und Abschreiben wird der Januar hingegangen sein, zumal der Nürnberger Tag noch dazwischen kam. Unterdessen hatte sich die innere Lage des Brandenburgers noch erheblich verschlechtert. Das Land stand vor dem finanziellen Bankerott, so daß er zu den gewagtesten Mitteln, wie der Einschmelzung der Kirchenkleinodien griff, und die Verhandlungen mit Ferdinand wegen Ratibor und Oppeln gingen einen schlechten Weg. Trotz dringender Bitten um Bestätigung seiner klaren Rechte verwies der König die Entscheidung an die böhmischen Stände, die dagegen waren. Darüber sollte nun auf dem Landtag zu Prag am 22. Februar verhandelt werden¹. Er mußte sich die Unterstützung seiner

1) Siehe Schornbaum, Zur Politik Georgs, S. 110 und namentlich Anm. 507—511, S. 420f.

Einigungsverwandten verschaffen, also auch Philipps von Hessen. Darüber hat der Markgraf früher schon (im Januar?) mit dem Landgrafen korrespondiert und die Antwort erhalten, daß alle Einigungsverwandte gemeinsam vorgehen sollten, einen Bescheid, den er als „tröstlich“ nahm. Auf die neue konkrete Bitte Georgs aber, eine unterstützende Gesandtschaft nach Prag zu senden, schreibt ihm Philipp nun den folgenden spitzigen Brief, in dem er auf die Frage des Widerstandes gegen den Kaiser zurückkommt und den Versuch macht, jenen mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Gewisse Anspielungen oder Schärfen in dem verlorenen Schreiben Georgs scheinen die Handhabe gegeben zu haben.

Der Landgraf Philipp an Markgraf Georg.

Zapfenburg, 10. Febr. 1530.

(Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 15 ff.; Ausfertigung mit eigenhänd. Unterschrift „zu s. l. eigen handen“.)

„Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vormugen zuvor, hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Wir haben euer lieb schreiben empfangen, dorin sie uns vormelden, was aufzogliche und unvorgesehene Antwort die königl. Hoheit auf dem lezten Landtage zu Budweis den Gesandten des Mkgfen der offenboren Gerechtigkt an den Herzogthümern Oppeln u. Ratibor halben gegeben habe.“ Es werde, obgleich die böhm. Stände die Rechte des Markgrafen anerkannt hätten, fort und fort practiciert Land und Leute abspenstig zu machen. So seien 2 oppelische Amtleute, ohne von der Pflicht gegen den Markgrafen erledigt zu sein, von dem König in neue Pflicht genommen worden. Er habe auch das darangefügte Ersuchen erhalten, er, der Landgraf, solle kraft der Erbeinigung Gesandte zu dem neuernannten Tage nach Prag am 22. dieses Monats an die königl. Hoheit schicken, um für die Rechte des Markgrafen Verwahrung einzulegen und anzuzeigen, dass im anderen Falle er der Pflicht der Erbeinigung nachkommen werde etc. Das alles habe er nicht gern gehört, aber er könne unmöglich allein handeln. Wenn nun die Gesandten hingeschickt würden und die kglche Hoheit beachtete die Bitte des Markgrafen nicht, so würde das ganze Odium auf ihm und seinen Gesandten ruhen, und wenn dann auf solche heftige drohende Anzeige keine Thaten folgten, würde es mehr verächtlich als erspriesslich sein. Ausserdem sei der Termin zu kurz. Also sei das Beste, dass die Einigungsverwandten alle zusammen einhellig handelten, wie er schon auf das lezte Schreiben des Markgrafen mitgeteilt habe. Darzu erbiere er sich freundwillig.

Wie auch euer lieb weither melden, das wir uf niemant anderst sziehen wolten, und uns uf unser ansuchen euer lieb hievord in dreien oder vier schreiben on geverde zugeschrieben haben, das euer lieb mit sambt andern unsern erbeynungsverwanten vormuge der erbeynung uns mit hilff, beistandt und rath nit lassen wolten und wir dieselben euer lieb gewonliche worth angemirckt und euer lieb antwort ir herwidder freuntlicher meynunge geben, vorsehen wir uns, euer lieb werds uns nit vordencken.

Und so wir uns nochmals zue e. l. ob wir von der key. M^t. oder imant andern von irentwegen des euangelii oder ander sachen halber, darumb wir uns uff e. l. zu recht erboten und recht leiden muchten, hilff, troest und beistand vorsehen sollen und uns euer lieb das zuschreiben, dergleichen und sovil sollen sich e. l. widderumb zu uns in diser und andern euer lieb sachen zu vorsehen haben.

Wir mugen aber dannost euer lieb auch freuntlicher guter meinunge nit vorhalten, es hat uns hievord euer lieb cantzler, wie dan e. l. wole wissen, ein buchlin von einem andern zugericht ubersendet, dorin angezaigt wirdet, das wir auch in sachen die christliche religion, den heiligen glauben und das ewige betreffende uns gegen die key^e. M^t., ob sie uns dorvon dringen wolte als unsere zeitliche obrigkeit nit sezen noch weren solten etc., wie dan das ferrer mitbringt. Nun betrifft ye disse euer lieb furderung kein religion, glauben oder ewige seligkait, sunder zeitliche vorgengliche gueter und ist auch die ko^e. H^t. disfals euer lieb obrigkeit und rechter her. Worumb redet der dan euer lieb, das sie sich umb des zeitlichen willen widder ir obrigkeit in gegenwehr stellen sollen, der es in einem andern fhal umb des ewigen, unser und unser armen unterdanen szelen heill willen nit hat zulassen wollen. So es in dissem fhal das zeitlich belangende recht ist: worumb sol es dan in dem fhal, das ewige unwidderbringlich und sovil armer szelen heill und unser untherdanen vorderplichen schaden und nit unserm aignen, sunder anderer und unser uns von got gegebenen unterdanen bests betreffende, verboten sein?

Das alles vorsteen e. l. von uns freuntlich zum besten, derselben freuntlich zu dienen sein wir geneigt. Datum Zapffenburgk am freitag nach Dorothee anno XXX.

Philippus von gots gnaden landtgrave zu Hessen,
grave zu Cazenelnpogen etc.

Philips L. z. Hessen sspt.

So leichtes Spiel Georg hatte, den Beweis zu entkräften, der aus diesem Vergleich des Verhältnisses zum König mit dem zum Kaiser herbeigezogen war, so schwer mußte er daran tragen, daß Philipp die Weigerung in dem einen Fall dazu

benutzte, ihn im anderen im Stiche zu lassen. Er macht deshalb einen letzten Versuch, ihn durch seine Ratgeber eines Besseren belehren zu lassen¹.

Markgraf Georg an Landgraf Philipp.

Ansbach, 18. Febr. 1530.

(Ansb. Rel.-Akten t. XVI. fol. 18 ff.; Konzept Voglers.)

Er habe die „weitläufige“ Antwort auf sein billiges Ansuchen erhalten und sich „warlich über e. l. vorig trostlich zuschreiben einer solichen weitläufigen schrift und abschlegigen antwort gar nit versehen“ und nicht gedacht, dass er sich weigern werde, zu Erhaltung seiner Gerechtsame einen seiner Räte nach Prag zu schicken, wozu er doch kraft des klaren Wortlauts der Erbeinigung ohne irgend einen Seitenblick auf die anderen Erbeinigungsverwandten schuldig sei. Da der Tag zu Prag so eilends angesetzt und der Termin zu kurz geworden sei, sei es ganz unmöglich gewesen, erst alle Einigungsverwandte zusammenzufordern, wie e. l. schon im vorigen schreiben angezeigt sei.

„Uns kan auch nit gnug verwundern, das e. l. itzt so hoch bewegt und clainmutig² sein uns wider koniglich wird zu Hungern und Beheim durch ire rethe beistand zu thun.“ Wir versehen uns auch nicht anders, als dass der Kurfürst v. Sachsen u. Brandenburg u. andere unserer Herrn und Freunde stattliche Räte hinsenden, auch ist durchaus nicht die Meinung, nur leere Drohungen anzubringen, sondern, wenn es nötig ist, mit der That das Recht zu verfolgen, wir haben auch die Hoffnung zu Gott, dass wir unser Recht behaupten werden und sind der Zuversicht, dass auch der Landgraf im weiteren Verlauf seinen Beistand nicht versagen werde, wie auch wir willig sind ihm gegenüber zu thun und die erbeinigung nicht „anders auszulegen, sondern bei dem Buchstaben zu bleiben“; und wenn in dem früheren Schreiben solche Worte „nach gewöhnlichem Brauch der Worte“ gesetzt sind, so ist nicht die Meinung, sich dem durch Auslegung zu entziehen oder nach anderen umzusehen.

1) Für die Stimmung am Hofe des Markgrafen ist charakteristisch, dafs in diese Zeit, den 11. Februar, ein Schreiben Georgs aus Ansbach an den Kurfürsten fällt, worin er vorschlägt, das in Nürnberg noch in Aussicht genommene Schreiben an den Kaiser durch ein noch farbloses und untätigeres zu ersetzen (Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 12). Der Kurfürst antwortete unter dem 26., dafs er abgesehen von anderen Bedenken als Unterzeichner auch dieses Schreibens nur Anhänger des „Bekennnisses“, d. h. der 17. Art. zulassen könne; ebend. fol. 32. Der Markgraf ist einverstanden, fol. 34.

2) Zuerst stand „forchtsam“ da.

„Wir halten auch dafür, das wir e. l. uff ir jungst schreiben und ansuchen, ob eur lieb von der kaiserlichen M^t oder jemandt andern von irentwegen des ewangelion halben überzogen oder vergewaltigt werden wolt, wesz sich e. l. zu uns versehen, freuntlich, gebürlich und solich lauter gut antwurt geben haben, das e. l. derselben billich zufriden sein, als wir uns dann ainer solichen antwurt in gleichem fal gern wolten benugen lassen und dieselben zu danck annemen.

Ferner als e. l. uff das buchlein, derselben e. l. hievor durch unsern canzler zugeschickt, ob sich auch ainem fursten oder andern reichsstand gezime oder nit, in sachen das heilig ewangelion betr., mit der that wider kaiserlich M^t zusetzen etc., einfuren und arguiren, wo solichs in des ewangelions sachen unser selen hail und selikait belangend gein der kaiserlichen M^t nit stat het, so geburet es vil weniger umb das zeitlich gut gegen koniglicher wird (so dises falls auch unser oberkeit und rechter her sein solt), mit der that zu setzen etc., finden wir, das e. l. des grunds nit recht bericht sind, dann es hat ein weite nder-schaid und vil ein ander gestalt weder e. l. arguirn, und nemblich also, das die romisch kaiserlich M^t unser allergnädigster her on mittel aller reichsstand rechte und die hochst zeitlich oberkait ist, und wir alle irer kaiserlichen M^t rechte verpflichte unterthan seien, auch alle unser furstenthumb und oberkait von irer M^t zu lehen tragen. Wir aber sind nit also on mittel koniglicher wird zu Beheim unterthan noch sein koniglich wird unser oberkait wie die keiserlich M^t ist, sonder seiner koniglichen wird allain mit etlichen gutern einer andern masz zugethan und der stritigen furthenthumb halben noch zur zeit gar nichten verwandt. Wann uns aber sein koniglich wird in solichen als einem unterthan erkennen und halten wurde, wisten wir uns gegen ir koniglichen wird der gebure auch wol zu erzaigen. Und wie wol wir nit genaigt noch gewilt sind in disen sachen mit e. l. vil¹ zu disputirn, jedoch dieweil eur lieb obgemelt buchlein derselben e. l. von unserm cantzler zugeschickt wider anregen und das obgeschriebene argument darauff einzufuren vermainen, wollen wir e. l. auch freuntlicher maynung nit verhalten, das wir (uff vorder eur lieb schreiben und einrede, als solt sich unangesehen der grunde in dem zugeschickten buchlin begriffen dises fals das heilig ewangelium betr. geburen oder fugen, mit der that kaiserlicher M^t gewalts aufzuhalten etc.) als ainer, der je gern auch² ein crist sein und recht thun wolt, e. l. und menglichs halben ungemelt, weiter raths gepflogen und schicken euer lieb hiebei

1) „vil“ erst nachträglich von V. eingefügt.

2) „auch“ erst nachträglich von V. eingefügt.

keiner andern dann freuntlicher getreuer guter maynung zwu verzeichnus¹, was uns uff solich einrede weiter geraten oder fur cristlich angezaigt ist. Und worin wir e. l. freuntlichen dinst und bruderlichen guten willen thun und erzeigen mogen, des sind wir gantzlich genaigt, wir thun auch e. l. hiemit gottes gnad schutz und schirm bevelhen. Datum Onoltzbach am freitag nach Valentini anno etc. XXX.

An lantgrafen zu Hessen
In seiner lieb handt.

Von gots gnaden Georg

War der Ton hier scharf, so war er nun noch schärfer in Philipps großem eigenhändigem Antwortschreiben, das gewifs zu den charakteristischsten und darum wertvollsten Erzeugnissen seiner Feder gehört. Das ganze Temperament des Mannes, seine Schlagfertigkeit, die Plastik seiner Sprache tritt uns entgegen. Er verbittet sich einfach und deutlich das Schulmeistern und die anzüglichen Hinweise auf die Pflichten, denen „andere“ nachkämen, er, der sich eben in allen seinen Bestrebungen aufs schmähhchste im Stich gelassen sieht und nun eben dem helfen soll, von dem, wie er natürlich weiß, die ganze Zertrümmerung seiner Einheitspläne ausgegangen ist. So kommt er schließlic zum *Do ut des*-Standpunkt. Gewifs, der Vergleich zwischen König und Kaiser ist schief, aber durch alle Argumente haut er hindurch mit den Forderungen seines gesunden Menschenverstandes und seines einfachen sittlichen Gefühls, gemäß denen er seine Verpflichtungen als Fürst eben anders empfindet. Zugrunde liegt eine andere Auffassung von der Stellung des Kaisers und der Fürsten zum Kaiser, worauf er denn auch zum Schluß kommt: kein Text der Heiligen Schrift hat deutsche Verhältnisse im Auge. Und das gibt diesem Schreiben vollends eine über den nächsten Anlaß hinausreichende prinzipielle Bedeutung.

Philipp von Hessen an Markgraf Georg.

Kassel, 6. März 1530.

(Ansb. Rel.-Akten t. XVI, f. 23 ff.; ganz eigenhändig.)

Lieber oheym und bruder. Ich habb e. l. abermal schriben gelesen und nit anders dan fründtlich vormerck, wie woll e. l.

1) zuerst „zwen rathschleg“.

mich etwas scharpff drin angezogen, als nemlich mith dem, das ich nit sult uff andere sehen, auch völliicht des gemuts seyn, in meynen briffen und sigeln zu artikoliern, und mich darauff meynen verpflichtung erinnert, wilches warlich an not. Dan wan e. l. ir antwort ansehen von mir irr geben, werden e. l. drin finden, das ich angezeygt habe, das mir unmöglich sey solchen dag in solcher eyll zu beschicken, vor eyns; zum andern im beslus mich erbotten, so ich mich hülff und trost zu e. l., so ich von imants uberzogen, wer der were, zu vorsehen hett in der sachen, do ich recht uff euer lieb leyden mocht, wult ich meyn leyb und gut bey sit setzen. Hir umb kann sich e. l. als der vorstendig weysen, das meyn leste antwort meynen vorygen schriben nit ungemesz, het auch solchs anziens von e. l. billich verschont blyben. Das aber e. l. anzeygt, das on not, das die erbeynungverwanten zu hauff solten beschriben seyn, dunck mich nit. Dan warlich, wan man eyn solche ernste handelung als e. l. begern stunde, an k. durchluchtikeyt bringen solt, wer woll die notturft, das wir eynungsverwanten uns woll und ernstlich underredten, uff das nit mher eyn spot ausz unser werbung, so wir anders solche trawe e. l. begern nach thun solten, dan nutz drausz folget. Wer darumb solchs hoch anziens on not gewest, dan so vill ich den konig von Behem kenn, lest er sich mit trawen nit erschrecken. Das sich aber e. l. verwundert, das ich so kleynmutig sey in disser, macht¹, das ich der mutter nachslage und das ich sehe, das wir fursten vill sachen dapffer anfahen, wans aber zum beslus lauffen sall und das der ernst folgen sall, so schiebt man eynen hinvor und die andern zihen sich herausz oder lest so schimpflich von eynem sach, das eyn spot und honn ist. Solt ich mich dan erst so manlich stellen in disser sach und wust vor nit, ob e. l. selbst und irre frunde darauff gedechten zu verharren, so det ich nichts, dan das ich mir ungenad und unwillen mecht und sesse uff eynem spinweppenstull, wie man spriech, zwichssen ttzwen stullen nider in kollen². Das aber anzeygen, das e. l. die wort neben andern eynungsverwanten nach gemeynem gebrauch gethan, stehet zu e. l. auszlegung, sie scheynen aber nach meynem düncken dannost weytleuffig. Wan ich auch so grosz liebe het, mit e. l. mich in zenckichsse schriften zu geben als ich nit hab, so werr noch woll allerley in e. l. briffen zu finden, die mir e. l.

1) Hier hat eine Hand d. brandenb. Kanzlei „macht“ durchgestrichen und „sachen“ darübergeschrieben, weil bemerkt wurde, daß das Subst. zu „disser“ fehle, oder „macht“ als für „sachen“ geschrieben angesehen wurde. Freilich fehlte dann das Verbum.

2) Das Kole oder die Kole = Kohlenhaufen im Hessischen, vgl. Wilmar, Idiotikon von Kurhessen, S. 217.

iderhandt¹ uff meyn ansuchen geschriben, das fast weytleuffig und disputirlich ist und zuvor an das e. l. alwege schriben, nach laut der erbeynung sampt andern, so habb ich e. l. vor lang² angezeygt, das wan mir e. l. schon der massen wie die erbeynung auszweyst mit andern eynungs verwanten hilfft, ist mir nit vill mit behoffen, dan es ist do eyn ausnemung in solcher eynung, do mich der schuch am hertesten druckt, die ich e. l. woll eher in schriften habb angezeygt und mir garr küle antwort worden.

Aber zum beslus so kan e. l. meyn antwort nit vor weytleufftig ansehen, wan sie e. l. recht im grundt ermist, dan es wyll ya unnatürlich seyn eynem zu helfen in seynen notten und nit wieder gewisse hülff in den seynen zu gewarten. Ist hirauff meyn entlich meynung, so mir e. l. entlich zuschribt, so ich uberzogen ader mit unrecht beswert und uff e. l. recht leyden mag, das mir dan e. l. hilff thun will; wilchermassen mir dan e. l. zugeneuyt, byn ich herwieder zu thun wyllig. So aber e. l. das nit dun würden, was ich als dan der erbeynung halben zu thun schuldig und so weyt und uff wilche landt sich solche erbeynung erstreckung dut und mich byndet, des will ich mich sampt andern e. l. eynungsverwanten, wie mir dan e. l. auch zugeschriben hat, haltend. Wilchs erbytten ich nit vor ungleich achten, auch woll meyner mit eynungsverwanten underricht leyden mag. Das auch e. l. vormelden uff meyn anregen, das mich duncht, so man sich kegen kay^e. majstat nit weren solt, so werre e. l. in dissem fall sich auch nit mit gewalt schuldig zu weren, so es zeytlich vorgenglich gut angeht, wie woll mir meyn arguwiren nit woll anstehet, auch der künst nit kann, so dunck mich doch als eyn deutchssen peyffer, der lateyn ader süst in kunsten nichts weys, sey es in eynem fall recht, so sey es im andern fall billich. Und obb woll der konig von Behem e. l. rechter natürlicher herr nit sey, so ist er aber gleychwoll e. l. natürlicher richter herr und oberkeyt, so vill als die landde angehet, da e. l. im zang umb henget. Dan wollen wirr in eym fall cristen seyn und leyden, so müssen wirr im andern fall, do es unser eygen gut angehet, vill billicher nachlassen. Dan Cristus spricht ya: nimbt dir eyner den rock, so lasz im auch den mantel, slegt dich eyner uff eynen backen, so beut im auch den andern. Ach, lieber got, wie haben wir so eyn enge gewissen, wan es den schaden unser untherthanen angehet und die warhey, wans aber unser gut angehet, so haben wirs alles macht, es mocht eyner woll sagen wie Cristus wieder ichlich hoffertig gelerten: irr versluckt camel und seyget mücken.

Lieber oheym und bruder, e. l. gehe in irr hertz, solt das got woll gefallen, wan eyn oberkeyt eynen wolt mit gewalt unverhorter

1) = allerhand.

2) Erst „lang genug“ statt „vorlang“.

sach von dem gots wort dringen und darzu seyne untherthan und menschen unschuldigen menschen erwürgen, verbrennen, des düffels gotzenwerck wieder auffrichten, alle gute pollecey und zucht und erberkeyt verstoren, solt da nit eyn crist sich macht haben, die seynen vor unrechtem gewalt wieder solche oberkeyt zu schützen und solche laster zu weren mits eynem höchsten vermogen? Geredst dan schon nit woll, so hett er noch woll zeyt genug zu leyden. So ist ya war, wie ich angezeyt [f. angezeigt] habe, das zur zeyt Pauli und Petri vil eyn ander gestalt hat gehabt mit der oberkeyt, dan ietzt. Es seyn heydenichse keyser gewest, und nit keyser, die sich vor cristen haben ausgeben, die haben nit anders gewust und haben Cristum nit vor got gehalten. Darzu so seynt under den keysern keyn erbliche hern gewesen wie ietzt seyn, sonder landtpleger, wie ich dan vorr genugsam angezeyt habb, wie es uffgelost sey, steet zu urteyl der gleubygen. Ich wolt doch gern eyn texten sehen in der gantzen schrift, der doch so laut: wan eyn oberkeyt under eyner andern oberkeyt ist, und in dem fall stünde, wye wir Deutchssen ietzt stehen, in solchem eydt, den uns k. magistat gethan hat und dan solche grosze oberkeyt eynen mit gewalt wolt zu lastern und sunden tringen und wo er solche laster und sunden nit anneme, seyne underthan darumb vorderben, und die andere oberkeyt, die in solchem fall wie e. l. und ich stehen, sich des uffzuhalten wuste, wo doch solchs got ehe verboten ader ihe eyn apostel gelert hett, sunder es findt sich das widerspill in villen historien des alten testaments, das man sich vor uffenlichen sunden und schanden mit gewalt geweret hat. So habb ich auch in Lutters selbsteygen hant schrifften an kurfürsten von Sachsen gethan anders gesehen, das Lutter zulest, das der kurfürst sich auch gegen den keyser weren mag, so er mit unrecht seyn lieb uberziehen thet. So stet auch in dem buch, das mir e. l. kantzler selbst geschickt hat: so der keyser unrecht wieder got handelt, so ist er nit meher keyser, dan er hat den verlassen, von dem im der gewalt herr kumpt, das ist got. Ist er dan nit meher keyser, wie das buch meyns vorstandes laut, und nit meher gots diener, so er solchs dut, so mag man sich auch, so seyn key^e. magistat, als nit zu hoffen ist, imants mit gewalt von gots wort dringen und dargegen sünd und schande eynsetzen, sich uffhalten, nach dem auch seyn magistat sich selbst nit erkent als den der solchs als nemlich im glauben ordenung zu machen macht hat, sonder eyn gemeyn cristlich vorsamlung. Und darumb zum beslus hab ich solchs in eyle e. l., unangezeygt als derr solchen hohen sachen kleynen verstant hatt, dannost wullen anzeygen. Wo aber solche e. l. gelerten sich mit mir gedechten drumb zu besprechen ader sust mit andern gelerten frummen mennern, werr

mir nit zuwieder, wolt auch bey andern gern darzu vordern, dan den ratslag, der so lang gestelt ist, werr woll meher zu hauff zu bringen und woll von stuck zu stuck mit guttem grunde abzulenen, wans sust horrens [= hörens] gülte und das eyn iglicher seyn künst und witz nit zu lieb het.

Byt hirauff e. l. fründtlich woll disz meyn schreiben nit anders dan fründtlich vormercken und so e. l. mich der massen nit angezogen het, will ich es auch nit weytter angezogen haben. E. l. fründtlich zu dienen byn ich geneygt. Datum Cassel montag nach dem sonntag inuocavit anno XXX.

Philips L. z. Hessen etc.

Mit dieser schrillen Dissonanz reifst die Aussprache zwischen den beiden Fürsten und Führern der Reformation ab. Die Stellung beider ist so geblieben, wie sie hier fixiert ist. —

Am selben 6. März, da die Entwicklung hier schließt, haben die Wittenberger ihre bekannten Gutachten an ihren Fürsten über die Frage des Widerstandes eingereicht, in der sie zuerst prinzipielle Stellung nehmen. Die sächsische Entwicklung folgt auch hier zeitlich der fränkischen und zwar wie in der Bekenntnisfrage auch den Anstößern, die von dort aus gegeben waren, nur daß freilich im Grunde der Dinge wieder die Nürnberger und Brandenburger auf Prinzipien zurückgehen und mit Waffen fechten, die in Wittenberg geschmiedet sind.

Daß bis Schmalkalden auch in Sachsen die Auffassung offiziell herrschte, der Widerstand sei erlaubt, sahen wir oben — und zwar, obgleich Philipp von Hessen hier schon vorher dieselbe Entscheidungsfrage gestellt hatte, die in Brandenburg die Wage zum Umschlagen brachte. Freilich daß Luther, gefragt, dem nicht einfach zugestimmt hätte, ist nach seiner Gesamtstellung kein Zweifel¹. Wenn Philipp von Hessen in dem zuletzt mitgeteilten Briefe behauptet, er habe eigenhändige Schriften Luthers an den Kurfürsten gesehen, worin er die Gegenwehr bei ungerechtem Angriffe des Kaisers erlaube, so denkt der Landgraf vielleicht an das Gutachten vom 28. März 1528 an Brück, das durch Dolzig an ihn gekommen war und von der Berechtigung der Gegenwehr

1) Zu allererst hat sich L. im Schreiben vom 5. III. 1522 an Kurf. Friedrich darüber ausgesprochen, doch mit rein persönlicher Wendung.

gegen die unter dem Schein eines kaiserlichen Auftrags handelnden Fürsten redet¹, vielleicht verwechselt er es mit dem Bedenken Bugenhagens, das allerdings in seinem Sinne gehalten war. Unter dem Eindruck der sich fortdauernd verschlechternden Nachrichten schrieb Philipp eigenhändig am 14. September an den Kurfürsten einen Brief², dessen wichtigste Stelle hier doch wiederholt werden muß:

„Will sich e. l. nu kegen den keyser weren, so er uns darvon tringen will, so schrib mir's e. l., wult ir euch nit weren und leyden ader darvon abfallen, als ich zu Got nit hoff, so schrib mirs e. l. aber und was ich mich zu e. l. vertrösten sull, so ich überzogen wurde, den es will die notturfft erfordern, dass eyner weys, was er sich zum andern zu vertragen weys, und bitt e. l. woll iren schribern sagen, das sie die hofflichen antworten stehen lassen und mir in e. l. namen, so anders e. l. mir nit selbst schriben will, entliche richtige antwort geben lassen, was e. l. gemut drin sey, dan ich wolt gern e. l. als eynem, dem ich von hertzen guts gonne, das weys got am besten, gern mit leyb und gut dienen. Soll aber nichts helfen und das wir alle so verzaget wollen weren, dass wir uns nicht wollen wehren und eynander verlassen und eynander zusehen, so erbarmts gott, so ists nichts, dan ein plag von got uber uns verzageten deutsschen“ . .

In der Antwort vom 23. geht Johann³ in erfreulich offener Weise auf die Sache ein, ohne, wie später Georg, darum herumzureden, versichert, daß er nie abfallen werde, daß er aber in diesem wichtigsten Handel des Widerstandes gegen den Kaiser Zeit zum Beratschlagen und Bedenken brauche, „dann ist je ein sach e. l. oder mir begegnet die unterredung und guten getreuen rath bedurfft hat, so acht ich, dass es diese sey“. Wenn es sein Gewissen zuliefse,

1) Enders VII, 231; Erl. Ausg. 54, 1ff. Sehr bemerkenswert ist aber auch, was L. noch Weihn. 1529 (s. unten S. 310, Anm. 3) an den Kurfürsten geschrieben hat: „Sich zur Wehre stellen soll nicht geschehen, es sei denn thätliche Gewalt oder unmeidliche Not vorhanden“. Und dieses Schreiben liegt jetzt im Marburger Archiv!

2) Aus dem Weim. Arch. Reg. H, pag. 12 M, fol. 32f. (abgedr. bei Müller, S. 275ff. in modernisierter Orthographie).

3) Müller S. 278ff. (Weim. Arch. ib. fol. 42ff.).

wolle er sicher nicht der letzte sein, aber er möchte auch nicht, „von des Worts wegen wider dasselbige Wort“ handelnd, in Gottes Urteil fallen. Aber eben des besten Ratgebers, Luthers, auch Melancthons und Jonas' mußte er entraten, da diese bereits auf eine nicht im voraus zu bestimmende Zeit nach Marburg abgereist waren¹. So wendete er sich, ehe er sich selbst nach Schleiz begab, an den vierten, zu Hause gebliebenen seiner „Gelehrten“, Bügenhagen, der das begehrte Bedenken denn auch bereits am 29. September „ettlichermassen und eilbedächlich“ fertiggestellt hatte², so daß es der Kurfürst wohl noch vor seiner Abreise in die Hände bekam. Mit großer Zughaftigkeit, wie er immer wieder versichert, nicht als „Beschlufsrede“, sondern nur als provisorische Wahrheit, bis „mehr und verständige Leute“ dazukommen, urteilt der Pfarrer von Wittenberg, der Fürst dürfe dem Kaiser widerstehen zum Besten seiner Untertanen, wenn er unchristlich wie ein Mörder und Türke handle, denn der eigentliche Oberherr in göttlichen Dingen ist nicht er, sondern Gottes Wort. Aber er wird so zwischen den beiden Seiten hin und her geworfen, daß er selbst den Gegnern eine Menge Gegenstände an die Hand gibt und schliesslich bittet seinen Rat ganz geheim zu halten.

Man wird annehmen müssen, daß sich der Kurfürst in seinem Gewissen dadurch doch gestärkt gefühlt hat und er deshalb auch in der zu Schleiz vereinbarten Instruktion für Schwabach seine Haltung nicht mehr änderte. Luther und Melancthon sah er erst nach Schwabach wieder. Die dort abgegebene, dem Landgrafen natürlich auch bekannte Erklärung über das „Usnehmen des Kaisers“ wird Philipp in diesem Punkte befriedigt haben. Die am 29. Okt. nach Torgau

1) Es ist mir nachträglich durchaus wahrscheinlich geworden, daß unter den „sonderlichen furfallenden und bewegenden Ursachen“, von denen der Kurfürst am 28. an jene drei redet und um deren willen er sie zu persönlicher Unterredung nach Schleiz oder sonstwo unterwegs auffordert, in erster Linie diese Anfrage des Hessen und eben die Widerstandsfrage zu verstehen sei, weniger die Türkenfrage, wie oben in Nr. II, Jahrg. XXIX, S. 349 ausgeführt worden ist.

2) Weim. Arch. Reg. H, pag. 40, Nr. 2, Konv. 3, p. 90 ff. Gedruckt Hortleder p. 66—68.

abgesandte hessische Legation (oben S. 230) bezog sich nicht mehr darauf, sondern nur auf die Frage des Bündnisses, hinter der ja freilich die des Widerstandes immer lauerte. Das Ersuchen des Kurfürsten an die Wittenberger vom 14. richtete sich daher auch auf jene und nicht diese Frage, und das bekannte Schreiben Luthers vom 18. November ist ebensowenig wie das Gutachten selbst, das in dem oben S. 248 ff. abgedruckten Bedenken des sächsischen Kanzlers für Schmalkalden steckt, unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten¹. Nur indirekt war dem Schreiben Luthers wie auch schon den früheren Bedenken vom 22. Mai und Juli (angeblich Ende Mai)² zu entnehmen, wie er auch zu der andern Frage stand: denn er wollte überhaupt nicht die Sache des Glaubens mit dem Schwert vertreten wissen, also auch nicht gegen den Kaiser, und wünschte nicht, daß der Kurfürst seinen, Luthers, Glauben verteidige und sich damit in Gefahr setze, er werde sich schon vor dem Kaiser selbst verteidigen, wie er es schon Kurfürst Friedrich immer angezeigt habe. Übrigens war um so weniger Veranlassung, das Problem der Gegenwehr gegen den Kaiser eigens zu behandeln, als Luther noch immer nicht glaubt, daß es zum Ernste kommt: „indess verläuft viel Wassers und wird Gott wohl Rat finden, dass nicht so gehen wird, wie sie gedenken.“ Es geht ein unpolitischer, der Wirklichkeit ganz entrückter Optimismus und Idealismus auch durch diesen Brief.

Daß immerhin, wenn die Entscheidung dem Kurfürsten und seinen Theologen noch näher auf den Leib rückte, sie Brandenburg-Nürnberg lieber als Philipp folgen würden, dafür waren doch Anzeigen genug vorhanden. Des Kurfürsten eigene innerste Meinung enthüllt sich gewiß in der Geschichte, die Spengler in seinem grundlegenden Judentium gegen Schluß vor den Zitaten aus Luther und Melancthon vom Kurfürsten aus dem Jahre 1525 erzählt und sicher aus Lincks eigenem Munde weiß: „Dabei gedenck ich an die rede, die der churfurst von Sachsen hertzog Johannis zu Doctor Wentzeln Lincken seinem prediger zu Alden-

1) Wie Enders fälschlich tut, s. oben S. 231 Anm. 1.

2) Erl. Ausg. 54, 72 ff. 79 ff. Enders VII, 101 ff. 110 ff.

burg, alls der urlaub gevordert¹, gesagt hett: lieber doctor, greiff mich meiner nachbauern ainer oder yemand annders an, unndter dem schein desz evangelions oder von desselbigen wegen, gegen dem will ich mich mit gottes hilff weren, so starck ich bin; kompt aber der kaiser mich anzugreifen, der ist mein herr, gegen dem musz ich gedult haben und wie kan mir ain eerlicher verderben begegnen, dann von desz wort gottes wëgen.“

Und eben dies Juditium, das mit seinem Schlusse die Sachsen auf ihre eigenen Worte verwies und sie also nur auffordern konnte konsequent zu sein, sandte Spengler Anfang Dezember anonym an Melanchthon². In denselben Tagen versuchte der Landgraf bei Luther für Verweigerung der Türkenhilfe Stimmung zu machen und den Kurfürsten direkt zur Rüstung zu bewegen. Luther antwortete jenem ausweichend, und, als ihm der Kurfürst die Rüstungsfrage vorlegt, meinte er, zu Weihnachten, ganz im Sinne des früheren Schreibens, noch wäre es nicht so weit³. Nun aber kam ein zweiter Anstofs 1530 während des Nürnberger Tages zu Epiphanien dazu, der charakteristischerweise von Spenglers stillem Verbündeten, Vogler, ausging. Dieser benutzte eine Gelegenheit in der Diskussion, über Türkenhilfe und Kammergericht den veränderten Standpunkt Brandenburgs unter sofortiger Zustimmung der Nürnberger mit voller Schärfe hinzustellen: so der Kaiser seinen Herrn mit Gewalt überzöge, wollte seine Gnaden sich nicht wehren und alles leiden, was ihr Gott zufügte. Als der Kanzler Baier, der Delegierte des Kurfürsten, das Recht des Widerstandes nach bisheriger sächsischer Meinung, vorsichtigerweise aber als seine Privat- und Laienansicht vortrug⁴, berief sich Vogler auf Brenz' und anderer

1) Lincks Berufung nach Nürnberg erfolgte unterm 26. April 1525.

2) Sp. an Vogler vom 12. Dez. 1529. Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 397. Kurf. Joh. an Luther vom 27. Jan. 1530, Enders VII, 224.

3) Enders VII, 199 f. 204 f. 192 ff. De Wette VI, 105 (über das Datum Köstlin-Kawerau, Luther II, 647 f.). Dieser immer mißverständene Brief ist nicht klar gerade in der Frage des Widerstands. Während er sich nur ganz flüchtig dagegen ausspricht, stehen vorher Sätze darin, wie der S. 307, Anm. 1 zitierte, vgl. auch den Schlufs.

4) Anf. Januar traute Spengler auch Brück noch diese kriegerische

Gelehrten Gutachten und der hinzukommende Spengler beschuldigte Baier des Irrtums. Aus der lebhaften und fruchtlosen Debatte über göttliches und menschliches Recht und über die verschiedenen Obrigkeiten meinte Baier sich zu retten, indem er Wenzeslaus Linck rufen liefs, der aber gleichfalls die andere Seite vertrat, dabei freilich verratend, dafs Osiander, Nürnbergs berühmtester Theolog, anderer Meinung sei oder vielmehr geworden sei. Osiander, gleichfalls herbeigerufen, meinte allerdings, man schein aus dem Kaiser einen Gott und aus dieser Sache eine Schwärmerei zu machen, und versprach, sein Gutachten schriftlich abzugeben, redete übrigens nur ungern von der Sache¹.

Danach konnte Baier seinem Herrn nur berichten, dafs Brandenburg—Nürnberg, also die intimsten Bundesgenossen in der Bekenntnisfrage, sich von ihm in dieser Frage trennten. Am 12. Januar wurde der Tag geschlossen², gegen den 20. wird Baier wieder in Torgau gewesen sein. Am 27. schreibt der Kurfürst an die Wittenberger den Brief, der nun erst die Reformatoren zu entschiedener Stellungnahme zwang, unter Ansetzung einer Frist von 3 Wochen, die sie dann aber weit überschritten, da Luther und Melanchthon ihre Gutachten erst am 6. März einreichten. Dafs Spenglers Schrift darauf eingewirkt, ist das natürliche. Er wartet am 12. Februar noch immer auf Melanchthons „Juditium über unser Argument“, wie er in einem Brief an Vogler bezeichnenderweise das Schriftstück nennt, und bittet Vogler, Melanchthon zu mahnen, wenn er ihn und Martin Luther demnächst auf der Reise nach Schlesien, auf der er den Mark-

Meinung zu, s. die Parenthese im Brief v. 2. Jan., S. 296 A. 1. Das Bedenken Luthers für Nürnberg, Enders VII, 209, berührt die Frage gar nicht.

1) Weim. Arch. Reg. H. pag. 14, lit. N, fol. 82^off., danach Referat bei Müller S. 350 ff. Im Original „Doctor wenzel hat sein meynung in ain schriefft gestelt“, dazu Zeichen, unter dem es beiliege. Es ist aber nicht mehr zu finden. Osianders weitschweifiges und unpräzises Gutachten Nürnb. Kr.-Arch. S. I, L. 68, Nr. 6, Pr. 28.

2) Der Abschied vom Mittwoch nach Trium regum bei Müller S. 398 ff. Er steht auch Ansb. Rel.-Akten t. XVI, fol. 6. Aus ihm ersieht man, dafs man damals bereits das Ausschreiben eines neuen Reichstags auf den 1. März vermutete.

grafen zu begleiten hatte, in Wittenberg besuchen werde¹. Auch am 17. nimmt Spengler noch an, daß Vogler nach Wittenberg kommen wird, und gibt ihm einen Auftrag für einen andern Wittenberger mit². Indessen die Reise ist dann offenbar nicht über Torgau — Wittenberg gegangen, wie ein Briefwechsel zwischen den beiden Fürsten zeigt, sondern über Bautzen direkt nach Liegnitz, von wo Georg bereits am 9. März an Johann schreibt³.

Die Gutachten, die sich beide durch große Kürze auszeichnen, wiederholen dann auch fast nur die uns bekannten Argumente, nur daß die Fragestellung des Fürsten auch die Form der Antwort bedingt hat. Der „Artikel“ war nämlich so formuliert vorgelegt worden: „So sich kais. Maj. oder jemandes anders in derselben kais. Maj. Namen unterstehen wird, uns und unsere Land und Leute oder andere umb des göttlichen Worts willen, über unser christlich, gleich und rechtlich Erbietten, auch rechtlich gethane Appellation, und sonderlich, weil Ihre Maj. in ihrer Wahl zu Franckfurt bewilligt, sich verpflichtet und verschrieben hat⁴: Kurfürsten, Fürsten und Stände in allen Sachen bei ordentlichem Rechten bleiben zu lassen und niemands, der solches leiden möcht, darüber mit der That zu beschweren, zu überziehen und gewaltiglich fürzunehmen, ob wir solches zu dulden schuldig, oder aber desselben Gewalts uns wiederumb aufhalten möchten⁵.“ Das war also der Standpunkt der sächsischen Politiker und Juristen. Dementsprechend setzt sich Luther⁶ speziell mit

1) Ansb. Rel.-A. tom. IX, fol. 9f.

2) Ibid. fol. 12.

3) Ibid. tom. XVI, fol. 28 ff. Der Kurfürst hatte ihm Anzeige von dem Verdacht gemacht, in dem sie beide nebst anderen ständen, daß sie den Herzog von Württembergiedereinsetzen und das Kommen des Kaisers ins Reich verhindern wollten. Herzog Georg von Sachsen hatte dem Kurfürsten davon bei persönlicher Zusammenkunft in Oschatz durch übergebene Schriften Mitteilung gemacht. Ebenso hatte Georg, seinerseits von Georg von Sachsen benachrichtigt, schon von Bautzen aus sich mit dem Kurfürsten in Beziehung gesetzt. Man plante eine Entschuldigungs- d. h. Entlastungsgesandtschaft zu Ferdinand nach Prag.

4) S. oben S. 291 und Anm. 1.

5) Enders VII, 224.

6) Erl. Ausg. 54, 138 ff., Zu O. Clemen, Bemerkungen zu L.s Ratschlag etc., St. u. Kr. 1909, S. 471 ff. ist zu bemerken, daß das Original

den Juristen, ihrem Vorwurf der Rechtsverletzung und ihren Rechtssätzen nach kaiserlichen und weltlichen Rechten auseinander, deswegen geht er auch kurz auf die Frage der Appellation ein, wobei er sehr treffend bemerkt, daß verhört oder unverhört sie doch gleicherweise verdammt werden würden. Im übrigen sind es bekannte Gesichtspunkte: dem weltlichen Recht ist das göttliche der Obrigkeit übergeordnet, der Kaiser bleibt Kaiser, auch wenn er Sünde tut, solange er nicht von den Kurfürsten einträchtiglich abgesetzt ist, sonst legitimiert man allen Widerstand gegen jede Obrigkeit, und die Untertanen der Fürsten bleiben Untertanen des Kaisers, mehr als der Fürsten — wobei er wenig schmeichelhaft das Verhältnis des Fürsten zum Kaiser mit dem des Bürgermeisters von Torgau zum Fürsten vergleicht. Eine weitere und eigene Reflexion über dies Verhältnis von Kaiser und Fürst fehlt aber. Das war eine Blöfse. Immer steht ihm der einzelne Christ, auch auf dem Fürstenthron, und seine Glaubenstreue im Vordergrund. Befehlen wir unsere Sache Gott, dann wird er schon das Unglück wenden. Er glaubt also immer noch im Grunde nicht an das Verderben, sein Gott wird's nicht leiden. Dahinter kommt zum Schluß, wie nicht hingehörig oder angefügt, ein Hinweis, daß übrigens gar nichts dabei herauskommen würde, als daß jeder Kaiser sein möchte. Damit hatte er den prinzipiellen Boden verlassen und eine zweite Handhabe gegeben.

Das lateinische Votum Melanchthons¹ ist zweifellos schärfer. Es scheidet zwischen dem positiven Recht und der Auslegung der Juristen, die den Unterschied zwischen „nicht gehorchen“ und „widerstehen“ übersehen und im Grunde auf dem Boden des natürlichen Rechtes stehen. Dem aber steht das göttliche Recht der Obrigkeit gegenüber, das übrigens ein natürliches Recht ist, und jedenfalls darf auch nach natürlichem Recht niemand in eigener Sache Richter

Weim. Arch. Reg. H pag. 40 N. 2, Conv. 3 fol. 85 ff. (Kopie S. 90 ff.) liegt. Über Spenglers Abschrift unten S. 315, Anm. 3.

1) Handschriftlich an vielen Stellen, z. B. Ansb. Rel.-Akten Suppl. t. I, fol. 316 und im Spengler-Kodex Nürnberg. Stadtbibliothek, ediert CR. II, 20 ff., aber so schlecht, daß der Sinn vielfach unverständlich bleibt.

sein, und außerdem fehlt, wie ein kluger Jurist zugeben müsse, das Kennzeichen des Notorischen, denn die Gegner leugnen eben, daß sie, die Lutheraner, die reine Lehre vertreten. Das „scheinbarste“ Argument aber, daß der Kaiser sein Versprechen nicht gehalten habe, ist juristisch richtig, aber dem steht eben wieder das *mandatum dei* gegenüber, daß man der Obrigkeit zu gehorchen hat. Die Frage, wer denn hier Obrigkeit ist, wird gar nicht erörtert, dafür aber jener Luthersche Schlußgedanke aufgenommen und als reiner Opportunitätsstandpunkt verkündigt: *in his rebus non tantum est spectandum quid liceat Christiano, sed etiam quid expediat. Infinita bella* würden die Folge sein. Und dem fügt er eine harte Verdächtigung Zwinglis, der zwinglischen Städte, Bucers, ja auch des Landgrafen (*Antiochum aliquem*) bei. Also: dem Kaiser sei's erlaubt, „nach seinem Willen mit den Untertanen zu verfahren; wenn er die Kirchen ordnen will, möge er sie ordnen. Wer das Evangelium bekennen will, bekenne es als einzelne Privatperson, bringe andere damit nicht in Gefahr und leide, wenn's not ist“. So scharfsinnig das *Votum* sein mag, es bietet noch mehr Blößen und erweckt fast den Anschein der Indifferenz.

Am 17. März hatte Spengler das *Juditium Melanchthons*, das dieser ja nun freilich in anderem Auftrag ausgeführt, noch nicht in Händen¹. Bald darauf muß es aber geschehen sein². Das Luthersche Gutachten mitzuschicken, war nicht gestattet worden. Doch verspricht Melanchthon, es auf dem Wege nach Augsburg in Nürnberg zu zeigen³. Stofsen so auch die fränkischen und sächsischen Stimmen zusammen, es war doch ein Unterschied. Wir werden annehmen dürfen, daß

1) Sp. an Veit Dietrich vom 17. März 1530, Mayer, Spengler, S. 73.

2) Mel. an Camerarius s. d., CR. II, 22: Hieronymo Baumgartnero dicas Spenglero missam esse nostram sententiam *περὶ τοῦ μὴ ἀντιπολεμεῖν τῷ αὐτοκράτορι καὶ οὕτως ἡμετέρω ἄρχοντι ἀπεκρινάμεθα*.

3) Ibid. Non licuit ea de re mittere τὸ Λουθήρου σύγγραμμα; sed cum istuc venerimus, ostendam. Spengler hat dann Abschriften von beiden mit seinen und Brenz' Gutachten in seinem Manuskriptenband vereinigt. Falsch Enders VII, 242: „dieser Ratschlag Luthers wurde geheim gehalten und nur dem Laz. Spengler in Nürnberg zugeschickt“.

der Kurfürst durch die Urteile seiner Theologen sich bestärkt sah in der ihm ohnehin persönlich sympathischen Auffassung; wir wissen, daß er mit den friedlichsten Absichten dem Reichstag entgegenging, dessen Ausschreiben wenige Tage nach jenen beiden Gutachten bei ihm eintraf. Aber wie die ganze Frage hier sehr spät in ein entscheidendes Stadium trat und man auch dann noch die Luthersche Meinung streng geheim hielt, so liefs der Gang der Dinge in Augsburg der Anschauung gar keine Zeit sich einzuleben.

Nach den scharfen Zusammenstößen und dem rauhen Abschied beginnt mit der Wiederaufnahme der Bündnisverhandlungen, mit der Annäherung an die Süddeutschen auch die Wiederaufnahme der Untersuchung über das Recht des Widerstandes. Eine zweite Gruppe von Schriftstücken, die wir hier nicht mehr zu untersuchen haben, entsteht, und im Zusammenhange seiner ganzen Politik läfst sich jetzt Kursachsen wieder festigen in der ursprünglichen Ansicht, daß es politische Notwendigkeit, obrigkeitliche Pflicht und sein gutes Recht sei, wenn es Widerstand leiste. In welchem Mafse die Wittenberger selbst Angriffspunkte und Blößen gelassen hatten, in welcher Richtung die siegreiche Argumentation nun gehen mußte, ist oben angedeutet: der Obrigkeit befiehlt Gottes Wort zu gehorchen, aber der Kaiser ist gar keine Obrigkeit. Überschaute man die obige Entwicklung, so wird man — so oft und fast axiomatisch es immer behauptet wird — nicht sagen dürfen, daß die kursächsische Regierung — bei den Wittenbergern steht es ein wenig anders — in dieser Frage entschieden erst den einen und dann den anderen Standpunkt vertreten hat; sie hat wohl lange geschwankt, aber nicht vollständig geschwenkt, und von 1531 an steht sie definitiv fest auf dem Standpunkt der Gegenwehr. Anders aber auch hier wieder wie in der Bekenntnisfrage die Franken, Brandenburg und namentlich Nürnberg. Wie von hier aus der Anstoß und die gründlichste Untersuchung ausgegangen war, so hat man hier trotz Augsburg, trotz Sachsens, ja trotz der Wittenberger festgehalten an dem Satz vom leidenden Gehorsam.

VIII.

Die Sonderverhandlungen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser vor dem Reichstag zu Augsburg.

Von Sonderverhandlungen zwischen Kurfürst Johann von Sachsen und König Ferdinand nach Speier pflegt man seit Rankes geheimnisvollen Andeutungen¹ zu reden, ohne daß man klare zugrunde liegende Tatsachen zu fassen bekommen hätte. Über die Sonderverhandlungen, die unmittelbar vor Augsburg zwischen Sachsen und dem Kaiser stattgefunden haben, wußte auch Ranke nichts zu sagen, obgleich das reiche Material aus dem Weimarer Archiv in Förstemanns Urkundenbuch zur Geschichte des Augsburger Reichstags (I, 1833) und seine Ausgabe von Brücks Geschichte des Reichstags (1831)² auch damals schon vorlag, ja zum Teil schon in J. J. Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation usw. 1705 (S. 470 ff.). Die Ursache ist wohl darin zu erkennen, daß es

1) Gesch. der deutschen Reform.⁶ III, 128f. 164. 166 unter Beziehung auf die Andeutungen in Ferdinands großem Schreiben an Karl vom 28. Jan. 1530 (bei Gevay, Urk. zur Gesch. Österreichs aus dem Jahre 1530, S. 67, vgl. v. Buchholtz, Gesch. Ferdin. I. [1832], III, 427 ff. 430 ff.), die aber nicht ausreichen, um Bestimmtes auszusagen. Die sicherste ist die in Philipps Brief an Johann vom 14. Sept. 1529 (bei Müller, Geschichte der Protest., S. 277): „und ob schon E. L. in schriftlichem verstand stünde, würds doch nicht helfen“, und auf der Seite vorher: „so will ich auch sowohl ein Loch oder Vertrag kriegen als ein ander“. Endlich die Sätze „Caesari scribendum est“ im Anhang zu Luthers in den Juli zu setzenden Brief Erl. Aug. 54, 82. Die von Mentz, Joh. Friedr. I, 74 hierhingezogene Instruktion f. Chr. Grofs an Heinr. von Nassau gehört dagegen nicht hierhin, s. u.

2) Auf dieser letzten Quelle, die ihrer Natur nach die Vorgänge verschleiern muß, als nachträglicher im Namen aller Evangelischen abgefafsten Rechtfertigungsschrift, ruht wörtlich der Bericht in Schirrmachers Briefen u. Akten 1876, S. 40 ff., weiter die Darstellung Seckendorffs, Comment. II, 56, 15. Auf diesem Wege haben sich dann die Irrtümer gesammelt, die z. B. bei Ehses, Röm. Quartalschr. XVII (1903), S. 386, Anm. 2 erscheinen.

sich bei diesen Verhandlungen nur um weltlich-politische, partikular-sächsische Interessen zu handeln schien, an ihrer Spitze die Frage der Belehnung mit der Kur, die man — sehr mit Unrecht — für eine der Glaubensfrage gegenüber ganz indifferente Angelegenheit ansah. Plitt hat dann allerdings aus Förstemann gelernt, daß es sich dabei auch gerade um diese Glaubensfrage handelt, aber er hat es in ganz unzulässiger und unbegreiflich fehlerhafter Weise mit der Abfassung der Augustana zusammengebracht¹. Erst der Blick, den Brieger 1884 in die Depeschen Campeggios im Vatikanischen Archiv warf, rückte die Sache in ein anderes Licht, und die kleine Abhandlung, die er im Anhang zu seinem Aufsatz über die Torgauer Artikel (in den Kirchengeschichtlichen Studien, Reuter gewidmet, 2. Auflage 1890) veröffentlichte, zeigte jedenfalls, wie stark die Reformationsgeschichte daran beteiligt ist. Da aber auch er der Sache nicht weiter nachgegangen und das Material darüber tatsächlich noch viel reicher ist, so wird es sich empfehlen, den ganzen Gegenstand noch einmal und im Zusammenhange aufzunehmen — um so mehr, als ich in meinem Vortrag über „Bündnis und Bekenntnis“ S. 26 darüber schon einiges angedeutet habe, das der Ergänzung bzw. Korrektur bedarf.

Auf dem Nürnberger Tag zu Trium regum 1530 war der Gedanke eines Bündnisses zwischen den protestierenden Ständen tatsächlich aufgegeben, auch die Appellation war künftig an die Unterzeichnung der 17 Artikel geknüpft und selbst sie nicht definitiv aufgenommen worden. Mit dem Eindruck, daß jeder politisch für sich zu sorgen habe, endigte die ganze große Aktion, die sich an Speier angeknüpft hatte. Zum Schluß war die Frage über das Recht des Widerstandes gegen des Kaisers Majestät zur Diskussion gestellt und von

1) Einl. in die Augustana I, 522 f., RE² I, 772 (1877): „Unterwegs (zwischen Torgau und Coburg) erhielt der Kurfürst von den Grafen von Nassau den Rat, vor Beginn des Reichstags dem Kaiser in lateinischer oder welscher Sprache einen gründlichen Bericht über die Religionsfrage zustellen zu lassen. Er beauftragte daher Melancthon damit, eine verteidigende Darstellung des evangelischen Glaubens zu schreiben usw.“

gewichtiger Seite in verneinendem Sinne beantwortet worden, nicht von sächsischer (oben S. 310). Der sächsische Kanzler konnte seinem kurfürstlichen Herrn nur den Rat mit nach Hause bringen, daß der Versuch zu empfehlen sei, sich persönlich und in Frieden mit dem Kaiser zu verständigen, noch ehe des Kaisers Zorn auf dem in sicherer Aussicht stehenden¹, aber noch nicht berufenen neuen Reichstag losbräche.

Des Kaisers Ungnade hing spürbar über dem Kurfürsten. Die Packschen Händel hatten ihn stark kompromittiert. Er ordnete deshalb im Frühjahr 1529 seinen Rat Christoph Grofs nach Spanien zum Kaiser ab, ihn zusammen mit dem Landgrafen, der Niklas Maier entsandte, in dieser Sache zu entschuldigen². Dazu hatte Grofs Auftrag, über eine Reihe anderer Punkte zu werben, unter denen die Frage der Belehnung mit der Kur obenan stand. Der Kaiser hatte nämlich die dahingehende Bitte des seit 1525 regierenden Kurfürsten bis 1527 ganz unerfüllt gelassen und dann auf eine erste Werbung desselben auch nur ein Indult auf zwei Jahre ausgesprochen, auf seine Ankunft im Reich verweisend, die aber innerhalb dieses Termins wieder nicht geschah, so daß eine Prolongation nötig wurde. Die ward dann auch, und zwar noch ehe Grofs nach Spanien kam, durch den kaiserlichen Vizekanzler, den Propst von Waldkirch, auf ein weiteres Jahr ausgestellt. Dabei blieb aber dem Kurfürsten in hohem Grade und mit Recht bedenklich, daß abweichend von dem bisher üblichen Stil der Verleihungsurkunden zu den Worten Regalien und Lehen auch jetzt wieder das Wort „Weltlichkeit“ hinzugefügt war, als ob man ihm die von ihm beanspruchte Obrigkeit über die „Geistlichkeit“ seines Landes nicht zugestehen wollte. War schon diese ganze Verhandlung über die Lehensfrage wenig befriedigend gewesen, so hatte der Kurfürst über andere Fragen, die gleich-

1) Siehe die Worte aus dem Abschied von Nürnberg oben S. 311, Anm. 2.

2) Die Gesandtschaft, die also nichts mit Speier zu tun hat, kam 3. Juni in Barcelona an. Die Akten im Weim. Arch. D 418 (= D pag. 288 Nr. 8).

falls beim Kaiser anzubringen waren, überhaupt keinen Bescheid erhalten können, über die Bestätigung einer in Gotha zu errichtenden Messe und namentlich des wichtigen Jülich-Kleveschen Erbfolgevertrags, gemäß dem nach Absterben des Herzogs von Jülich ohne männliche Leibeserben der Kurprinz Johann Friedrich als Schwiegersohn bzw. seine Leibeserben zur Erbfolge berechtigt sein sollten, auch über das Geleit der armen Kurfürstin von Brandenburg, die beim Kurfürsten Aufnahme gefunden hatte. In alledem — über die Bezahlung von 15 000 Gulden, die er dem Kurfürsten schuldete, wurde geschwiegen — „erstreckte“ der Kaiser seine Entscheidung bis zu seiner Ankunft im Reich¹. Es war klar, daß die Erlangung seiner Wünsche durch anderweitigen Einfluß seiner Mißgönner „gestopft“ worden war, namentlich seines Veters, des Herzogs Georg. Dazu war nun das ganze Odium gekommen, das die Speiersche Protestation auch für ihn mit sich brachte und das sich in dem traurigen Schicksal der Appellationsgesandtschaft zeigte. Wir hören, daß König Ferdinand den Kurfürsten durch Georg von Sachsen von allerlei übelster Nachrede hatte in Kenntnis setzen lassen, er wolle Herzog Ulrich von Württemberg mit Gewalt wieder einsetzen und die Ankunft des Kaisers im Reich verhindern, so daß sich der Kurfürst bereits entschlossen hatte, eine Entschuldigungsgesandtschaft nach Prag zu schicken². Die Bischöfe von Mainz, Würzburg und Bamberg förderten als die Geschädigten jede Ungunst, obgleich auch hier der Kurfürst bereits dem Kaiser eine Erklärung abgegeben. Hinter alledem stand natürlich der Abfall im Glauben, die Neuerung im Kirchenwesen, die Verbindung auch mit den Städten, die als Sakramentierer besonders verhaßt waren. Wollte man des Kaisers Ungnade von sich abwenden, so durfte man an

1) Die kaiserl. Antwort Weim. Arch. D, 418, fol. 119 ff. (lat.), 121 ff. (deutsch).

2) Der Kurf. war Anfang Febr. 1530 paucis stipatus in Oschatz mit Georg zusammengewesen, s. Spalatin's Index brevis. ed. Berbig in Quellen und Darst. aus d. Gesch. d. Ref.-Jahrh. V, S. 39. Dort sind diese Dinge besprochen worden, Ansb. Rel.-A. t. XVI, fol. 28 ff., Weim. Arch. Reg. D 419, p. 36. 47, s. oben S. 312, Anm. 3.

diesem Kern der Sache nicht vorübergehen und mußte irgendwie die Werbung auch darauf ausdehnen.

Dafs sehr bald nach dem Nürnberger Tage, Anfang 1530, die Frage einer neuen Sondergesandtschaft an den Kaiser zum Zwecke eines „gründlichen“ Berichts in Flufs kam, ist doch nicht auf Initiative des Kurfürsten selbst zurückzuführen, sondern der mit ihm und seinem Sohne befreundeten Grafen von Nassau und Neuenahr. Die Verbindungen waren schon lange sehr warme. Der ältere der beiden Nassauer, Graf Heinrich, einer der Erzieher Karls V., dann Statthalter von Holland, Seeland und Friesland, schliesslich seit 1522 Grofskämmerer des Kaisers, sicher eine der einflussreichsten Personen am Hofe, hatte sich seit zehn Jahren um Kursachsen bemüht, um seine Pläne gegen Philipp von Hessen in der katzenelnbogischen Sache zu fördern¹, und war schon Friedrich dem Weisen bei der Berufung Luthers vor den Wormser Reichstag behilflich gewesen. Eben jetzt schien Nassau contra Hessen Vorteile zu gewinnen, es kam alles darauf an, das Kommen des Kaisers ins Reich dafür auszunützen, des Kaisers Zorn auf den Hessen zu steigern, Sachsen, das sich in Erbverbrüderung mit Hessen kurz vorher auf dessen Seite gestellt hatte und der Appellation gegen das neue, in Tübingen Oktober 1529 gefällte Urteil beigetreten war², auf seine Seite zu ziehen. Das konnte man nur, wenn man dem Kurfürsten in den oben genannten Punkten half, ihn sich namentlich in der Religionsfrage verpflichtete. Darüber müssen zwischen den Brüdern Heinrich, der mit dem Hofe in Italien weilte, und Wilhelm, der zu Hause in Dillenburg residierte und in dem Erbstreit sein treuester Helfer war³, Verhandlungen stattgefunden haben. Der letz-

1) Vgl. W. Köhler, Der katzenelnbogische Erbfolgestreit in den Mitt. des Oberhess. Geschichtsvereins, XI. Jahrg., S. 10 ff. Über Heinrich überhaupt jetzt besonders Rachfahl, Wilh. von Oranien I, 79 ff. (1906).

2) Die Haltung Sachsens in Sachen dieser Appellation hatte Grofs in Barcelona schon vor dem Kaiser und dem Grafen von Nassau verteidigt, Weim. Arch. D, 418, p. 35 ff.

3) Über ihn besonders Rachfahl a. a. O. S. 127 ff., auch Varren-

tere, Wilhelms von Oranien Vater und Ahnherr des heutigen holländischen Königshauses, am Hofe Friedrichs des Weisen erzogen, war weit mehr als sein Bruder Heinrich von der neuen Lehre, besonders seit 1526 unter dem Einflusse Johann Friedrichs von Sachsen, innerlich angefaßt, darin ganz eines Sinnes mit dem ihm verschwägerten Grafen Wilhelm von Neuenahr, der sich wie Nassau Sachsen bei der Heiratsangelegenheit des Kurprinzen mit der Prinzessin Sibylle von Jülich-Kleve gefällig gezeigt hatte und seit länger mit Johann Friedrich in lebhafter freundschaftlicher Korrespondenz stand¹. Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß diese beiden auch von idealen Beweggründen geleitet waren, als sie sich als Mittelsmänner anboten.

Daß die Grafen Wilhelm von Nassau und von Neuenahr auf einem Tage zu Arnstadt in Thüringen solch ihr „Bedenken und Ursachen“ vorgetragen haben, wußte man aus den von Förstemann publizierten Briefen; aber erst der soeben von Berbig edierte Index brevissimus rerum Joannis Electoris von Spalatin² gibt eine Notiz zu 1530, die über diesen Tag wenigstens etwas Licht verbreitet. Der Kurfürst reiste noch im Januar dahin ab mit dem Kurprinzen und dem Herzog Franz von Lüneburg; außerdem war der Tag von 30 Grafen besucht und diente jedenfalls — ob auch anderem, wissen wir nicht — einem Versöhnungsversuch in dem Zwist der Mansfelder Grafen. Nassau und Neuenahr oder nur der erstere zeigten dem Kurfürsten an, die Gelegenheit und Notdurft des Handels wolle es erfordern, daß, falls auf dem Reichstag in der Religionssache mit Nutzen

trapp, Herm. v. Wied, s. Register. Seit 1529 plante Johann Friedrich eine Vermählung seiner Schwester Maria mit ihm, Mentz, Joh. Friedr. I, 72.

1) Siehe die Briefe, die Cornelius in der Zeitschr. des berg. Gesch.-Ver. X, 129 ff. u. XIV, 109 ff. leider ohne jede Einleitung herausgegeben hat, so daß man nicht einmal weiß, wo sich die abgedruckten Stücke befinden. Über ihn vgl. auch Varrentrapp, Herm. v. Wied, S. 68. 87 u. a. a. St., auch Mentz, Joh. Friedr. I, 70f. Er war mit der Nichte des Erzbischofs von Köln verheiratet und besaß die Grafenschaft Mörs.

2) Spalatiniana II, p. 39 in Quellen u. Darstellungen aus d. Gesch. des Ref.-Jahrhdts. V, 1908.

verhandelt werden solle, nach ihrer Meinung der Kaiser zuvor „gut gründlichen Bericht“ empfangen müsse in Gegenwart angesehenener und wohlgesinnter Räte des Kaisers; das würde man durch den Grafen Heinrich¹ aufs beste vorbereiten lassen, „damit solche vorhor und bericht der sachen auf bequem underrede mittel und wegen gefugt und geleisziget werde“².

Die „Unterrede“ zu Arnstadt wird in den Anfang Februar fallen, da Johann Torgau nicht vor dem 28. Januar verließ³. Im Laufe des Monats haben die Grafen ihr Anerbieten schriftlich erneuert unter Hinweis darauf, daß ihre Reise an den Hof bevorstehe. Sie schrieben der Sache solche Bedeutung zu, daß sie darum baten, der alte Kanzler selbst, Brück, möge sich ihnen anschließen. Der Kurfürst war bereit, es wenn nötig zu tun, antwortete aber vorerst, daß er ihnen vor Lätare, d. h. 27. März, seinen Marschall und Rat Hans von Dolzig schicken werde⁴.

Unterdes aber, den 11. März, traf das kaiserliche Ausschreiben des Reichstages auf den 8. April nach Augsburg ein mit seinem überraschend milden und entgegenkommenen Ton: Eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung sollte in Liebe und Gütigkeit gehört, verstanden und erwogen, diese alle sollten zu einer einigen christlichen Wahrheit gebracht und verglichen, auf beiden Seiten das Unrechte

1) Er war auch schon bei der früheren Legation des Kurfürsten von 1529 in Anspruch genommen worden und von daher mit der Materie vertraut, vgl. die Stelle in dem Briefe Neuenahrns an Joh. Friedrich vom 8. Juli 1529 (ed. Cornelius a. a. O. X, 155): Ich hab nach abscheide des Richsdages zu Spir eine schrift van her Hansen van Minckwitz entfangen sampt einem ustzoge etlicher artickel der instrox, so u. f. g. beneben anderer werbonck an minen herren und vetteren Markgraf Heinrichen zo Nassau gedan. Die Stelle zeigt zugleich, wie auch Neuenahr bereits damit bekannt geworden war, s. unten S. 325 Anm. 1.

2) Hans v. Dolzig an den Kurf. vom 28. März, Förstemann S. 128, vgl. Brieger a. a. O. S. 313.

3) Vom 18. u. 27. Januar haben wir Briefe Johanns an Luther aus Torgau, Enders VII, 221. 223; den letzten Brief schließt er mit der Mitteilung, daß er 3 Wochen fortbleiben wolle.

4) Instruktion für Dolzig von Mitte März. Förstemann S. 50.

abgetan und wieder eine einige Kirche unter Einem Christus aufgerichtet werden. Das veränderte auch die Frage der Sondergesandtschaft, deren Plan — wie das Obige zeigt — noch vor der Berufung des Reichstags unter anderen Voraussetzungen gefasst war, dem Kurfürsten also nicht in dem Maße als Verrat an der gemeinsamen Sache angerechnet werden kann, wie man sonst wohl geneigt sein möchte. Der Kurfürst nimmt an, daß auch die Grafen die Lage verändert finden würden und es vor dem Reichstag nicht mehr dahin gelangen möchte, den „ganzen vollständigen Bericht“ kaiserlicher Majestät vorzutragen, sondern nur einen allgemeinen, die „Prinzipalhandlung“ aber auf den Reichstag zu verschieben. Unter solchen Umständen erschien Brück an seiner Seite ebenso unentbehrlich wie an der des Grafen entbehrlich. In diesem Sinne instruiert er am 16. März den Hans von Dolzig für seine Reise nach Dillenburg¹. Sollten die Grafen anderer Meinung sein, so wolle er Brück unverzüglich nach Augsburg vorausschicken, wo er ferneren Bescheid abwarten könne, neben ihnen die kaiserliche Majestät aufzusuchen.

Das Datum der Abfertigung², das Förstemann nur schätzungsweise angibt, steht fest durch den Kanzleivermerk auf einem umfangreichen Schriftstück, das den für alle Fälle mitgegebenen ausführlichen Bericht über alle in Frage stehenden Punkte zu freier Verwendung der Grafen beim Kaiser enthält und zwar nicht Müller, wohl aber Förstemann unbekannt geblieben ist, wie alles andere, was in diesem wertvollen Faszikel³ steht. Freilich bricht Müller sein Referat unbegreiflicherweise gerade an der wichtigsten Stelle ab⁴.

1) Ebenda S. 50f.

2) Ich bedauere, mich bei der ersten flüchtigeren Einsicht in das Original an Ort und Stelle verlesen und den 26. in meinem Vortrag „Bündnis und Bekenntnis“ a. a. O. angegeben zu haben. Damit entfallen dann auch die weiteren aus diesem Datum gezogenen Schlüsse.

3) Weim. Arch. Reg. D. 419 (= pag. 288 Nr. 10), fol. 4—24 von Brück stark durchkorrigiertes Konzept, fol. 25—41 Reinschrift mit obigem Vermerk.

4) Als Motiv kann man sich nur denken, daß der Weimarer Ar-

Der Bericht beginnt:

„Unsere Sachen, die wir bey kayserlicher Mät unserm allergnedigsten hern gern wolten gefordert wissen seint diese nachfolgenden.

Wir haben aber unserm radt und lieben getreuen Hansen von Doltzig beuolhen, dem von Nassau und Neunar als unsern lieben ohemen und radt derhalben nachfolgenden untberschiedlichen bericht zuthun, mit freuntlichem gesinnen und gnedigem begern, das sie inen dieselbige unsere sachen, wie sie sich dann freuntlich und gutwillig erbotten und unser freuntlichs und gnedigs untzweifelich vertrauen zu inen stehet wollen zu unserm und unsers lieben sons Hertzog Johans Friederichn besten lassen beuolhen sein

Dann ap wir wol kein Instruction an die kay^e. Mät stellen lassen, so haben wir doch die sachen darumb etwas destweither, allain berichts weisz, verzaichenen lassen wollen, das wir uns ires bedenckens zu Arnstet erinnert¹, das wir den unsern mit notturftigem bericht zu inen abfertigen solten. Wie aber die sachen anzubringen, das solchs zu iren semplichen bedencken und radt gestellt wurde. Derhalben stellen wir auf diesen bericht, den Hans von Doltzig inen anzaigen sol, diese unsere sachen des anbringens halben zu irem bedencken, dieselbigen, nachdem sie es fur bequemlich ansehen werden, furtzuwenden.“

Darauf wird über die einzelnen Punkte informiert. Was die Belehnung mit der Kur anbelangt, so erfahren wir, dafs der Kurfürst die Prolongation des Indults auf ein weiteres Jahr mit dem Propst von Waldkirch besprochen hat, „als er bei uns in Weymar gewest“. Der Kurfürst wünscht aber schon vor dem Reichstag Gewifsheit, wie der Zusatz in dem Indult, wovon Dolzig Abschrift mitnimmt, „und Weltlichkeit“ zu verstehen sei. Wenn der Kaiser zusagt, die Belehnung in „allen den Massen“ zu vollziehen, wie bei Friedrich dem Weisen und den früheren Vorgängern, so würden sich seine Bedenken erledigen und man braucht dem Kaiser gar nicht davon zu reden, damit „nicht dadurch disputirlich gemacht werde, das ane das solchen vorstandt

chivar den „teuren Sachsen“ und „ruhmwürdigen Churfürsten“ durch sie blofszustellen fürchtete. Wie leichtfertig zuweilen Müller gearbeitet hat, zeigt sich z. B. auch daraus, dafs er S. 448ff. als kaiserliches Einladungsschreiben für den Kurfürsten nach Augsburg die Werbung Ferdinands nebst der kurfürstlichen Antwort an denselben zum Besuch von Speier abdruckt, obgleich die darin enthaltenen Angaben über Ort und Zeit dieser Einreihung ins Gesicht schlagen.

1) Zuerst im Konzept: das sy selbst nechst zu Arnstet angetzaigt.

bey Irer Mät gar nit hetten“. In bezug auf 2., den Jülich-Kleveschen Heiratskontrakt, den Christopf Grofs in Spanien in einer gemeinsamen Instruktion des Jülichers und des Kurfürsten zur Konfirmation vorgelegt hatte, sucht der letztere sowohl den in der damaligen kaiserlichen dilatorischen Antwort (wovon Dolzig Kopie erhält) enthaltenen Vorwand, es sei ja ein Jülichischer Leibeserbe da, als das wahrscheinlich zugrunde liegende wirkliche Motiv, Rücksicht auf frühere den Fürsten zu Sachsen insgemein gemachte Zusagen, zu entkräften — unter Hinweis auf die bestimmte Zusage des Kaisers, die er vor 5 bis 6 Jahren Friedrich d. W. und ihm gemacht habe, als des Kurprinzen Heiratskontrakt mit der Schwester des Kaisers aufgelöst wurde, andere Heiratspläne des Kurprinzen zu fördern, unter Hinweis auch auf in Worms gemachte kaiserliche Zusagen, auf Grund deren eben der Heiratskontrakt zwischen Jülich und Sachsen überhaupt zustande gekommen sei, unter Hinweis endlich darauf, daß dieser weder jenem Leibeserben noch dem Vetter Georg von Sachsen schädlich sein werde, was man aber auch noch besonders durch den Zusatz „jedermann an seinen Rechten unschädlich“ völlig aufser Zweifel stellen könne.

Was die anderen Punkte, den Markt zu Gotha, die Geldschuld, der Markgräfin Geleit betrifft, die Grofs vor einem Jahre Befehl hatte, „durch freuntliche furderung Marggraf Heinrichen an die kay^e. Mät gelangen“ zu lassen, „als auch zu Barsilonia, do ire Mät in Italien zu schiffen im auffbruch gewest, bescheen“, so hat Dolzig dessen Instruktion und die kaiserliche Antwort bei sich und kann den Grafen daraus unterrichten¹.

„Und so diese sachen alle oder zum teil an die kay^e Mät bracht worden, und ire Mät het unsern halben, etwo auf zuvil milten bescheen bericht unser obgunstigen ein ungnedige gemuth geschopfft, zweiffeln wir nit, dasselb werde sich bei kay^e Mät und irer Mät leuthen erwittern und an tag ereugen.

Weren es nu diese sachen, das wir bey irer Mät angetragen ader besagt weren, als solten wir in furhaben sein mit und neben andern Hertzog Ulrichen von Wirtemberg mit gewaldt in das Hertzogthumb Wirtemberg wider einzusetzen ader in voraynung stehen, die kay^e Mät zu verhindern helfen, damit ire Mät nit solt mugen ins reich deutzscher nacion komen ader wie wir mit solchen unerfindtlichen dingen bey irer Mät mochten beschwert sein,

So haben wir Hansen von Doltzick bericht gethan, was uns unser vetter, Hertzog Jorg zu Sachsen unlangst solcher aufflag halben, die uns und andern meher fursten und stenden des heiligen

Einsetzung
Wirtem-
bergs und
kay^r Mat
ankunft
ins reich
vorhinde-
rung be-
langend.

1) Dafs Neuenahr diese Instruktion schon kannte, sahen wir oben S. 322 Anm. 1.

reichs, durch etzliche bescheen missiven und sendtbrieff zugemessen, welche auch an konigliche wurden zu Hungern und Behemen etc., kaiserlicher Mät Bruder, unserm besondern lieben herrn und oheimen gelangt weren worden, angetzaigt, und was wir gemeltem unserm vettern, darauf widerumb zu antworth und unerweislichen bericht gegeben, dergleichen antworth wir ferrer durch unsere rethe, so wie unlangst jegen Prag zu vorgemelter koniglicher wurden gefertiget, die vor dieser unser abfertigung noch nit wider zu uns komen, irer ko. W. auch furtzutragen beuolhen, solchen obberurten bericht sol der Doltzck dem von Nassau und Neunar auch antzaigen, an die wir hiemit freuntlich und gnediglich wollen gesonnen haben, das sie vom Doltzick denselbigen bericht unbeschwert anhoren und uns darauf zu unserm glimpff und besten bey kay^r Mät und meniglichen bey den wir dermassen zu unschulden antragen worden weren, solcher unerfindtlichen und ertichten auferlegten ding halben entschuldigen wollen.

Handel mit
den
Bischoffen. Was auch belanget die sachen, so sich nu beyleufftig zwaiien jaren zwuschen unsern lieben oheimen und freunden den bischofen Meintz Wurtzburg und Bamberg, an einem, auch zum teil uns zugetragen, ap wir bey kay^r. Mät derwegen auch beschwert und ire Mät zu un gefallen jegen uns mochte bewegt sein, So hat der von Doltzck ein abschrift eins briefs so derselbigen sachen halben, darnach an die kay^e. Mät bescheen, daraus die von Nassau und Neunar unser entschuldigung im fall der notturfft auch vornhemem können.

Glauben. Wurde auch befunden ader vormarckt werden, das wir von wegen der sachen den glauben und was sich daraus ferner zugetragen hat, bey kay^r. Mät beschwert weren, das man uns bey Irer Mät aufgelegt, wie unschickenlich wir in vielen dingen in unserm furstenthumb und Landen derhalben gehandelt, ader zu gescheen verstattet solten haben. Dann weil wir solcher unerfindtlichen und ertichten aufflag im Reich deutzscher nacion und schier bey den nechsten nachbarn und freunden nit mugen uberig sein, ist leichtlich bey uns abzunhemem, das man unser bey kaysrerlicher Mät, die ein zeitlang ferne vom Reich deutzscher nacion gewesen, vil weniger verschont habe, viel leicht als solten wir alle gute ordnung der kirchen, fasten bethens beichtens, auch die sacrament niessen und anders nidergelegt ader villeicht mit den clostern und closterguthern, so in unserm furstenthumb gelegen ungeburlich gebarth, den monichen nonnen und pfaffen weiber und menner zu nhemen zugelassen, kirchen und clausen abgeprochen und dergleichen meher verstattet haben,

So wollen wir unserm oheimen, dem von Nassau und Neunar nit unangetzaigt lassen, wo gespurt ader solchs furgewandt wurde, zu abwendung obgemelter unser sachen, die wir bey kay^r. Mät

zu furdern haben, das uns fur gut ansegehe, das darauf nachfolgende vorantwortung in der gemein beschee, wie sich die nach irem bedencken am fuglichsten wolt thun lassen, Nemlich kay^e Mät hette der sachen halben, die zwaispalden in unser heyligen christlichen religion belangendt einen Reichstag gegen Angspurg ausschreiben lassen, den wurden wir, der churfurst zu Sachsen, mit der hulf des almechtigen (uns vorhinder dann daran gotbes gewalt) als kay^r Mät gehorsamer churfurst auch besuchen. Und nach dem doselbst vorgemelter zwispaltung halben ains jeden opinion und maynung in guttigkeit gehort und darauf zu christlicher aynigkeit gehandelt solt werden, wie solchs kay^r. Mät ausschreiben christlichen und nach der lengde angetzaigt, darzu auch Got der almechtig heil und wolfart vorleyhen wolt. So wurden wir uns ane zweifel auf alle und jede artickel, damit wir bey kay^r. Mät in dem angegeben in furtragen unsersteils opinion und meynung sunder zweifel solches berichts und grundes vornhemen lassen, was wir gethan ader in unserm furstenthumb hetten leren, predigen, auch ceremonien und sunst halten lassen, dass sichs aus der verantwortung, ap wir darin, was bescheen ist, christlich ader unchristlich gehandelt, darthuen wurde.

Item ap auch vielleicht kay^e. Mät ungefallen hette, das wir mit und neben etlichen meher stenden, darunther etzliche stette gewesen, so den Irtumb wider das sacrament dss waren leibs und bluts Jesu Christi, unseres heylandts, vorwandt, auf nechst gehaltenem reichstag von Speier wider den abschiedt doselbst gemacht protestirt und weither an kay^e Mät und ein gemein frey Christlich concilium appellirt, auch solchen abschiedt bewilliget hetten — So wurde ir kay^e Mät auf dem kunftigen reichstag aus dem furtragen jedes teils opinion und meynung, ap got wil, aber die vorigen irer Mät gethane antzaigungen auch beständige und gegrundte ursachen vornhemen, wadurch solchs, an die hochste beschwerungen der gewissen, seinen churf. g. und andern mitvorwanthen stenden unmuglich gewest und noch sein wurde, so derselbe abschiedt sein churf. g. und die andere mitvorwanthen fursten und stende, derselbigen protestacion vorwandt, bynden und obligiren solt. So haben auch wir und die gemelten unser mitvorwanthen angetzaigte protestacion und appellacion an ire kay^e Mät und ein concilium zu thun unmeidelichen (wie ir kay^e Mät gnediglichen selbst zu erachten) nit umbgehen mugen. Auch ist unser gemuth, wille ader meynung damit nit anders gewest, dann bey irer Mät, als unserm rechten weltlichen herrn und obern, untherdenigste und in recht zuegelassene handthabung, schutz und schirm, bisz das die sachen mit mererm bedencken dan nechst zu Speier het bescheen wollen, und wie sich geburte gehandelt mochten werden, zu suchen, und gar nit der meynung bescheen,

Voraynung
mit den
Stetten der
appellacion
halben.

das wir sampt andern, so darin vorwandt, eyniche unpilliche zurruttung ader anders einfuren wolten.

Zufall des
Irthumbs
mit dem
Sacrament.

Und wurde sich nu ap got wil, numeher anders befinden, das auch etzliche stette, so obgemelten irthumb, der wider das berurth hochwirdig sacrament ist (wie geredt wirdet), vorwant sein sollen, angetzaigter appellacion und schickung, die zu irer kayⁿ Mät auf ein untherdenige werbung in nechst vorschienen sommer gefertiget, anhengig worden, ist gar nit der meynung von uns noch andern unsern mitvorwanten bescheen denselbigen irthumb zuvortheidingen ader demselbigen anhengig zu sein, sundern darumb das man in guter hofnung und zuvorsicht gestanden, sie solten auf eingewilligte zusammenkunft und christliche untherredung der prediger, die auch hernachmals bescheen, von angetzaigtem irthumb abgestanden sein. Weil aber ernachmals befunden, das es nit bescheen und das sie darauf vorharret, haben wir und andere der appellacion vorwante stende uns dergestalt jegen inen vornhemen lassen, das wir ungetzweifelt, kay^e Mät wurde desselbigen kein ungnedigs gefallen tragen. So ist auch kunth im reich und offentbar, was wir an bemeltem nechstgehaltenem reichstag zu Speier desselbigen artickels halben im grossen ausschus alwegen haben rheden und furwenden lassen, das wir auch denselbigen artickel alwege vor unrecht geacht und gehalten. So mochten wir auch wol sonder rhum antzaigen, das an keinem orth derselbig irthumb so schwindt und hart mit schreiben und predigen darwider gehandelt worden als an enden unsers gebieths und furstenthumbs.

Der clöster
nonnen und
mönchen
halben.

Was auch der closter nonnen und monnichen halben zu unglimpff uns bey kay^r. Mät mocht aufgelegt sein, do sol ire Mät auf den kunftigen reichstag der closter gelubden und was den sachen anhengig unsers theils opinion und meynung neben andern meynungen die religion betreffendt auch gnediglichen vornhemen. Und nach dem dan auch die closter unsers furstenthumbs von unsern voreltern des mererteils gestiefft und mit iren kammer und erkaufften guttern dotirt und begabet worden, wollen wir zu kay^r. Mät. als unserm allergnedigsten hern uns unterdeniglich vorseghen, ire Mät werde darob kein ungnedige misfallen haben, das solche closter und derselbigen nutzung zu unsers landes gemeinem nutz gebraucht und armen davon geholffen werde. Solt aber dasselb bey irer kayⁿ Mät, als wir nit hoffen wollen, beschwerungen uf ime tragen, so seint wir zum uberflus untertheniglich erbuttig, was der closter und closterguther halben, so in gantzem reich seint, vor nutz und cristlich uf vilberurttten reichstag angesehen wirdet werden, das wir uns unsersteils im selbigen auch unvorweiszlich und untherdeniglich wollen zu halten wissen.

Artikkel der
christlichen
religion.

Ab wir auch bey kay^r Mät beschwert mochten sein, als solten

artickel, die christlicher religion und glauben gantz zu entkegen
 weren, in unserm furstenthumb gelert ader geprediget und un-
 geburliche kirchengebreuche mit niderlaynung der alten gehalten
 werden, so hat Hans von Doltzick dieselbigen artickel, so
 den glauben betreffen, in ein Summa gezogen, der-
 gleichen, wie es mit den ceremonien in unserm
 furstenthumb gehalten wirdet, gedruckt bey ime,
 das alles sol er den von Nassau und Neunar zu irer gelegenheit
 zu lesen geben. Wirdet von inen vormarckt ader vor gut
 angesehen, das solche artickel und druck kay^r. Mät
 umb merers untherrichts willen vor dem reichstag
 zu handen zu brengen, damit ire Mät bericht empfahe, was
 in unserm furstenthumb geprediget und gelert, auch der ceremonien
 halben gehalten wirdet, aps christlich ader unchristlich sey,
 das sol in ir gutduncken und gefallen stehen.

Ceremonien.

Und so sich ire Mät durch solche ader dergleichen anbringen
 zu ungnaden jegen uns hetten bewegen lassen, dieselb wolle solche
 ungnad jegen uns fallen lassen, solchem anbringen auch darin
 (ungehörter unser vorantwortung) keinen glauben geben, souder
 unser allergnedigster her und kaiser sein, wie ir Mät vormals
 gewest und wir uns zu ihrer Mät untherdeniglich vertrauten wolten,
 und sich gnediglich zu uns vorsehen, wie weylant unser lieber
 bruder Hertzog Friderich Churfurst zu Sachsen seliger gedechtnus
 und wir uns yhe und alwegen zum hochsten auch wol und sunder
 rhum fur andern gefliessen und des von hertzen gneigt gewest
 sein, irer kayⁿ Mät untherdenigsten gehorsam und dem Haus
 Österreich freuntliche ungespartte dinst zu laisten, das wir nit
 weniger auf diesen heutigen tagk irer kayⁿ Mät in allen dem,
 das unsern leib, landt, leuth und gut betrifft, untherdeniglich ge-
 horsam zu sein durch die untherrichtung gotlichs worths und des
 heiligen Euangelii schuldig erkennen, dasselbig auch irer Mät in
 aller untherdenigkeit zu dienen willig und bereit sein.

Beschlies-
lich bith an
kay^r Mat.

Und ist an die gemelten baiden Grafen von Nassau und
 Neunar unser freuntlichs und gnedigs bitten und gesunen, das
 sie inen, wie sie sich beraitan freuntlich und gutwillig erbotten,
 welchs uns auch zu freuntlichen und gnedigen gefallen von ine
 kumbt, diese unsere sachen wollen lassen zum besten beuolhen
 sein als wir ein gnedig und freuntlich zuvorsicht und keine zweivel
 tragen, thun werden, dieselbigen sachen, semptlich ader under-
 schiedenlich, alle ader zum teil, wie sie befinden und bedencken
 werden, das sie sich zum besten wollen handeln und anbringen
 lassen, furtzuwenden, das wir inen an allemasz setzen zu irem
 bedencken und radt wollen haimgeben haben, mit freuntlicher
 und gnediger erbiethung, wamit wir solche ire freuntliche und

Endtlich
bith und
gnedigs ge-
sinnen an
die Grafen.

dinstliche gutwilligkeit beschulden können, das wir solchs widerumb freuntlich und gnediglich alwegen wollen geneigt sein.

Das umfangreiche Schriftstück, das die Grundlage der ganzen Aktion bildet, zeigt das scheinbar zwiespältige Gesicht der sächsischen Haltung überhaupt. Auf der einen Seite überbietet sich der Kurfürst förmlich in Bezeugungen der Loyalität, will sich in Sachen des Klosterwesens dem Urteil des künftigen Reichstags unterwerfen, schüttelt die sakramentiererischen Städte von sich ab, macht dem Kaiser den innerevangelischen Zwiespalt kund und stellt sich selbst auf die Seite der katholischen Sakramentsauffassung, indem er sich seine „geschwinde und harte Handlung“ gegen die „Sakramentierer“ in Speier in Sachen der Appellation und überhaupt zum besonderen Verdienst anrechnet, ganz wie es ihm einst Luther empfohlen, *Caesari scribendum esse*¹. Auf der anderen Seite steht er fest zur Protestation als einem Akt des Gewissens und ist völlig bereit, Glaubensbekenntnis und Kirchen-, bzw. Gottesdienstordnung zu übergeben. Die Lösung des Zwiespalts liegt in der von den Sachsen festgehaltenen „Opinion“, das ihr Standpunkt eben der wahrhaft katholische ist und deshalb auch der des Kaisers sein müßte. Diesen Optimismus hatte des Kaisers mildes Ausschreiben erst recht hervorgelockt.

Er gipfelt zweifelsohne in der Annahme, das eine klare Einsichtnahme in das lutherische Bekenntnis und die Wittenberger Ordnungen den Kaiser günstig stimmen könne². Das man unter den „Artikeln, so den Glauben betreffen, in ein Summa gezogen“ die 17 Artikel des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses verstehen muß, die sogenannten Schwabacher Artikel, die aus den innerevangelischen Bündnisverhandlungen des letzten Jahres herausgewachsen, vollends seit Nürnberg als das lutherische Bekenntnis schlechthin galten, ist von

1) DeWette III, 467, Enders 54, 82.

2) Die Annahme war um so naiver, als kurz zuvor, Sept. 1529, ein ganz ähnlicher Versuch des Landgrafen, die Übergabe eines Religionsbüchleins an den Kaiser durch die Appellationsgesandten, in Piacenza den übelsten Erfolg gehabt hatte, Rommel, *Phil. v. H.*, I, 238 ff., Müller S. 220f. nach Sleidan VII, 1.

vornherein das natürlichste, so sehr man auch billig über die Naivität staunen mag, die es wagte, diese kompromißlose, unabgeschwächte, aufs sorgfältigste geheimgehaltene Darlegung der neuen Lehre dem Kaiser in die Hände zu geben. Darauf, daß das Bekenntnis in einer besonderen, formell oder inhaltlich für den Kaiser präparierten Gestalt Dolzig mitgegeben sei, deutet nichts, und es wäre wohl ausgeschlossen, wenn man das „gedruckt“, das sicher von der Schrift über die Zeremonien gesagt ist, auch auf die Glaubensartikel beziehen dürfte. Dann würde man annehmen müssen, daß die „Schwabacher Artikel“ bereits Mitte März gedruckt gewesen wären, und Dolzig ein Exemplar solchen Druckes mitbekommen hätte. Indessen darf man aus der späteren Bezeichnung „solche artikel und druck“ für die beiden Schriften vielleicht schließen, daß eben die Glaubensartikel nicht gedruckt waren. Welche Druckschrift über die Zeremonien gemeint sei, ist schwer zu sagen. Der Ausdruck würde am besten auf die sog. Torgauer Artikel passen — wenn sie bereits vorhanden gewesen wären¹. Luthers „Deutsche Messe“ von 1526 handelt zwar nur von Zeremonien, eignet sich aber sonst wenig zu diesem Dienst. Am besten wird man an den 1528 gedruckt herausgekommenen „Unterricht der Visitatoren“ von Melanchthon denken, der wegen seiner außerordentlich schonenden Form sich wohl empfahl, wenn er auch nicht nur von Zeremonien handelt und Luthers Vorrede gewiß keine Musik für römische Ohren war. Die Gutgläubigkeit des Kurfürsten ist auch bei diesem Stücke erstaunlich. Jedenfalls bleibt es eine höchst beachtenswerte Tatsache, daß der Kurfürst unter dem Eindruck des Reichstagsausschreibens bereit war, ohne Rücksprache mit den Pro-

1) Wie ich „Bündnis und Bekenntnis“ S. 26, verführt durch jenen Lesefehler im Datum, annahm. Aber die Wittenberger Theologen wurden erst am 14. vom Kurfürsten zur Abfassung aufgefordert und waren am 21. noch nicht damit fertig, Förstemann S. 40 ff. 112 ff., Enders VII, 279. Die im letzteren Briefe erwähnten „jetzt vorgefallenen anderen Sachen“, die der Kurfürst mit den Wittenbergern behandeln wollte, hatte ich auf die Legation des Dolzig bezogen. Sie ist aber vielmehr sehr wahrscheinlich ohne Wissen der Wittenberger geschehen.

testationsverwandten und Bundesgenossen, ohne Rückhalt an der Schar der Gleichgesinnten, dem Gegner das intimste Material als Waffe in die Hände zu liefern. Man kann unmöglich diese Politik bewundern, die von vornherein den Ansatzpunkt verfehlte und das Resultat gefährdete. Es kam denn auch, wie es kommen mußte.

Am 26. März langte Dolzig in Dillenburg an, traf aber nur Wilhelm von Nassau an. Da die Sache Brücks wegen drängte, wartet er Neuenahrs täglich erwartetes Kommen nicht ab, sondern bringt am 28. bei jenem allein seine Werbung an. Der Nassauer hält trotz der durch das Reichstagsausschreiben veränderten Lage an dem Arnstadter Ratschlag fest, daß der „gründliche beständige Bericht“ dem Reichstag vorangehen müsse. Da er aber lateinisch oder französisch vorzutragen sei — „dann die kaiserliche Majestät noch dieselbigen anderen Herren, so Ihre Majestät vielleicht neben sich ziehen würde, keiner andern Sprache vollkommen berichtet seien“ —, so sei es zweckmäßig und sehr nötig, daß Brück doch unverzüglich nach Augsburg mit neuem Kredenzbrief geschickt werde, wo er in der für den Kurfürsten bestimmten Herberge oder beim Marschall von Pappenheim „weiteren Bescheid des Nachreitens halben“ finden werde. Ihre eigene Abreise zu dritt stünde in wenig Tagen bevor¹. Die beiden Grafen und Dolzig haben sich dann in der Tat bald auf die Reise gemacht, sind aber, irregeleitet durch falsche Nachrichten über die kaiserliche Route, den ganzen April hin und her geritten und erst am 30. April nach Innsbruck gekommen, 5 Tage vor Ankunft des Kaisers², der, wie sich allgemach auch im Reiche verbreitete, keineswegs schon am 8. April in Augsburg den Reichstag zu eröffnen bereit war.

Dementsprechend nahm auch der Kurfürst, der sich am 4. bereits auf die Reise begeben, unterwegs in Koburg längeren Aufenthalt. Von hier hat er am 19. oder 20. April

1) Dolzig an den Kurf. vom 28. März (einschl. Nachschrift), Förstemann S. 127 ff.

2) Dolzig an den Kurf. vom 5. Mai, Förstemann S. 171 f.

eine Botschaft an den Hof geschickt, die nicht unwichtig ist. Leider hat sich nur das Begleitschreiben an Dolzig erhalten¹; ein Brief an die Grafen von Nassau und Neuenahr, den jener übergeben sollte, und ein weiterer an den Vizekanzler, den Propst von Waldkirch, sind verloren. In dem ersteren hatte der Kurfürst den Grafen auseinandergesetzt, „warumb wir doctor Brucken nicht haben hinach gefertigt, zu dem das wir besorgen, dieselb sache werde sich des orts zu gnugsamem und gruntlichem vorstandt dermassen nicht handeln lassen“. Er bittet dann noch um Empfehlung an Heinrich von Nassau, Förderung seiner Sachen, stetige unverzügliche Berichterstattung, auch jetzt durch den Boten, in dem wir jedenfalls den von Jonas und Melanchthon genannten *adulescens N. de Hutten*, den *puer comitis Alberti*, erblicken dürfen². Dieser *celerrimus et paene alatus eques et foelicissimus harum rerum perquisitor* suchte den kaiserlichen Rat in der Richtung, die er nach Dolzigs letztem Brief vom 28. März eingeschlagen haben mußte, und traf ihn denn auch in Südtirol zu Brixen etwa am letzten April. Am 3. Mai war er bereits wieder in Augsburg, wo den Tag vorher der Kurfürst auch bereits eingetroffen war, nachdem ihn kurz nach der Entsendung jenes Boten ein neues Schreiben des Kaisers mit der Ankündigung, er werde spätestens Ende April in Augsburg sein, zu sofortigem Aufbruch von Koburg bestimmt hatte³.

Der *adulescens de Hutten* hatte Dolzig noch nicht am Hofe angetroffen, wie der Kurfürst angenommen, den Brief an den Vizekanzler abgegeben und den an die Grafen statt Wilhelm Heinrich von Nassau übermittelt, der ihn dann

1) Weim. Arch. Reg. D. 419.

2) Justus Jonas an Luther, ed. Kawerau I, 146, Mel. an Luther CR II, 38; Enders VII, 319. 323.

3) Abgedr. J. J. Müller S. 465. Im Briefe Johans an Heinrich von Nassau vom 4. Mai, Förstemann S. 163: „— das uns von key^r Mat ungeferlich des andern tags darnach, als wir die negsten schriffte an irer Mt hoff gefertigt, bey eynem irer Mt. regimentsbothen zu Coburk noch ein schreiben des angesetzten reichstags halben zukommen ist etc.“.

öffnete und noch am 1. selbst beantwortete, sei es, daß die Adresse am sächsischen Hoflager versehen war, wie dann der Kurfürst liebenswürdigerweise annahm¹, sei es, was weit wahrscheinlicher, daß sich der Bruder dazu berechtigt glaubte — er las auch sonst Briefe, die nicht an ihn gerichtet waren². Die (nicht erhaltene) Antwort Heinrichs war so voll von Freundlichkeit und Dienstwilligkeit³, daß der Kurfürst schon am 4. ihm sehr warm erwiderte, seine Freude über „Ihrer Majestät glückselige Ankunft im Reich“ aussprach und ihn bat, seine Sachen zusammen mit seinen unterdes gewiß eingetroffenen Vertrauensleuten freundlich zu fördern⁴. Auch der Vizekanzler hatte am 2. freundlich geantwortet⁵.

Dies Entgegenkommen brachte bei Johann einen Gedanken zur Reife, der wohl schon länger erwogen und besonders von dem energisch vorwärtsdrängenden Kurprinzen vertreten wurde: der Kurfürst sendet am 5. Hans von Minckwitz nach Innsbruck, damit er seine Ankunft in Augsburg und zugleich sein Erbieten anzeige, falls es der Kaiser wünsche, mit den Seinen nach Innsbruck oder einer Zwischenstation entgegenzureisen⁶.

1) Förstemann a. a. O. S. 162. 176f.

2) W. Köhler a. a. O. S. 9. 20.

3) Mel. an Luther a. a. O.: literas plenas humanitatis et officii, vgl. auch den Brief von Jonas a. a. O.

4) Förstemann S. 162ff., vgl. Mel. an Luther a. a. O.

5) Erwidmung Johanns vom 4. Mai bei Förstemann S. 164f.

6) Instruktion bei Förstemann S. 106ff., am Schluß: So auch irer kayⁿ Mät gefellig, das wir sambt den unsern zu Irer Mät gegen Inspruck ader etwo unterwegs nach Irer Mät gefallens raiszen und auf den dienst warten solten, darin wolten wir uns kay^r Mät gefallens ganz untertenigklich zuhalten hiemit auch erboten haben. Die Crendenz ebend. S. 170f. So deutlich die Sache dasteht, so weiß doch selbst Förstemann als den Auftrag Minckwitz' nur anzugeben, daß er dem Kaiser zu seiner Ankunft im Reiche zu gratulieren gehabt habe, siehe Note. Das Erbieten des Kurfürsten ist ebenfalls ausgesprochen in dem Schreiben an den Kaiser vom 31. Mai, Förstemann S. 226 unten, S. 223 oben u. S. 225. Über die Rolle, die Joh. Friedrich dabei gespielt, s. das Schreiben an Dolzig vom 11. Mai CR. II, 49. Die Sendung des Marschalls von Pappenheim zur Besprechung des Einzugszermoniells, die bei Müller und auch Förstemann mit der v. Minck-

Der Gedanke liegt vielleicht schon den Worten vom 19. April an Dolzig zugrunde, daß die Sache noch anders gehandelt werden müsse, hat den Kanzler Brück zurückhalten lassen und das Seinige zur Beschleunigung der Reise nach Augsburg beigetragen. Der Kurfürst war so frühzeitig am Platz, daß volle Zeit war, anderen und Mißgünstigen zuvorzukommen, von deren Absichten er damals schon wissen mochte.

Inzwischen hatten die Dinge in Innsbruck nach dem Eintreffen erst Dolzigs und der beiden Grafen, dann des Kaisers, ihren Gang weiter genommen. Noch am Abend des 4. Mai hatte Dolzig bei Heinrich von Nassau geworben und die freundlichste Aufnahme gefunden, am 5. dem Kaiser persönlich und allein die fünf Punkte, Belehnung, Heiratskontrakt, Jahrmart, Markgräfin-Geleit und Bezicht wegen Württembergs, vorgetragen. Der Kaiser hatte die Artikel „sumarie vorzaichent“ begehrt¹, diesen Auszug zu sich genommen und baldige definitive Entscheidung mit Freundlichkeit versprochen. Man hatte vorsorglicher Weise die Materien gespalten: während Dolzig in jenen weltlichen Dingen direkt vorgeht, wurden „die andern sachen den christlichen glauben betreffend durch baide grafen mit getreuem fursichtigen vleis durch gots gnade im besten zu vleissigen untherstanden und angemast“². Es entspricht der Heimlichkeit, mit der diese Seite der Sache auch am sächsischen Hofe, gewiß ohne Vorwissen der „Gelehrten“, betrieben wurde, daß Dolzig die letztere Notiz auf einen eingelegten Zettel schreibt. Die Dinge liefen sich also zunächst gut an, und der Kurfürst konnte am 8. auf Dolzigs Bericht ihm wie den Grafen für ihre Bemühungen danken³. Doch klingt es schon etwas

witz verquickt ist, fällt erst später, vermutlich den 8., er kam erst den 10. nach Innsbruck, Förstemann S. 173. 188 Beilage.

1) Dies Verzeichnis findet sich im Weim. Arch. Reg. D. 419.

2) Dolzig an den Kurf. vom 5. Mai, Förstemann Nr. 67, S. 171 ff.

3) Förstemann Nr. 68. 69, S. 174 ff. Auch der Kurprinz hatte einen Brief von Dolzig erhalten und antwortete darauf kurz mit folgendem Schreiben (Weim. Arch. Reg. D. 419): Hans Frydrych hertzock zue Sachssen etc. Lyeber Dolczyck. Ich hab ewer schreyben verlessen und genediger meynung versthanden, und wer genegeyget [sic] euch

bedenklich, wenn er die Hoffnung ausspricht, die Majestät werde sich der Glaubenssache halben wider die Wahrheit nicht zu Ungnaden bewegen lassen.

Am gleichen 8. mußte Dolzig bereits einen umfangreichen Bericht¹ an seinen Herrn abschicken, der wesentlich ungünstiger lautete: drei Punkte, über die man mit ihnen geredet hatte, und ebenso viele Niederlagen. Der erste betraf die Reise des Kurfürsten nach Innsbruck, dessen „Erbieten“ durch Minckwitz bereits angelangt sein mußte, wenn auch nicht ausdrücklich davon geredet ist. Aus einer Beilage erfahren wir, daß man für den Kurfürsten im geheimen bereits Quartier belegt hatte, „des Tenzels haus, welchs disser zeit der von Lichtenstein bewhonet“. Man hatte es dem Kaiser möglichst nahe gelegt, ihn „zu erfordern“, da er als der erste in Augsburg eingetroffen sei, da er dort sonst zu lange warten müßte, da ja auch andere Fürsten kämen und man das sonst falsch auslegen würde, da der Kaiser sich schon vor dem Reichstag mit ihm bereden könne, vor allem ist es „dahingemeint gewesen, in den sachen den glauben belangendt eur churf. g. gemuth sovil meher zu vornhemen und zu versichern, alsovil mit gottes gnaden zu thun sein möchte“. Aber das Anerbieten ist abgelehnt worden mit zum Teil recht fragwürdigen Gründen, zum Teil recht bitteren Wahrheiten: es würde bei den anderen Ständen Verdacht erwecken, diese würden sich dann auch zusammentun, es käme dann nachher kein „freimütiger Wille und Eintracht“ mehr zustande, und überhaupt sei eine solche Sonderaktion neben dem Reichstag unziemlich. Der Kaiser

allerley anzeygung zu thun. es hat aber eyl halben zue rheissen mir nyt gelingen mugen, alleyn wollet in den sachen fleys thuen we meyn vertrauen sttethet. Ich thue euch eyne bryeff uberschicken, den wollet den von nassau graff Wylhelm antwortten und wenn s. l. daran seyn, das nyt wyeder darauff geschryeben werd und meyn person der kais. mt. insunderheyt unttertenycklichen entpfohlen werd etc. welches ich euch in grosster eyl genedyger meynung nyt hab verhalten wollen. Datum auspurck am VIII tack des meyhen im XXX^o.

1) Förstemann Nr. 70, S. 177—183; CR II, 43 ff. nur der Schluß über die ev. Predigt in Augsburg. Ranke hat III, 166 f. den Sinn des Schreibens ins gerade Gegenteil verkehrt.

werde sobald als möglich nach Augsburg kommen, wo er bequemer abzuwarten sei und alles besser erkunden könne. Aber, fügt Dolzig bei, der Kaiser verzieht noch immer, weil er mit den Vorlagen für den Tag noch nicht fertig ist, alles andere sind Vorwände, z. B. der Tiroler Landtag in Hall, zu dem Ferdinand sich eben begeben habe.

Wie man die Aussprache mit dem Kurfürsten selbst ablehnt, so zieht man zweitens jetzt auch die Verhandlung mit seinen Vertrauensleuten in den vorgetragenen Artikeln hin, man berät wohl über Lehen und Heiratskontrakt, wie Dolzig hofft, mit Wohlwollen, aber „des Königs (Ferdinand) abwesenheit halben“ werden auch diese Artikel „aufgezogen“.

Dafür tritt man drittens jetzt vielmehr selbst mit einer schwerwiegenden Forderung an den Kurfürsten heran. Statt dafs es gelungen wäre, die vorhandenen Verdächtigungen wegzuräumen, sind die Gegner klug und geschwind genug gewesen, gerade aus der zeitigen Anwesenheit des Kurfürsten in Augsburg, diesem besonderen Zeichen seiner Dienstwilligkeit, ihm einen Strick zu drehen: sie haben sofort nach Innsbruck gemeldet, dafs er evangelische Predigt in Augsburg habe einrichten lassen („ain besunder kirchen zu A., nach irer ankunft darinne predigen zu lassen, furgenommen“) — als ob nicht die Stadt evangelischer Predigt voll gewesen wäre und der Kurfürst auf den Speierer Tagen, schon 1526 nicht ebenso gehandelt hätte! Das gebe Unruhe in der Stadt, wenn alle Fürsten gegeneinander predigen lassen wollten, und greife Punkt 1 der vorgesehenen Tagesordnung, Vergleichung der Religion, vor, bis zu der mit allem Predigen in Augsburg „stille gestanden“ werden müfste. Obgleich dagegen Dolzig und die Grafen mit inneren und äußeren Gründen trefflich argumentiert haben, sieht der erstere doch voraus, dafs binnen kurzem eine entsprechende, wie es scheint ganz offizielle „Ansuchung“ an den Kurfürsten gelangen werde, er möge sich darauf rüsten.

Neben diesem Bericht Dolzigs ist dem Kurfürsten in der Tat durch „etzliche irer Mät Rete“ die Antwort des Kaisers offiziell in Augsburg eröffnet worden, er möge in Augsburg warten, ohne dafs doch, wie es scheint, damals schon

der Stillstand der Predigt gefordert wurde; in ihrer Begleitung kam gewifs auch wieder Minckwitz¹.

Mufs man annehmen, dafs die Kunde von der evangelischen Predigt der Sachsen den Kaiser verstimmt habe, so war es um so bedenklicher, dafs noch an demselben kritischen 8., was Dolzig verschweigt oder noch nicht wufste, als er schrieb, die Grafen, vielleicht durch Minckwitz, Johann Friedrichs besonderen Vertrauten, mitbestimmt, dem Kaiser tatsächlich das sächsische Glaubensbekenntnis, die sog. Schwabacher Artikel übergaben — damit es der Kaiser verstünde, in einer überaus schlechten, an Mißverständnissen reichen, wohl erst an Ort und Stelle gemachten lateinischen Übersetzung² — damit die sichtbarsten Anstöße wegfielen, mit Auslassung des 11. Artikels von der Ohrenbeichte und des 16. von der „verdampften Teufelslehre“ der Ehelosigkeit, Fasten und Klostersgelübden, auch sonst leichter Katholisierung, vgl. die Übersetzung der Einen heiligen christlichen Kirche mit *una sancta catholica ecclesia* (Anf. Art. 12 bzw. 11)³ und Weglassung der Worte „vor allen greueln“ vor „die Messe“, bzw. *canon missae* (im Anf. Art. 16, bzw. 14). Die Wirkung war, trotz der abgeschwächten Form und obgleich man die Druckschrift über die Zeremonien offenbar zurückhielt, die unerwünschteste. Man fand sofort, dafs sie zwar „am Anfang die heiligste und katholischste von der Welt, aber in der Mitte und am Ende voller Gift“ sei, schon dafs sie alle Sakramente aufser zweien leugnete, sprach

1) Der Kurf. in dem Schreiben an den Kaiser vom 31. Mai, Förstemann S. 227, Brück in d. Gesch. des Reichstags, S. 23 f.

2) Abgedruckt zuerst von J. W. Richard aus dem Vatik. Arch. Acta Wormac. II, 461 ff., wo sie von der Hand eines der Sekretäre Aleanders geschrieben stehen und sie Brieger zuerst fand, danach von C. Stange in Theol. Stud. u. Krit. 1903, S. 459 ff. mit Einl. und kritischen Noten. Die Mißverständnisse sind z. T. ganz stark: Art. 5 *quam* (= welchen) für den (= denn), *et est* für etc., Art. 6 *obscuritas* für Dünkel (mit Dunkelheit verwechselt) u. a. Man muß Stange recht geben, wenn er Abfassung durch einen Theologen für ausgeschlossen hält; nur der Zusatz *Moetisiani* (= *Noeticiani*) in Art. 2 frappiert.

3) Von Stange übersehen. Die Weglassung der 2. Hälfte des 3. Art. ist wohl aus anderen Gründen zu erklären.

ihnen das Urteil. Der päpstliche Legat Campeggio, der am 9. darüber an die Kurie berichtete und dessen Depeschen wir die Kenntnis dieser aus den sächsischen Quellen nicht ersichtlichen Vorgänge verdanken¹, erhielt zunächst noch keine Einsicht in dieses Schriftstück, aber was er hörte, genügte, um sofort dem Kaiser zwei Bitten auszusprechen: daß er keinen zu Gnaden annehme, der nicht „ganz und voll“ (in tutto et vere) sich „in allen Artikeln zu unserer alten Religion“ bekenne, und zweitens, daß man ihm nicht zumute, in dieser Glaubenssache sich aufs Disputieren einzulassen. Der Kaiser versprach ihm, danach zu handeln, und trug ihm auf, seine Meinung in einer italienisch geschriebenen Denkschrift niederzulegen, wie man vorgehen und welche Heilmittel man anwenden müsse. Das Schriftstück, das so zustande kam, ist die berühmte „Instruktion“, die Ausrottung der hartnäckigen Ketzer mit Schwert und Scheiterhaufen verlangte und bereits Rankes Empörung bei ihrer Auffindung in Rom erregte².

1) Herausgeg. (leider z. T. nur im Auszug) von St. Ehses in der Röm. Quartalschrift XVII (1903), S. 363 ff. Die wichtigste Stelle (S. 386), die schon Brieger im wesentlichen mitteilte, lautet: Il duca di Saxonia electore col figliuolo si ritrova in Augusta et ha mandato qui un fratello di Mons. di Nansao et uno fratello (vielmehr Neffe) de lo archiepiscopo di Colonia a praticar di voler venir qui da Sua Maestà col mezzo del Ser^{mo} re di Ungaria et ha mandato una sua assertion de la fede, et secondo mi è stato riferito, è nel principio la più santa et catholica del mondo, ma nel mezzo et nel fine piena di veleno; admite solum doi sacramenti: il battismo et la Eucharistia, tutto 'l resto nega. Inteso io, che nel consiglio di questa Maestà era stato sopra ciò disputato, cavalcando heri seco gli supplicai di due cose: l'una che non accettasse alcuno ad gratiam, il qual in tutto et vere non si riducesse ad anti-quam nostram religionem in omnibus articulis, l'altra che in queste cose dela fede non aspettassero a parlarmi, dappoi che fussero nel suo consiglio disputate, perciochè sapeva molto bene, che quando io ben fussi di altra opinione, quanto difficile cosa saria volerli rimuovere da le loro resolutioni. Il che mi promise Sua Maestà di fare et mi ha ricercato, che io li dessi scritta in lingua volgare nostra la oppinione mia et il modo di procedere et li rimedii opportuni a questa impresa, et così ho fatto, agginuta una exhortatione condecante etc.

2) Rankes Gesch. der röm. Päpste⁶ I, 72 u. Anal. Nr. 19. Abgedruckt bei Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protest., Anhang S. 3* ff.

Am 9. hatte Campeggio wieder eine längere Unterredung mit dem Kaiser zur Erläuterung des überreichten Schriftstückes. Er ist mit ihm und seinem Bruder sehr zufrieden. Als er diesen Bericht am 12. schrieb, waren eben die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern und Georg von Sachsen eingeritten — nun würden sofort, meint der Legat, die Beratungen über das Vorgehen auf dem Reichstag beginnen¹. Dafs sie im rechten Geiste gehalten würden, dafür tat er das Seinige, indem er schon am 13. früh eine längere Unterredung mit ihnen hatte und sie ebenfalls mit den Grundsätzen vertraut machte, die er dem Kaiser eingeprägt. Er war auch mit ihnen sehr zufrieden². Die sächsischen Artikel aber hatte er zugleich mit einem Bericht über die Teufeleien der Wiedertäufer schon am 12. nach Rom gesandt³. Und so schürte er auch in den folgenden Tagen mit allen Kräften gegen die Lutheraner⁴.

In diesem Ansturm ist der naive Versuch dieser Lutheraner untergegangen. Zwar stand der Richtung Campeggios die des Kanzlers Gattinara gegenüber, wie man im Lager der Protestanten wohl wufste⁵, aber dieser *vir summus et moderatissimus*, mit Melanchthon zu reden, war ein kranker Mann und seinem Ende nahe — er starb am 5. Juni in München. Vielleicht hätte es geholfen, wenn der Kurfürst, wie Johann Friedrich und andere meinten, ohne weiteres nach Innsbruck gezogen wäre oder seinen Sohn geschickt hätte, „dass doch das Gerüge, das Seiner Gnaden in Rücken möcht an die kais. Maj. gebracht werden, müsste genommen sein

1) Ehses S. 387.

2) Ebenda S. 388. Vgl. auch Brücks Gesch. des Reichstags v. A., S. 23: „sonderlich weil die widerparteischen dazwuschen bey der kayⁿ. Mat in Insbruck meher ankemen.“ Übrigens mufs man auch daran denken, dafs die dem Kaiser gewidmete Zusammenstellung der 404 Ketzerceien durch Eck, die auf Melanchthon in den ersten Maitagen so stark einwirkte (CR. II, 45), nebst dessen scharfmachendem Brief vom 14. März an den Kaiser seine Wirkung getan haben wird.

3) Ebenda S. 387.

4) Ebenda S. 388f.

5) Mel. an Camer. vom 21. und Mel. an Luther vom 22. Mai, CR. II, 57. 60.

worden durch Seiner Gnaden persönliches Darseyn¹“. Aber Johann war kein Philipp, kein Freund rascher, kühner Entschlüsse. Der Kurprinz kann nur murren: „es ist die alte Weise, dass kurz gesagt wird, man will es nicht tun; dass wenig zu raten sein will“, und „wir stellen uns so ganz ungeschickt zu unsern Sachen, dass erbärmlichen anzusehen ist und beschwerlich dabei zu seyn, und ist in Summa das löbliche Regiment wie ihrs gelassen habt und zu besorgen, noch ärger“. Melanchthon hatte ganz recht, wenn er unter demselben Datum an Luther schrieb: „Beim Kaiser wird über unsere Köpfe weg Reichstag gehalten².“

Da erschienen plötzlich umgekehrt Neuenahr und Dolzig in Augsburg, gemäß dem Rat, den der Kanzler am 4. an Dolzig geschrieben, er solle sich neue Informationen in Augsburg holen, wenn er nicht weiter wüßte³. Noster Dolscius heri venit ab imperatore, schreibt Melanchthon in einem nicht genau zu datierenden Brief⁴, es muß am 13. bis 15. gewesen sein. *Largiter pollicetur περί αυτοκράτορος*, fährt er fort, weil er auch jetzt nichts von dem erfuhr, was von Anfang an unter den Politikern geblieben war. In Wahrheit war es ganz üble Kunde, über die wir erst jetzt auf Grund des neuen Materials in Weimar Näheres sagen können, wie überhaupt über diese ganze Sendung und ihre über-raschende Wirkung. Einzelne Andeutungen in dem Förstemannschen Material⁵ erhalten nun volles Licht. Ich lasse das wichtigste Stück, ein Schreiben Neuenahrs an Wilhelm

1) Joh. Friedr. an Dolzig vom 11. Mai, CR. II, 48. Das Datum ist von Bretschneider richtig bestimmt.

2) CR. II, 45, Enders VII, 330: habentur de cervicibus nostris comitia.

3) Weim. Arch. Reg. D, 419, p. 43.

4) An Camerarius, CR. II, 50. Am 11. abends war Dolzig noch in Innsbruck und schreibt nichts von seiner Sendung, Förstemann, Nr. 72, S. 187 ff. Die Mission Joachims v. Pappenheim hatte es mit den Äußerlichkeiten des Reichstags zu tun, darauf beziehen sich die Angaben der Beilage.

5) Ganz deutlich ist S. 227 von der Sendung Neuenahrs und Dolzigs die Rede. Die zwei Gesandtschaften sind auch in Brücks Gesch. des Reichstags, S. 23 erkennbar.

von Nassau nach Innsbruck¹ folgen. Es ist ein sehr hastig hingeworfenes, vielfach durchkorrigiertes Konzept von Dolzigs Hand, dem es Neuenahr offenbar diktirte². Die 3. Seite ist vor der 2. beschrieben. Datum fehlt. Daraus erklärt sich wohl, daß es zwischen späteren Stücken eingehftet ist. Der Kanzleivermerk stellt Verfasser, Adressat und Absendung sicher.

(Weim. Arch. Reg. D. 419 [= pag. 288 Nr. 10] p. 68).

Lieber lieber her und oheym. Der marschalh und ich haben die gelegenhayth der sachen und handelung, darub E. lieb neben uns bey Ro. kay. Mt. zu Inspruck gewesen, sampt der antwort szo darauff gefallen der notturft nach und mit allem vleis bericht gethan. Nuen wil ich E. lieb nicht bergen das m. g^{ter} her der Churfurst ob solcher bericht und der gegeben antwort auff die drey beyartikel szo under den funffen benanth sein nemlich die confirmation des hayrats und bestettigung des marckts, auch des gleit der Marggrauin beswerung Empfangen mit erzelens statlicher ursachen und Erinnerns, das sein gnade den zutryt (?) und hoffnung niht haben solten, in rechmeszigen gegrunnten, auch erbaren und billichen sachen der gnade zu gewartten. Aber uber das alles in sunderheyth die antwort vast hochlichen zugemuth gefurth, szo in der sachen einkomen, den glauben betreffendt, dieweyl kay. Mt. gemuth in demselben alszo vermarckt sein soll, sam³ haben Sr. Mt. darin widder gefallens noch ungefallens, ob es angeneh oder nicht, oder ob Sr. Mt. darzu gnaigt oder ungnaiht sey, Sunder alszo plosz und vielleicht als unwerth bey sich ermessen und achten willen, welchs sein fle gnad goth ergeben und heymstellen, durch den alle ding mit gnaden gewurckt müssen werden. Aber sein gnade hetten solche undterthanigkeith ausz treuer cristlicher pflicht und gebür bey sich dahin erwegen und Ir Mt. durchs unsz furwenden lassen, wie uns die ursachen bewust und seiner gnaden gemuth vermarkt wer wurden, darauff auch sein gnaden in gottes trost und gnad unzweyfflich verharren wurdten. Aber nictes weniger wolten sich fl. gnaden alles gehorsams und underthanigkaith erzeugen und verlassen, szo sein gnaden ausz cristlicher und ordentlicher pflicht gegen der kay. Mt. schuldig [weren].

Ferner szo wil E. lieb Ich auch vertraulicher meynung nicht

1) Darauf ist Förstemann S. 228 deutlich angespielt, nur darf man Graf Wilh. von Nassau nicht in Kommata einschließen.

2) Daraus erklärt sich, daß das intime Schriftstück bei den sächs. Akten geblieben ist.

3) Zuerst stand „sam wille sich Ir Mt nicht vornemen lassen ob sie“.

bergen, das sein fl. gnade ausz zufall seiner gnaden unschicklichkeyth des leybs in furhabendem bedacht sein nach verscheynen etlicher tag sich hy dannen widderumb nach Coburgk in seiner lande zu erheben, wiewol Ich neben dem marschalh, szouil bey uns zu erachten gewesen, bewegenden ursachen zu erinnerung auch dargethan. Aber wir befunden, das es die meynung sein wolle, als oberurth, wie wol sein gnade etliche tag abzuharren müssen und nicht fugklich abkomen mugen, dem underthenigen erbietten nach szo sich sein gnade gegen Ro. kay. Mt. haben vernemen lassen.

Zu dem, das sein fl. gnade nictes weniger der vorgemelten gezaigten und willigen underthenigkeith nach im falle des abreysen statliche rethe hindersich alhir zu auschburg mit ordentlicher und notturftiger volmacht hinder sich verlassen wollen, damit das szo in dem zu versehen geburlich durch gots gnade auch bedacht solle werden.

Ich bin vor mich solchs zugetragen falhs allerseyts als goth weisz in meinem gemuth hochlichen beswert, aber das ich mich auch neben E. lieb in dise handlung begeben und eingelassen, darine weisz goth als unser aller oberher und richter mein gewissen zu rechtvertigen, das darine kain rhum ehr noch eigener hoff oder furtregklicher ewsserlicher weltlicher nutz [von] E. lieb ader mir gesucht noch generth (?), Sunder, das disses ain sache und dermassen gelegen ist, szo allerersten teutzsche haylwertige wolfharth und uns alle in gemain antrifft, und das hochste notwendigste werck, szo in der welt imer furstehen mag zu bedencken sein will. Sol nuen ain solche sache nicht anders zu gemuth furgenomen und mit anruffung und bith gotlicher gnad betracht werden, Das ist ime das herzlichste erschrecken, szo zu erfahren sein mag, zu gruntlicher straff unser aller verderben und undergang. Goth erbarm sich uber uns alle, der geb das gedeyen seiner gotlichen gnade.

Derhalben szo bit ich E. lieb gantz freuntlich und vertraulichen szie wille mir ire bedencken in eyl durch die post auff mein verlangen auch widderumb zu erkennen geben, wie fur sie den handelen diser anzeigung und sorgfeltigkeyth nach bey sich ansehen und erwogen werden, dann ich bin bey mir aigentlich bedacht, anheym nach hausz mein raysz nuen fur tag anzustellen, aber in allweg Eur lieb antwurt wie gemelt alhier zu Auschburg zuvor abwartten.

Ich befinde den churfursten ains cristlichen starcken bestendigen gemuts. Neben der billichen gehorsamens underthenigkeith und wil in eben hievor gethanen grundtlichen erbietten beruhen.

Die Vorgänge waren danach diese gewesen. Der Kaiser hatte Dolzig endlich, am 11., Antwort auf die Werbung ge-

geben. Sie ist uns ebenfalls erhalten¹ und zeigt, daß der Kaiser wieder in allen Punkten dilatorisch verfahren war, am entgegenkommendsten noch in der Frage der Belehnung, die er in Augsburg vorzunehmen verspricht². Tatsächlich bekam der Kurfürst nichts in die Hand, worüber er sich schon heftig „beschwert“ fühlt. Weit unbefriedigender war die Antwort in der wichtigsten, der Glaubensfrage: wir erfahren sie nicht im Wortlaut, aber wohl, daß der Kaiser jede Stellungnahme verweigert hatte, so als ob er die Sache für ganz ärmlich und unwert achtete. Während der Kurfürst sein Innerstes vertrauensvoll seinem Oberherrn geöffnet hatte, verriet dieser kein Tüttelchen von seiner eigentlichen Meinung. Der Stolz des Kurfürsten war empfindlich getroffen, aber er empfand den Schlag, fromm wie er war, als einen Appell, sich nun vielmehr ganz auf Gott zu stellen. Er war so empört, daß er drauf und dran ist, unter einem Vorwand wieder nach Sachsen zurückzureisen und höchstens seine Räte in Augsburg zu lassen. Das hätte in der Tat den ganzen Erfolg des Reichstags in Frage gestellt. Der brave Graf, der seine Mission so gründlich ins Wasser gefallen sieht, erkennt zwar das starke „beständige“ Christentum Johannis des „Beständigen“, und er weiß sich in seinen Motiven rein vor seinem Gewissen, seinem Gott und seinem Vaterland, aber er ist doch so erschrocken und geschlagen, daß

1) Weim. Arch. Reg. D 419. p. 51 f.

2) Aber eben schließlic auch nicht erteilte. Am 10. Juli wurde Johann durch den Pfalzgrafen und Heinrich von Nassau eröffnet, daß er sie nicht erhalten könne, weil er die lutherische Lehre mit bekannt habe. Man sieht, wie die beiden Dinge zusammenhingen. Die „Erinnerung an den Kaiser“ Weim. Arch. Reg. D 419, p. 56 f., mit eigenhändigem Schlußbericht Brücks. Die ungnädige Antwort ebenda p. 58 f. Darin: „Dieweil aber kay^e Mt befunde, das mein gnedigster her, uf den ubergebenen Artickeln und der lar darin begriffen wollen beharren, und nicht gedendenken zu entweichen, und ir kay^e Mt auch ein Seel und gewissen haben und ye nicht gerne wolten wider die heiligen schriefft fechten, dieweil ir kay^e Mt der kirchen schutzer und handthaber ist, darumb sich mein gnedigster her vom glauben und irer Mät dermassen nit solt trennen lassen und bundtnus gesucht haben, So wil ir Mat nit gelegen sein, die lehen Seinen churf. g. zu leihen“ usw. Spalatin's Bedenken darauf, abgedr. bei Förstemann II, 80 ff.

er auch am liebsten sofort nach Hause reisen und nur noch die nächste Post aus Innsbruck abwarten will.

Wenn er sich nicht schon vorher eines Besseren besonnen hat, wird der Nassauer — vom ca. 17. Mai ist ein Schreiben Nassaus bezeugt¹ — ihn energisch zu seiner Pflicht zurückgerufen haben. Es folgt nun der letzte Akt. Der Bericht, den Neuenahr und Dolzig an den Hof zurückbrachten, veranlaßte die bekannte Botschaft Karls an den Kurfürsten vom 27. Mai², die die beiden Grafen persönlich zu vertreten beauftragt wurden. Sie verbesserte die Situation nicht, obgleich sie scheinbar in einem Punkte dem Kurfürsten entgegenkam. Jetzt beging der Kaiser, offenbar auch in Erregung, wie sich durch die Floskeln des Kanzleistils hindurch noch wohl erkennen läßt, auch seinerseits eine Unklugheit. In dem Wunsche, dem Kurfürsten klarzumachen, daß dieser kein Recht habe, sich beschwert zu fühlen, vielmehr umgekehrt er, der Kaiser, tritt er aus der Reserve und rückt ihm vor, daß er das von ihm und allen 6 (!) Kurfürsten einmütig beschlossene Wormser Edikt zu seiner Schmach und des Reiches tödlichem Unheil verachtet und unterdrückt habe, ja sich mit den anderen Widersachern dieses Edikts in Bündnis begeben und als dessen Haupt Reich und Christenheit in äußerste Gefahr gestürzt habe. Und trotzdem habe er sich seinen Bitten nie verschlossen, ihre Behandlung nur bis auf seine Ankunft aus guten Gründen verschoben! Er suche nur die Ehre Gottes, wünsche nur die Anerkennung seiner kaiserlichen Majestät, verlange nur,

1) In einem Briefe Pappenheims an den Kurf., den Förstemann nicht mit publiziert hat, vom 17. Mai, heißt es: Herzog Jorige liget noch hir seiner handlung halben, khan ich auch annder erfahrungk nicht haben, dann wie E. c. f. g. usz schriben graff Wilhelmen von Nassau vernamen werden.

2) Förstemann Nr. 79, S. 220—224 aus dem Weim. Arch. E. Fol. 37, Nr. 3. Nicht unmöglich scheint mir, daß nur Dolzig zurückreiste, Neuenahr blieb, Nassau mit der Instruktion allein hinzukam und beide dann beim Kurfürsten warben. Das würde der verschleiern den Darstellung Brücks, Gesch. des Reichst., S. 23, wonach die beiden Gesandtschaften hintereinanderher geschickt wurden, am meisten gerecht.

dafs der Kurfürst, ohne Bündnis zu machen, sich als ein „löblicher Kurfürst wie die andern willig und gehorsam verhalte, wie ihm zustehe“. Auf diese starken Worte erfolgt nun doch die Einladung, ihm entgegenzureisen, „Seiner liebden christlichen Erbietten nach“, vorläufig nach München, wo er weitere Zeitung erwarten solle, er oder, wenn er es körperlich nicht könne (es scheint also, als ob die Gesandten auch von der körperlichen Unpäßlichkeit Johans und dann wohl auch von der damit begründeten Absicht der Heimreise berichtet hatten), sein Sohn oder alle beide. Denn diese Hauptsache sei „so grofs und dapfer, dass sich die über land durch geschrifften noch sunst nicht woll konn handeln lassen“. Aber er hoffe, bei persönlicher Zusammenkunft werde man sich vergleichen — wenn der Kurfürst, noch einmal wird es gesagt, kein Bündnis habe und sich, wie es ihm gebührt, mit gutem Willen halten will. Nicht als ob er deshalb mit seiner Reise nach Augsburg verziehen, sondern nur, weil er ihn allein oder beide noch vor Augsburg „gern ansprechen“ wolle. Auf dieses scheinbare Entgegenkommen nun noch ein kräftiger Schluß: Übrigens, er oder sie beide mögen kommen oder nicht, so begehre er, dafs sie „mit ihren Predigern sie predigen zu lassen ganz und gar stillständen, viel Disputation zu vormaiden“. Auf alle diese Punkte sollen sie, Vater und Sohn, ihm „eilends und eigentlichst“ antworten; „daran thun sie uns besonders guts gefallen und unser ernstliche maynung“.

Niemand, der dies in feierlichster Form ausgestellte, mit dem kaiserlichen Siegel versehene Schreiben mit Aufmerksamkeit und im Zusammenhange mit den vorhergegangenen Ereignissen liest, wird etwas anderes als einen ganz scharfen Grundton heraushören können. Freilich sollte es der Kurfürst auch nicht zu lesen bekommen. In der Überschrift wird es als Instruktion bezeichnet, was die Grafen usw. „von unser wegen und doch als fur sich selbst, sonder (= ohne) diese unser Instruction zu zaigen, handeln und werben sollen“. Die werbenden Grafen, die innerlich auf des Sachsen Seite standen, haben sie doch übermittlelt. So zerrifs es den letzten Schleier. Was war eigentlich geschehen, was diese von dem

Ausschreiben so ganz abweichende Sprache rechtfertigen konnte? Nur Akte des dienstwilligsten Gehorsams und des größten Vertrauens gegen den Kaiser, also lag es nur an den Äußerungen des evangelischen Bekenntnisses, die auch in maßvoller Form nicht sein sollten, die aber von den Gegnern dem Kaiser geflissentlich übertrieben wurden. Bis zum Reichstag, auf dem der kaiserliche Religionsvergleich stattfinden sollte, hatte man gleichsam religionslos zu leben. Wohin aber der Vergleich führen würde, das zeigte wieder der Kaiser, wenn er das Wormser Edikt schliesslich zum Maßstab seiner Beurteilung erhob, wobei er empörenderweise seinem Bruder Friedrich noch dazu eine falsche Stellungnahme unterschob und den Bruder so gegen ihn ausspielte. Also konnte auch die verspätete Einladung nach München nur noch den Zweck der Einschüchterung und Isolierung haben. So sollte er denn auch nur kommen, wenn er von vornherein Garantien gäbe, d. h. seine Position aufgäbe¹. Solchen Erwägungen gemäß fiel die Antwort des Sachsen vom 31. Mai aus, nun durchaus würdig und fest².

Zunächst erklärt er frei, daß ihm die Instruktion überantwortet worden sei, dankt für das „genedige Zuentbieten“ und erinnert daran, daß er sich sofort angeboten habe, nach Innsbruck zu gehen, aber damals und unterdes abermals (siehe die Sendung S. 337 unten) sei er abgewiesen worden und warte nun seit einem Monat in Augsburg. Er wäre auch jetzt noch bereit gewesen unverzüglich zu kommen, aber nun solle er ja noch vorher und sofort auf die „Vorhaltung“ antworten. Das wolle er nun der Reihe nach tun. Was den ersten Vorhalt betreffe, daß er sich zu Unrecht beschwert habe, so wisse Neuenahr als damaliger

1) Daß die Instruktion wirklich so aufgefaßt wurde, wie hier dargestellt, bezeugt die Beurteilung derselben durch Brück in dessen Gesch. d. Reichstags ed. Förstemann S. 24f.: Warzu were noth gewest die kay^e Mat. zu solcher Instruction und unzeitigen handlung zu bewegen, und den churfursten von Sachssen, der doch nit neulich sich des Evangelii angenommen hette, damyt solche zu vil fruhe und unzeitige suchung gegen ime hat müssen furgewendet werden, damit als einer ungedigen handelung seines hern und kaisers zu schrecken? usw.

2) Förstemann Nr. 80, S. 224 ff.

Mittelsmann, dafs er sich für die Antwort in Sachen der Belehnung gebührend bedankt, in den anderen Sachen aber habe er sich allerdings beschwert, doch untertänig und schicklich. Nur die Widersacher hätten aus solcher seiner Beschwerde wieder eine Beschwerde des Kaisers über ihn gemacht, ganz entgegen der alten Freundschaft zwischen den Häusern Österreich und Sachsen.

Dieselben Widersacher müßten dem Kaiser auch den befremdlichen Irrtum untergeschoben haben, als ob Friedrich sein Bruder dem Wormser Edikt zugestimmt habe; das würden die kaiserliche Majestät und die anderen Kurfürsten wohl noch besser wissen, das sei erweislich falsch. Was den Inhalt aber dieses Edikts angehe, so gehe das nicht kaiserliche Hoheit und des Reiches Ehre an — darin zu dienen hätten weder sein Bruder noch er irgendeinem der anderen 5 Kurfürsten nachgestanden —, sondern Gottes ewiges Wort und unseren heiligen Glauben. Dem könne man so wenig widerstreben, dafs auf allen Reichstagen nach Worms nicht nach dem Edikt gehandelt, vielmehr einmütig ein freies christliches Konzil gefordert worden sei. Er wisse aber von seinem Glauben wohl Rechenschaft abzulegen und die gottlosen Mißbräuche in Predigt und anderem wohl aufzuzeigen, die viel mehr am Zwiespalt schuld seien, und eben zu solcher Darlegung seiner „opinion und maynung“ sei er jetzt auf den Reichstag gezogen¹. Das ganze Recht solcher Beziehung auf das Wormser Edikt sei zu bestreiten, denn nach dem klaren Wortlaut des kaiserlichen Ausschreibens sei es unmöglich, „ungehört und unbewogen“ diese Sachen für irrig zu urteilen und somit ein Präjudiz zu schaffen.

Was dann drittens die Bündnisfrage angehe, so könne kein Mensch im Reich sagen, dafs sein Bruder und er die Sache des Evangeliums auf Bündnisse gestellt habe, ihr Trost sei Gott allein, dafs wollten sie sich in Augsburg zu verant-

1) Wie sorgfältig Brück hier jedes Wort gewogen, kann man an der viermaligen Korrektur dieser Stelle durch ihn sehen, s. Förstemann S. 230, Anm. 1.

worten wissen. Die Bündnisse, die er gemacht, seien nur zu Schutz und Schirm wider Angriff und Gewalt in des Kaisers Abwesenheit, wohl erklärlich bei den seltsamen bedrohlichen Reden, die so oft erschollen, und bei der erweislichen Tatsache, daß die Gegner mit Bündnismachen angefangen hätten.

Von der 4. Forderung endlich, der Einstellung der Predigt in Augsburg, abzusehen, darum zu bitten werde er im Gewissen zum höchsten gedrungen, denn diese Predigt ruht in der Schrift, ist nötig und loyal, dämpft und belehrt das Volk, war auch in Speier in Übung, so daß ihr Verbot das höchste Ärgernis geben und die Überzeugung erwecken würde, der Kaiser wolle auf dem Reichstag wider sein eigenes Wort im Ausschreiben ungehört die evangelische Lehre niederlegen. Das führt zum Schluß zu einer überaus ernstern Mahnung, sich dies Ziel des Ausschreibens durch niemand verrücken zu lassen; wer anders rät, rät zum Unheil des Kaisers, des Reichs und der ganzen Christenheit. Er aber wolle sich halten, wie er es mit sehr eindrucksvollem Anklang an den Abschied von 1526 gegen Gott und kaiserliche Majestät, auch die Stände und männiglich zu verantworten hoffe.

Über das Schicksal dieses mannhaften Schreibens haben wir nur noch Andeutungen. Der Kurfürst hatte es von Melanchthon noch ins Lateinische übersetzen lassen und schickte die Übersetzung den Grafen eilig am 3. Juni nach; eine französische war mißglückt, aber Brück regt bei Dolzig an, vielleicht könne der kaiserliche Sekretär Alexander Schweifs sie machen¹. Aus der Beilage eines Briefes des Kurfürsten an den Marschall v. Pappenheim hören wir, daß die beiden Grafen, wieder beim Kaiser angekommen, im Begriffe seien, die kurfürstliche Antwort vorzutragen; ob es geschehen, übergeht Pappenheim in einem späteren Brief mit Stillschweigen, was den Kurfürsten beunruhigt². Am 10. schreibt der Kur-

1) Brück an Dolzig vom 3. Juni, Förstemann S. 236f. Die lat. Übersetzung aus Melanchthons Autogramm abgedr. in Mel. epist. ed. Bindseil S. 52ff.

2) Ebenda S. 239. Der Brief ist undatiert, wird aber ca. 10. zu setzen sein.

prinz an Dolzig, daß er sicher annehme, er werde nun mit den zwei Grafen zur Audienz zugelassen sein und in Kürze gute Antwort bringen¹. Eine solche Erwartung zu hegen, war nur insofern möglich, als der Kurfürst geflissentlich mit dem Kaiser verfahren war wie Luther zuerst mit dem Papst, indem er ihn als die misleitete Einfalt in den Händen der Widersacher darstellte, auf die er alle Schuld abschob. Aber der Brief, den Dolzig am gleichen 10. aus München schreibt, meldet nur, daß Heinrich von Nassau krank wegen Podagra in Kufstein zurückgeblieben sei, bei ihm beide Grafen². Daß auch Neuenahr erkrankt sei, hatte der Kurprinz schon früher gehört³. Das andauernde Schweigen beunruhigt den Kurfürsten so, daß er am 12. Dolzig zu unverzüglichem Bericht auffordert, ob seine Antwort an den Kaiser gelangt ist oder, „wie es darumb ein gestalt hat“⁴.

Der Einzug Karls V. in Augsburg am 15., bei dem der Kurfürst als Reichsmarschall seinem Oberherrn das Reichsschwert vorauftrag, hat eine schriftliche Erledigung überflüssig gemacht, wie sich auch die Frage der Reise des Kurfürsten nach München dadurch erledigte. Daß der Kaiser Kenntnis davon bekommen hat, wie Johann seine „Fürhaltung“ aufgenommen, kann doch nicht bezweifelt werden. Man wird das Schweigen der Abgesandten, vielleicht auch den schon damals bei politischen Fehlgriffen nicht ungewöhnlichen Ausbruch von Leibesschwachheiten nur ins Üble deuten können. Da die Grafen spätestens am 5. wieder am Hoflager waren, so wäre zu einem definitiven Erfordern des Kurfürsten nach München schon noch Zeit gewesen.

Die Bedeutung dieses Vorspiels zum Augsburger Reichstag ist doch eine recht erhebliche. Die ganze Lage und Stimmung hatte sich bereits bei den beiden wichtigsten Personen verschoben, die Karten waren bereits zum großen Teile aufgedeckt. Daß es sofort zum Konflikt zwischen den schon gereizten Parteien kam, wird nun noch verständlicher.

1) Ebenda S. 240. 241.

2) Ebenda S. 242.

3) Ebenda S. 240.

4) Ebenda S. 247.

Die Entwicklung ging Schlag auf Schlag. Schon am zehnten Tage nach des Kaisers Einritt wurde die fertige „Augsburger Konfession“ vorgelesen — ursprünglich auch nur ein Sonderbekenntnis, aber immer mehr zu einem Gesamtbekenntnis umgewandelt. Die bösen Erfahrungen, die der Kurfürst mit seiner Sonderaktion am Hoflager erlebte, machten ihn immer williger, sich mit den anderen, auch mit dem Hessen, der seit dem 21. Mai zur Einigung drängte¹, wieder zusammenzuschließen, sich wieder in Reih und Glied zu stellen, und das um so mehr, als die Sonderverhandlungen in Augsburg ruchbar geworden waren². Noch ehe in Augsburg ein Wort von der angerühmten „Vergleichung“ gefallen, schon am 15. war die sächsische Konfession in der Umarbeitung begriffen, der Kurfürst zu einem Zusammengehen mit den Gesinnungsgenossen bereit³. Was ihn das Innsbrucker Vorspiel gelehrt, war gerade genug. Man wird vom evangelischen Standpunkt aus die ganze Entwicklung doch nur als eine glückliche bezeichnen können. Das größte Hemmnis, des Kurfürsten Bedächtigkeit, war beseitigt, ehe man begann.

1) CR. II, 59. 60. Jedenfalls hat Brieger recht, wenn er sagt (Zur Gesch. des Augsb. Reichstags 1903, S. 25), daß durch das Vorgehen des Kaisers der 1. Teil der Augustana an Bedeutung ständig gewonnen habe.

2) Sturm an Zwingli vom 31. Mai, Zwingl. op. VIII, 459.

3) CR. II, 105. Kolde, Hist. Einl. usw., p. XV, Ält. Red. d. Augsb. Konf., S. 43.

ANALEKTEN.

1.

Neue Fragmente aus der ägyptischen Liturgie

mitgeteilt nach der Veröffentlichung von Dom Pierre de Puniet,
Benediktiner von Solesmes, auf dem eucharistischen Kongress
im September 1908.

Von

Professor Lic. **Ed. Freiherrn von der Goltz.**

Lange Jahre war man auf dem Gebiete der altkirchlich-liturgischen Forschung auf die verschiedenen Bestandteile der apostolischen Konstitutionen und auf die alten morgenländischen Hauptliturgien angewiesen, deren Datierung sehr schwer und deren Ursprungsverhältnisse sehr ungeklärt sind. Erst in den letzten beiden Jahrzehnten sind einige neue Quellen erschlossen, die das Stadium der provinziellen liturgischen Entwicklung vor der Entstehung der Hauptliturgien¹ der einzelnen Patriarchate deutlicher charakterisieren. Hierzu gehören die syrische Didaskalia, deren Studium in der deutschen Ausgabe von Achelis und Flemming² allen Theologen nicht genug empfohlen werden kann, und die verschiedenen Rezensionen der ägyptischen und äthiopischen Kirchenordnung, neuerdings von Horner in englischer Übersetzung veröffentlicht³. Von hohem Wert sind dann

1) Für die griechischen Liturgien ist die beste Ausgabe die von Brightman, *Liturgies eastern and western I* (London-Oxford 1896) (im folgenden Br. bezeichnet).

2) H. Achelis und Joh. Flemming, *Die syrische Didaskalia* (Texte und Unters. z. altchr. Lit. N. F. X, 2).

3) G. Horner, *The Statutes of the Apostles or Canones Ecclesiastici*, London 1904.

vor allem die Gebete des Bischofs Serapion von Thmuis, dessen Anaphora mit der der Markusliturgie große Verwandtschaft hat, aber auch Anklänge an die alte Didache enthält¹. In diese Nachbarschaft gehört auch ein kürzlich von Dom Pierre de Puniet, einem gelehrten Benediktiner von Solesmes (jetzt in Quarr Abbey auf der Insel Wight), veröffentlichtes und auf dem eucharistischen Kongress von Westminster ausführlich besprochenes griechisches Papyrusfragment². Es wurde in dem alten Konvent von Der Balyzeh in Oberägypten gefunden und befindet sich jetzt in der Bodleiana zu Oxford. Nach W. E. Crums Prüfung gehört die Handschrift dem 7. oder 8. Jahrhundert an. Sie enthält auf drei Blättern Fragmente der eucharistischen Liturgie und zwar:

1) Auf dem ersten Blatt ein Fragment eines Gebets. Nach Puniets Lesung lautet die sicher zu lesende resp. sicher zu ergänzende Stelle:

].Θ
]H N

]Υ Ω CYN[.]Ε

K]AI TA AITHMATA TΩ

5 καρδιων ημων χα]ΡΙCΤΑΙ Ο ΤΗΝ Ε
]X[]ΩΝ ΔΕCΠΟΤΗC ΑΓΙΟC
]ΙΜΟC Κ̄C ΟΝΟΜΑ ΑΥΤΩ Ο ΕΝ Υ

ψηλοις κατοι]ΚΩΝ ΚΑΙ ΤΑ ΤΑΠΕΙΝΑ ΕΦΟΡΩ

ε]ΠΙ ΤΟΙC ΟΥΡΑΝΟΙC Ο ΩΝ

10 αυτα η δοξα ειc]ΤΟΥC ΑΙΩΝΑC ΑΜΗΝ γ

..... [H

]ΙΜ ΔΕCΠΟΤΑ ΠΑΝΤΟΚΡΑ

τωρ]Ε ΕΠΙCΚΟΠΕ ΠΑΝΑΡΕ

τε]. Ο Θ̄C ΚΑΙ ΙΗ̄[P] ΤΟΥ

15 κυ ημων ω̄ χῡ . . . ο]ΠΟΙΗCΑC ΤΑ[.

ΤΟ

]C ΕΙΝ ΑΙΤΑ[

]ΙΩΡΟ[

]ΤΟ[

1) G. Wobbermin, Altchristliche liturgische Stücke aus der Kirche Ägyptens (Texte u. Unters. N. F. X, 36), dazu P. Drews in Zeitschr. f. Kirchengeschichte XX, 3.

2) Dom Pierre de Puniet, Bénédictin de Solesmes, Fragments inédits d'une liturgie égyptienne, écrits sur papyrus, mémoire présenté

Auf der anderen Seite:

Τ [.
 ΑΛΜΟΥ ΚΑΙ ΕΟ[
 ΑΓΑΘΩΝ ΕΙΗ [.
 5 ΟΤΙ ΗΜΩΝ ΒΟΗ[θος
 ΚΑΝ ΤΑ ΕΘΝΗ ΠΟΥ ΕΕ Υ[
 ΟΤΙ ΟΥΚ ΕΒΟΗΘΗΣΕΝ ΑΥΤ[οις
 ΟΥ ΗΜΩΝ ΒΟΗΘΟΣ ΟΥ[ημων στερεωμα?] (Puniet)
 ΟΥ ΗΜΩΝ Η ΚΑΤΑΦΥΓΗ[εν ημερα θλιψεως?] (Puniet)
 10 ΟΥ ΗΜΩΝ ΑΝΤΙΛΗΜΠ[τωρ κατα παντα μη]
 ΕΝΚΑΤΑΛΕΙΠΗΣ ΑΛΛ[α ρυσαι ημας α]
 ΠΟ ΠΑΝΤΟΣ ΚΙΝΔΥΝ[ου
 ΜΕΝΟΥ ΚΑΙ Α[.
 ...]ΜΕΓΑΛΗ ΗΜΩ[Ν
 15 ...]ΔΟΣ ΗΜΙΝ ΙΑ[
 ...]Ο ΟΝ ΤΙ ΔΟ[
 ΙΤ
 ∴

An welche Stelle der Liturgie dies Gebet gehört, ist nicht sicher auszumachen. Die Wendung *δὲ αὐτοῖς τὰ αἰτήματα τῶν καρδιῶν αὐτῶν* findet sich im Gebet der Katechumenen (Apost. const. VIII, Brightm. p. 4, 9); die Wendung *ἐν ὑψηλοῖς κατοικῶν* im Anfang des *ἀρχιερέως*-Gebets zu Beginn der Gläubigenmesse (Br. 12, 10 ff.). In demselben Gebet begegnet der Ausdruck *ἀντιλήπτωρ* (Br. 12, 21) und die Bitte um Befreiung von allerlei Gefahren (Br. 12, 28 ff.). Auch an die Wendungen im Gebet des Klemens (cap. LIX): *ὑψιστον ἐν ὑψιστοις, ἅγιον ἐν ἀγίοις ἀναπαυόμενον . . . τὸν ποιοῦντα ταπεινοὺς εἰς ὑψος καὶ τοὺς ὑψηλοὺς ταπεινοῦντα . . . θεὸν πάσης σαρκὸς . . . τῶν κινδυνεύόντων βοηθὸν . . . ἀξιούμεν δέσποτα βοηθὸν γενέσθαι καὶ ἀντιλήπτορα ἡμῶν* wird man hier erinnert; soviel sich aber aus den kurzen Fragmenten erkennen läßt, haben wir es mit einem verhältnismäßig einfachen Fürbittengebet zu tun. Die kurze Doxologie: *αὐτῷ ἢ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας* ist die der Didachegebete. Von

au congrès eucharistique de Westminster, Le 11. September 1908; reprinted from the Eucharistic Congress Report, London 1909. Die nähere Beschreibung der Blätter sowie die einzelnen Details zur Vergleichung sind bei Puniet selbst nachzulesen, der die Untersuchung mit großer Gelehrsamkeit und Umsicht führt. Über den Text gibt Puniet noch Ergänzungen mit einem Faksimile in der Revue *Bénédictine*, Jan. 1909. Diesem Aufsatz ist mit gütiger Erlaubnis des Herrn Puniet auch der Abdruck der Fragment-Texte entnommen.

biblischen Wendungen vergleicht Puniet: Ps. 67, 5; 112, 5. 6; 36, 4; 56, 6 und zum zweiten Absatz Ps. 17, 3; 26, 9; 58, 17. 18. Wo wir die Stelle dieses Gebets anzusetzen haben, ist mit Sicherheit nicht auszumachen; ich möchte aber vermuten, daß wir es in den ersten Zeilen mit einem Gebet bei Entlassung der Katechumenen zu tun haben, in den folgenden mit dem alten Fragment eines Fürbittengebets, zu dem auch der Absatz gehörte, den wir jetzt in der Markusliturgie Br. p. 131, 10—16 (λίτρωσαι τοὺς δεσμίους κ. τ. λ.) lesen. Zu vergleichen sind auch die Ausdrücke: ὁ ὢν δέσποτα . . . παντοκράτωρ . . . τῷ ποιήσαντι . . . πάντα τὰ ἐν αὐτοῖς . . . οὐδὲ ἐγκατέλιπες Br. p. 125, 22 ff. Dies Gebet hatte vermutlich seinen Platz am Anfang der Eucharistiefeyer.

II) Auf einem zweiten Blatt finden sich recto und verso nur einige Zeilen; nach der Beschreibung Puniets ist die Zugehörigkeit dieses Blattes zum ersten nicht ganz sicherzustellen, aber wahrscheinlich. Der Inhalt ist ein kurzes Glaubensbekenntnis auf der einen und der Schluß eines Gebets um Stärkung des Glaubens auf der anderen Seite. Die Texte lauten:

1 Ε . . . Κ Υ Ρ . Φ
 ΟΜΟΛΟΓΕΙ ΤΗΝ ΠΙΣΤΙΝ [. . . .] I
 ΠΙΣΤΕΥΩ ΕΙC Θ̄Ν ΠΑΡΑ ΠΑ[ντοκ]ΡΑΤΟΡ[α
 ΚΑΙ ΕΙC ΤΟΝ ΜΟΝΟΓΕΝΗ Α[υτου] ῩΝ ΤΟ[ν
 5 ΚΝ ΗΜΩΝ ΙΝ Χ̄Ν ΚΑΙ ΕΙC[το π]ΝΑ ΤΟ Α[γιον
 ΚΑΙ ΕΙC ΣΑΡΚΟC ΑΝΑCΤΑCΙ[ν και]ΑΓΙΑ
 ΚΑΘΟΛΙΚΗ ΕΚΚΛΗCΙΑ
 τ (sic) *Rand.*

Verso.

. Π[ΑΡΑCΧΕ
 τ]ΗC Δ[ωρεα]C COΥ ΕΙC ΔΥΝΑΜΙΝ Π̄NC
 ΑΓΙΟΥ [εις] ΒΕΒΑΙΩCΙΝ ΚΑΙ ΠΡΟCΘΗΚΗ
 ΠΙCΤΕ[ως] ΕΙC ΕΛΠΙΔΑ ΤΗC ΜΕΛΛΟΥ
 5 CΗC ΑΙ[ωνι]ΟΥ ΖΩΗC ΔΑ ΤΟΥ ΚῩ ΥΜΩ
 Π̄ Χ̄[υ δ' ου]COΙ ΤΩ Π̄ΡΙ Η ΔΟΞΑ CΥΝ Α
 ΓΙΩ[πνι ει]C ΤΟΥC ΑΙΩΝΑC ΑΜΗΝ >
 Γ (sic)

Das Bekenntnis stimmt beinahe wörtlich mit dem Taufbekenntnis überein, das wir in dem alten Taufbuch lesen, welches der äthiopischen Kirchenordnung eingefügt ist¹. Fast der gleiche,

1) Ob die Zurückführung dieses Bekenntnisses, wie anderer Bestandteile jenes Taufbuchs auf Hippolyt wahrscheinlich ist, wie ich in meiner Veröffentlichung in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1906 behauptete.

freilich etwas erweiterte Text findet sich in dem 1548 von Petrus Tesfa Sion herausgegebenen äthiopischen Taufbuch in lateinischer Übersetzung, die Kattenbusch ins Griechische übertragen hat¹. Dieser Papyrus bestätigt nun, daß wir es mit alter ägyptischer Tradition zu tun haben. Gehört das Bekenntnis hier, wie Puniet annimmt, zur eucharistischen Liturgie, so haben wir hier die ältere Form für das Bekenntnis in der alexandrinischen Liturgie und damit wohl das älteste Zeugnis für den Gebrauch eines Bekenntnisses in der Messe. Möglich bleibt ja freilich auch die Annahme, daß dies Papyrusblatt aus einer Tauf liturgie herrührt. Das Gebet auf der Rückseite würde auch dort denkbar sein. Wahrscheinlicher ist aber, daß wir hier den Schluß eines Gebets vor uns haben, wie wir es z. B. in der äthiopischen Kirchenordnung vor der Kommunion finden (mehrere ihnen und uns diesen Glauben und reine Furcht). Puniet vergleicht die *εὐχὴ προθύσεως*, die in der Markusliturgie (Br. I, 124) folgt, in der sich die Wendung findet *εἰς ἀνακαινισμόν ἡμετέρων ψυχῶν*; außerdem verweist er auf Formeln am Schluß der Epiklese, welche den Segen der Eucharistie zum Ausdruck bringen wollen, wie in repletionem spiritus sancti ad confirmationem fidei² oder ad sanctificationem et plenitudinem spiritus sancti et ad roborationem fidei³ oder *εἰς βεβαίωσιν τῆς ἐκκλησίας*⁴. Diese Stellen zeigen aber nur, daß ähnliche Ausdrücke in ägyptischen Liturgien für den Segen der Eucharistie gebraucht wurden. Das stärkste Argument für den eucharistischen Ursprung beider Fragmente bleibt immer einerseits die wahrscheinliche paläographische Zusammengehörigkeit mit den beiden anderen und andererseits der Vergleich

lasse ich nach der Drewsschen Kritik meiner Abhandlung in Zeitschr. f. K.-G. 1907 heute dahingestellt, bis es mir vergönnt ist, die Studien zur Sache wieder aufzunehmen. An der Autorschaft Hippolyts halte ich für das Proömium fest; in der Analyse der Einzelbestandteile des Taufbuchs mag Drews richtiger geurteilt haben. Interessant war mir bei diesem Bekenntnis, daß mein Versuch der Rekonstruktion des griechischen Textes durch den Papyrus fast genau gerechtfertigt wird.

1) F. Kattenbusch, Das apostolische Symbol I, S. 330 Anm. übersetzt nach dem Text von Tesfa Sion: *Πιστεύω εἰς ἕνα θεόν κύριον πατέρα παντοκράτορα καὶ τὸν μονογενῆ υἱὸν αὐτοῦ Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν κύριον ἡμῶν καὶ εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον τὸ ζωοποιῶν καὶ ἀνάστασιν σαρκὸς καὶ εἰς μόνην ἀγίαν καθολικὴν ἐκκλησίαν ἀποστολικὴν καὶ πιστεύομεν ἐν βάπτισμα εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν.* Zu beachten ist wohl, daß in unserem Papyrus ebenso wie im röm. Symbol das *ἕνα* fehlt, ebenso der ganze Schluß des späteren äthiopischen Textes.

2) Edm. Hauler, *Didaskaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina* (Leipzig 1900), p. 107, 30.

3) Ägypt. K.-O. bei Brightman p. 190, 19; 233, 28. Horner p. 141, 6f.

4) Wobbermin a. a. O. S. 6, 13.

mit der Markusliturgie, welche vor der Anaphora ebenfalls ein Credo und ein Gebet mit ähnlichem Gedankengehalt kennt. Es ist danach nicht unmöglich, daß dies Papyrusblatt unmittelbar vor das nachfolgende gehört. Nur die Präfatio und der Anfang des Weihegebets ist verloren gegangen.

III) Das wichtigste Fragment haben wir auf dem dritten, aus sechs Fragmenten wieder zusammengesetzten und nun nahezu unversehrten Blatte; es bringt uns das Sanctus, die Epiklese und die Einsetzungsworte, also eine außerordentlich wichtige Urkunde zur Geschichte der Abendmahlsliturgie:

]A
σοι παραστηκου]CIN

K[υκλω τα σεραφιμ εξ πτερυγ]ΕC ΤΩ ΕΝΙ
K[αι ε]Ξ [πτερυγες τω ενι] . ΚΑΙ ΤΑΙC
5 ΜΕΝ ΔΥCΙ[ν κατεκα]ΛΥΨΤΟΝ ΤΟ ΠΡΟCΩ
ΠΟΝ ΚΑΙ Τ[αις δυσι]Ν ΤΟΥC ΠΟΔΑC ΚΑΙ
ΤΑΙC ΔΥCΙ[ν επετα]ΝΤΟ . ΠΑΝΤΑ ΔΕ ΠΑ
ΤΟΤΕ CΕ ΑΓ[ιαζει.] ΑΛΛΑ ΜΕΤΑ ΠΑΝΤΩΝ
ΤΩΝ CΕ ΑΓΙΑΖΟΝΤΩΝ ΔΕΞΑΙ ΚΑΙ ΤΟΝ
10 ΗΜΕΤΕΡΟΝ ΑΓΙΑCΜΟΝ ΔΕ[γ]ΟΝΤΩΝ CΟΙ
ΑΓΙΟC ΑΓΙΟC ΑΓΙΟC ΚC CΑΒΑΘΘ . ΠΛΗ
ΡΗC Ο ΟΥΡΑΝΟC ΚΑΙ Η ΓΗ ΤΗC ΔΟΞ[η]C CΟΥ
ΠΛΗΡΩCΟΝ ΚΑΙ ΗΜΑC ΤΗC ΠΑΡ[α σοι]
ΔΟΞΗC .[κα]Ι ΚΑΤΑΞΙΩCΟΝ ΚΑΤ[απ]ΕΜΨΑΙ
15 ΤΟ ΠΝΑ Τ[ο α]ΨΙΟΝ CΟΥ ΕΠΙ ΤΑ ΚΤΙCΜΑΤΑ
ΤΑΥΤΑ '[και ποιησ]ΟΝ ΤΟΝ ΜΕΝ ΑΡΤΘ
CΩΜΑ Τ[ου κ̄ και] CΡC ΗΜΩΝ ΙΥ ΧΥ
[το] ΔΕ Π[οτηριον α]ΙΜΑ ΤΗC ΚΑΙΝΗC

(Rand)

Verso.

[διαθηκης. Οτι ο κ̄ς ημων ις κ̄ς τη νυκ]
Τ[ι η παρεδιδото λαβων αρτον ευχαριστη]
CΑ[ς] Κ[αι ευλογησας εκλασεν και εδωκεν]
ΤΟΙC ΜΑ[θηταις αυτου και αποστο]ΛΟΙ(ς)
5 ΕΙΠΩΝ Λ[αβετε φαγετε παντες ε]
Ξ ΑΥΤΟΥ ΤΟΥΤΟ Μ[ου εστιν] ΤΟ CΩΜΑ ΤΟ
ΥΠΕΡ ΥΜΩΝ ΔΙΔ[ομενο]Ν ΕΙC ΑΦΕCΙ
ΑΜΑΡΤΙΩΝ ΟΜΟ[ιως με]ΤΑ ΤΟ ΔΙΠΝΗ
CΑΙ ΛΑΒΩΝ ΠΟΤΗΡΙΟ[ν] Κ[αι ε]ΥΛΟΓΗCΑC
10 ΚΑΙ ΠΙΩΝ ΕΔΩΚΕΝ ΑΥΤΟΙC ΕΙΠΩΝ
ΛΑΒΕΤΕ ΠΙΕΤΕ ΠΑΝΤΕC ΕΞ ΑΥΤΟΥ ΤΟΥ

ΤΟ ΜΟΥ ἔστιν τὸ αἶμα τὸ ὑπὲρ ὑμῶν
 ἐκχύννομενον εἰς ἀφ᾽ ἐσθλῶν ἀμαρτιῶν.
 Ο[σακίς] εἰάν ἐσθλήτε τὸν ἀρ[τον] τοῦτον
 15 ἵπ[πη]τε δὲ τὸ ποτήριον [το]ῦτο
 τὸν ἐμὸν θάνατον κατα[γελ]αίεται
 τὴν ἐμὴν ἀναμν[ησίν] ομολογ[ε]ῖτε ·
 τὸν θάνατον κοῦ κ[αταγγελλ]ομέν
 τὴν ἀνακτακίαν [σου ομολογοῦμ]εν
 καὶ δεομέθα τ[

Zu diesem Fragment, das die liturgische Forschung noch ausgiebig beschäftigen wird, sei folgendes bemerkt: Es verrät im allgemeinen, wie schon dem Fundort nach anzunehmen ist, den ägyptischen Typus, wie er uns durch die Marktsliturgie und das Weihegebet des Bischofs Serapion von Thmuis bekannt ist. Aber in der Schilderung der Seraphim schließt sich unser Fragment viel genauer an den biblischen LXX-Text (A und Marchalianus) von Jes. 6 an als die genannten Quellen. Das Sanctus selbst in der einfachen Form ἅγιος ἅγιος ἅγιος κίριος Σαβαὺθ πλήρης ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ τῆς δόξης σου (= Serapion) ohne Benediktus ist eingeleitet mit der auch in der Markusliturgie (Br. 132, 4) sich findenden Formel πάντοτε μὲν πάντα σε ἀγιάζει ἀλλὰ καὶ μετὰ πάντων τῶν σε ἀγιάζοντων δέξαι καὶ τὸν ἡμέτερον ἀγιασμὸν λεγόντων σοι (ebenso bei Serapion, wo aber die ersten fünf Worte fehlen). Eine Wiederholung des ἅγιος ist aber vermieden und während die beiden anderen Quellen an das Sanctus die Bitte anschließen: πλήρωσον καὶ τὴν θυσίαν ταύτην, sagt unser Text: πλήρωσον καὶ ἡμᾶς τῆς παρὰ σοι δόξης, um unmittelbar mit der einfachsten Epiklese fortzufahren: καὶ καταξίωσον καταπέμψαι τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιόν σου ἐπὶ τὰ κτίσματα ταῦτα. Es fehlt also die Opfervorstellung; vielmehr läßt der Ausdruck κτίσματα noch den ursprünglichen Sinn der Weihe der natürlichen Gaben der Mahlzeit als Anknüpfungspunkt der liturgischen Entwicklung erkennen¹. Die schlichte Konsekrationsformel ist die, welche in der Markusliturgie an viel späterer Stelle (Br. 134, 13 ff.) vorkommt (καὶ ποιήσον bis καινῆς διαθήκης) und daran schliessen sich mit ὅτι

1) Hierzu vergleiche aus dem Schlufsstück der ἀκολουθία τῆς τραπέζης: δόξα σοι κύριε, δόξα σοι ἅγιε, δόξα σοι βασιλεῦ· ἐδώκας ἡμῖν βρώματα εἰς εὐφροσύνην· πλήρωσον ἡμᾶς καὶ πνεύματος ἁγίου, siehe meine Tischgebete und Abendmahlsgebete S. 56 (T. u. U. N. F. XIV, 2^b); ähnlich in dem εὐχαριστήριος ἕμνος nach der Mahlzeit, den Chrysostomus hom. LV (LVI) in Math. Migne P. g. LVIII, col. 545 ff. erwähnt.

angeknüpft die Einsetzungsworte. Dom Puniet legt mit Recht großes Gewicht darauf, daß hier die Epiklese den Einsetzungsworten vorausgeht¹. Ist damit auch nichts für die dogmatische Theorie der römischen Konsekration gebessert, wie Puniet meint, so ist doch dadurch eine sehr wichtige Übereinstimmung altrömischer und orientalischer Tradition hergestellt. Wir sehen, daß auch in Ägypten eine einfache Anrufung des Heiligen Geistes dem Sanctus folgte und daß daran die Einsetzungsworte mit *ὅτι* in sehr natürlicher Weise angeschlossen waren. Auf solch ein Gebet paßt auch die Justinische Wendung *δι' ἐσχῆς λόγου τοῦ παρ' αὐτοῦ εὐχαριστηθῆσαι τροφή*. Die Einsetzungsworte weisen wie auch in den anderen Liturgien einen aus Paulus und den Evangelien gemischten Text auf mit einem Übergewicht des paulinischen Elements. Hervorzuheben ist aber, daß auch hier alle überflüssige Abundanz der Ausdrucksweise fehlt, die sich in den andern Liturgien so störend breit macht. Bei *σῶμα* ist das präsentische *διδόμενον*, bei *αἷμα*: *ἐκχυννόμενον* gegeben. Das *φάγετε πάντες ἐξ αὐτοῦ* ist der Formel beim Wein nachgebildet. Vor allem aber ist zu beachten, daß es beim Kelch heißt: *εὐλογήσας καὶ πίων ἔδωκε*, so daß die Vorstellung vorliegt: daß Jesus selbst den Kelch des Neuen Testaments zuerst trank. Puniet weist die gleiche Anschauung bei Irenäus *adv. haer. V, xxxiii* nach²; sie hat sich auch noch in den koptischen Texten erhalten. Hoch interessant ist auch der nach Paulus gebildete Schluß. Denn er zeigt, wie man ohne Scheu den Wortlaut der Einsetzungsworte im Sinne des Ganzen erweiterte: So oft ihr usw., so verkündet meinen Tod und bekennt meine Auferstehung³! Das ist dem Herrn selbst in den Mund gelegt; dann wird es aufgenommen im Namen der Gemeinde: „deinen Tod verkünden wir und deine Auferstehung bekennen wir und bitten . . .“ Leider bricht gerade hier das Fragment ab. In der Liturgie der koptischen Jakobiten ist der letzte Satz der Gemeinde (*λαός*) zugewiesen als Antwort auf die Einsetzungsworte (Br. 177, 35 f.). In der Markusliturgie wie auch in anderen orientalischen Liturgien ist die Aufforderung *καταγγέλλετε τὸν θάνατον καὶ τὴν ἐμὴν ἀνάστασιν* durch *καὶ ἀνάληψιν* erweitert (Br. 133, 19). Fast wörtlich bis auf das hier fehlende,

1) Alle übrigen Liturgien des Morgenlandes lassen die Epiklese erst am Schluß des Weihegebets den Einsetzungsworten folgen.

2) Die Stelle bei Irenäus lautet: Dominus ad passionem venit . . . cum gratias egisset, tenens calicem, et bibisset ab eo et dedisset discipulis dicebat eis: Bibite ex eo omnes.

3) *Ἀνάστασιν* muß hier, wie Puniet richtig bemerkt, statt *ἀνάμνησιν* gelesen werden. Dagegen scheint der Satz *τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν* aus Versehen ausgelassen zu sein.

aber in der Markusliturgie erhaltene ἄρχις ἂν ἔλθω stimmt die Wiedergabe der Einsetzungsworte überein mit der in der syrischen Jakobusliturgie und sie ist nahe verwandt mit der im Sac. Gelasianum. Puniet weist in einer ausführlichen Untersuchung mit Recht auf die bedeutsame Übereinstimmung mit altrömischer Tradition hin, welche dadurch noch an Interesse gewinnt, daß sich nun die schon von Baumstark und Drews¹ vertretene Ansicht bestätigt, daß auch die altrömische Liturgie vor den Einsetzungsworten eine Anrufung des Heiligen Geistes kannte, der dann die Einsetzungsworte folgten. Der Papyrus von Der Balyzeh bietet uns zum erstenmal eine einfache, in sich geschlossene Anaphora, welche die Grundelemente der späteren Entwicklung im Abendland und Morgenland enthält. Eine spätere Verkürzung der in der Markusliturgie oder bei Serapion vorliegenden Form hätte nie so einfach und einheitlich ausfallen können, wie der Papyrus sie bietet. Danach kann die Bedeutung dieses liturgischen Textes in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden:

- 1) wir erhalten hier eine alte Grundform der alexandrini-
schen Anaphora, die dem dritten, vielleicht schon dem
zweiten Jahrhundert angehört;
- 2) wir erkennen als älteste Bestandteile der Anaphora das
Sanctus mit angeschlossener Epiklese und den Einsetzungs-
worten, die gleichsam den Schriftbeweis für die in der Epi-
klese erbetene Umwandlung von Brot und Wein darstellen,
in Übereinstimmung mit dem Justinschen Berichte;

1) A. Baumstark, *Liturgia romana e liturgia dell' Esarchalo* (Roma 1904), p. 46—47. P. Drews hat nicht nur in seiner ersten Studie zur Geschichte des Gottesdienstes I (Tübingen 1902, zur Entstehungsgeschichte des Kanons in der römischen Messe), S. 13, sondern auch in seiner ausführlicheren Untersuchung über die sog. klementinische Liturgie darauf hingewiesen, daß das Gebet des röm. Kanons quam oblationem eine verkümmerte Epiklese darstellt und daß hier ein Einfluß der ägyptischen Liturgie vorliegen müsse (S. 141. 142). Puniet, dessen Ausführungen man selbst nachlesen mag, nimmt an, daß auch die altrömische Liturgie ebenso wie die altalexandrinische eine Epiklese vor den Einsetzungsworten am Schluß des eucharistischen Gebets gehabt habe, und der Fund von Der Balyzeh ist ihm daher eine besondere Freude als ein Triumph der römischen Liturgie über die griechische Tradition. Auf alle Fälle ist die Ausführung von Drews in allen Punkten glänzend bestätigt; man kann geradezu sagen, der Papyrus bietet die von Drews gesuchte Grundlage des römischen Kanons wie auch der orientalischen Hauptliturgie, insbesondere der alexandrinischen. Auch die von ihm vorgeschlagene Gestalt des Kanons: XXIII vor den Einsetzungsworten findet dadurch ihre Rechtfertigung. Ob sich mit καὶ δεόμεθα ein Gebetsstück anschloß, wie wir es in De sacram. IV, c. 6 lesen: et petimus et precamur, ut hanc oblationem suscipias, bleibe dahingestellt.

- 3) wir erkennen, daß solche Bitte auch subjektiv auf die Gemeinde (*πλήρωσον ἡμᾶς*) orientiert war, bis später die Opfervorstellung diese persönliche Auffassung verdrängte;
- 4) bestätigt sich auch hier, daß, so sehr der Wortlaut der Liturgien in verschiedenen Bezirken verschieden war, doch gewisse Grundbestandteile dem Abendland und Morgenland, insbesondere auch Rom und Ägypten gemeinsam eigentümlich waren;
- 5) in der Voraussetzung, daß auch die beiden ersten Fragmente derselben Liturgie angehören, ergibt sich, daß ein kurzes Bekenntnis dem Anfangsgebet der Gläubigen folgte und der Anaphora noch vorherging;
- 6) der aufgefundenen Text stellt demnach die älteste liturgische Urkunde dar, die wir aus der Zeit nach dem ersten Klemensbrief und vor den Texten des vierten Jahrhunderts besitzen.

In bezug auf Einzelheiten darf ich auf den instruktiven Aufsatz von Puniet verweisen, alle weiteren Folgerungen späterer Untersuchung vorbehaltend. Der gelehrte Benediktiner hat sich ein großes Verdienst um die liturgische Forschung durch Veröffentlichung dieser Urkunde erworben, deren Beachtung in der deutschen Gelehrtenwelt vorstehende Mitteilungen nur fördern wollen.

2.

Eine Stelle des Basilius und die hesychastische Polemik.

Von

Giorgio Pasquali.

K. Holl („Enthusiasmus und Bußgewalt“ 211) hat Stellen älterer Kirchenschriftsteller gesammelt, die die ersten Ansätze zu einer Auffassung des *θεῖον φῶς* aufweisen, wie sie bei Symeon „dem neuen Theologen“ vorliegt. Basilius ist dort nicht genannt, und in der Tat hat das Ende der Homilie *εἰς τὴν ἁγίαν τοῦ Χριστοῦ γέννησιν* M. 31, 1473 C mit der Lehre der Hesychasten kaum etwas gemeinsam. Es wird dort geschildert, wie die Reinen,

die mit dem kleinen Jesus in Berührung kamen, an ihm sogleich die Gottheit merkten: *Ἄννα εὐηγγελίζετο, Συμεὼν ἐνηγκαλίζετο, ἐν μικρῷ βρέφει τὸν μέγαν Θεὸν προσκυνοῦντες, οὐ τοῦ ὄρωμένου καταφρονοῦντες, ἀλλὸ τῆς Θεότητος αὐτοῦ τὴν μεγαλοσύνην δοξολογοῦντες· ἐφαίνετο γὰρ ὡσπερ φῶς δι' ὑελίων ὑμένων διὰ τοῦ ἀνθρωπίνου σώματος ἡ Θεία δύναμις διαυγάζουσα τοῖς ἔχουσι τοὺς ὀφθαλμοὺς τῆς καρδίας κεκαθαρμένους· μεθ' ἧν καὶ ἡμεῖς εὐρηθεῖ-
ημεν usw.*

Doch ist auch der Hinweis auf das Licht der Gottheit, das durch den Körper dringt und sich nur den Reinen zeigt, in den kirchlichen Streitigkeiten des XIV. Jahrhunderts den Anhängern des Barlaam, des schlimmsten Feindes der Hesychasten, verdächtig und unbequem geworden. Das habe ich aus einer Randbemerkung im Vaticanus Graecus 418 erfahren. Die Handschrift, deren erster Teil (bis Bl. 37 incl.) ins XI., der zweite ins X. Jahrhundert gehört, enthält im wesentlichen ein Corpus von Homilien des Basilius. Nun steht auf dem Blatt 349 das Ende der genannten Homilie. Die Worte von *ἐφαίνετο* bis *κεκαθαρμένους* sind radiert und von einer Hand des XIV. Jahrhunderts wieder geschrieben. Dieselbe Hand hat am Rande notiert *τὰ νῦν παρ' ἡμῶν πάλιν ἐντὸς γραφέντα ἐξεβλήθη ἐπὶ τῶν ἀθέων Βαρλααμιτῶν· νῦν δὲ πάλιν ἐγράφη καθὼς καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις τῶν παλαιῶν εὐρίσκειται βιβλίοις· ἀνάθεμα δὲ τῶν Βαρλααμίτις.*

3.

Noch einmal armenische Nestoriana.

Von

P. Nerses Akiniantz, Wien.

Zu der in dieser Zeitschrift S. 385 ff. erschienenen Mitteilung über armenische Nestoriana erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen; eine eingehende Untersuchung behalte ich mir vor.

Die zwei letzten Zitate bei Sahak Vardapet stammen aus den *Ἀντιδόχητικά* des Timotheus Aelurus, die schon im 6. Jahrhundert (548—555?) ins Armenische übersetzt sind. Der armenische Text wurde heuer in Valaršapat von Karapet und Erwand

Vartapets veröffentlicht. Das Werk ist unvollständig auf uns gekommen (s. meine Untersuchung darüber in der Zeitschrift „Hantes Amsorya“ 1908, S. 261—265); in dem verlorenen Teile werden wohl die beiden ersten Nestorius-Fragmente Sahaks gestanden haben, zumal Sahak mit Timotheus auch im dritten und vierten Leo-Zitat übereinstimmt. Die *Ἀντιζήτηκά* enthalten mehr Nestoriana als das ebenfalls unter 'Timotheus' Namen überlieferte syrische Werk des British Museum Add. 12 151, das Loofs benutzt hat. Die Armenier kennen die Nestoriuschriften nur aus Cyrill und Timotheus. Die von Loofs als Eigentum des Nestorius nachgewiesene „Chrysostomus“-Homilie findet sich nicht in den armenischen Übersetzungen dieses Kirchenvaters. Im „Buch der Briefe“ S. 471 kommen in der dem Sahak Katholikos zugeschriebenen Disputation vier Nestoriuszitate vor; alle stammen aus der angeführten Schrift des Timotheus: 1 = Tim. S. 54; 2 = S. 65; 3 = S. 79, 121; 4 = S. 170.

4.

Ein Merkvers.

Von

August Gebhardt in Erlangen.

Die Pergamenthandschrift 194 Oktav der Arna-Magnäanischen Sammlung zu Kopenhagen, entstanden 1387 im westlichen Island und kürzlich in buchstabengetreuem Abdruck und mit genauer Einleitung von Kr. Kålund veröffentlicht¹, enthält an mehreren Stellen Randbemerkungen, ohne jeden inneren Zusammenhang mit dem Texte, bei dem sie stehen, von einer Hand, deren Schreiber sich an einer dieser Stellen als Bryniolfr Steinradarson vorstellt und jedenfalls ein Geistlicher war.

Die Randbemerkung auf Blatt 7, Rückseite unten, lautet:

1) *Alfræði islenzk Islandsk encyklopædisk litteratur I. Cod. mbr. AM. 194, 8vo* udgivet for Samfund til udgivelse af gammel nordisk litteratur ved Kr. Kålund (= Samfund Nr. 37). København 1908. — Vgl. für das im Texte Gesagte insbes. S. II. 62. 5.

skirn. ferming. messuembætti. iatning með idran.
smurning. vígsla. hjónasamtenging. und darunter
abluo. firmo. cibo. dolet. ungitur. ordine. iungo.
Ecclesiastica sunt septem numero sacramenta.

Es ist offenbar, und der Herausgeber hat wohl auch nur wegen dieser Offensichtlichkeit nichts davon erwähnt, daß die lateinischen Wörter in zwei Hexameter abzusetzen sind und mit der Besserung von ordine zu ordino einen Gedächtnisvers über die sieben Sakramente der römischen Kirche darstellen, deren Benennungen durch das übergeschriebene Isländische glossiert sind. Es bedeutet nämlich

skirn	Taufe
ferming	Firmung
messuembætti	Mefsamt
játning með idran	Beichte mit Buße
smurning	Salbung
vígsla	Weihe
hjónasamtenging	Trauung.

NACHRICHTEN.

117. Vorzüglich dank dem Eingreifen L. Traubes hat es die Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften auf sich genommen, unterstützt von der Kgl. Preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, die mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands zu sammeln und herauszugeben. Die Arbeiten sind seit etwa 2 Jahren im Gange und liegen jetzt in der Hand des Dr. Paul Lehmann. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten beschränkt sich die Sammlung der Verzeichnisse einstweilen auf diejenigen Bibliotheksorte des Mittelalters, die im heutigen Gebiete des Deutschen Reiches und des Schweizer Bundes liegen. Die zeitliche Grenze ist das Jahr 1500. Aufgenommen werden alle Aufzeichnungen, die eine mittelalterliche Bibliothek in ihrem Ganzen oder in einem Teil repräsentieren, mag es sich nun um bibliothekarische Gesamtverzeichnisse, um Ausleih- und Schenkungslisten oder auch um Bücheraufzählungen innerhalb von Urkunden, z. B. Testamenten und dgl., handeln. Was und wie gesammelt wird und werden soll, erfährt man im einzelnen aus einer soeben verschickten Arbeitsanleitung, die auf Wunsch auch anderen Forschern als den bisherigen Mitarbeitern zugänglich gemacht wird. Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an den Redakteur Dr. Paul Lehmann, München, Herzogspitalstr. 18 III.

Das erstrebte Corpus catalogorum medii aevi wird nicht nur den eigentlichen bibliotheksgeschichtlichen Forschungen zugute kommen, sondern vor allem auch der Kirchengeschichte, der Literatur- und der Überlieferungsgeschichte des Mittelalters reichen Nutzen bringen. Gerade den Lesern der Zeitschrift für Kirchengeschichte wird ohne weitere Erörterung die Bedeutung der Katalogsammlung klar sein, zumal da erst kürzlich (S. 5) A. Brackmann in einem großzügigen Plane der „Germania“ den mittelalterlichen Bibliotheken und ihren Verzeichnissen den verdienten Platz zugewiesen hat.

118. Fr. Giesebrecht, Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 52.) Leipzig 1908, Teubner. 128 S. 1 M. Geb. 1.25 M. — Ein gut unterrichtender Überblick über die Geschichte der israelitisch-jüdischen Religion bis auf die nachexilische Zeit. Dankenswert sind die verhältnismäßig ausführlichen Angaben über die Beziehungen der israelitischen Religion zu anderen Religionen. *J. Leipoldt.*

119. A. Lüttke, Das Heilige Land im Spiegel der Weltgeschichte. Gütersloh, L. Bertelsmann 1908. VIII, 568 S. 8°. 6 M. Auf Grund der neuern Literatur beabsichtigt der selbst ortskundige Verfasser im vorliegenden Werke einen zwischen detaillierter Ausführlichkeit und gedrängter Kürze die Mitte haltenden anschaulichen zusammenhängenden Überblick über die Geschichte Palästinas von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart zu geben. Welchen bunten Wechsel von Zuständen, Personen, Völkern, Reichen und Ereignissen führen die 43 Kapitel von Abrahams Tagen bis zur Pilgerfahrt Kaiser Wilhelms II. vor Augen! Im Bestreben, die wechselseitige Beziehung der Geschichte Palästinas mit der allgemeinen Geschichte klar hervortreten zu lassen, läßt uns der Verfasser in Babylon, Ägypten, Griechenland, Rom über den vielen hier interessierenden Dingen oft genug Palästinas vergessen. Im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Haupteinteilung treten zwar große Gesichtspunkte nicht sehr hervor, doch bietet die für die Zeit des Alten und Neuen Testaments eingehendere, für die Folgezeit gedrängtere Darstellung eine größern Kreisen willkommene Gabe. Es sind 12 schöne Illustrationen und 3 Karten beigelegt. Dafs nur im Anfange einige Male auf Quellen verwiesen worden ist, nachher nicht mehr, wird mancher wifsbegierige Leser bedauern. *K. Erbes.*

120. Lic. Dr. Gustav Hölscher, Landes- und Volkskunde Palästinas (Sammlung Göschen Nr. 345), Leipzig, G. J. Göschen, 1907. 168 S. 0.80 M. Das Büchlein macht in gedrängter und doch lesbarer Kürze mit dem gegenwärtigen Palästina bekannt. Es belehrt über seine Lage, Bodenbeschaffenheit, Klima, Pflanzen und Tiere ebenso wie über seine Einwohner, deren Leben und Sitten, wirtschaftliche Verhältnisse, geistige Kultur und politische Organisation. Eine gute Karte und 8 Vollbilder sind beigegeben. *K. Erbes.*

121. W. O. E. Oesterley, Codex Taurinensis (Y) transcribed and collated. Oxford 1908, University Press. IX, 136 S. Geb. 4 s. — Vorliegende Veröffentlichung ist ein Sonderdruck aus dem Journal of Theological Studies, Band 6—8. Sie gilt der ältesten bekannten Handschrift der kleinen Propheten, die den Septuagintatext in der Fassung Lucians bietet. Die Ein-

leitung beschreibt genau die Handschrift, die wohl aus dem neunten Jahrhundert stammt. Der Abdruck des Textes macht einen sehr sorgfältigen Eindruck. Der reiche kritische Apparat verzeichnet die Lesarten: 1) der Handschriften B N A Γ Q, 2) der lucianischen Handschriften, 3) der Altlateiner, 4) der Hexapla, 5) des Johannes Chrysostomus und Theodoret.

J. Leipoldt.

122. Die Werke Philos von Alexandria in deutscher Übersetzung herausgegeben von Prof. Dr. Leopold Cohn. 1. Teil. (Schriften der jüdisch-hellenistischen Literatur in deutscher Übersetzung. Unter Mitwirkung von mehreren Gelehrten herausgegeben von Prof. Dr. Leopold Cohn. 1, 1.) Breslau 1909, M. & H. Marcus. VII, 409 S. 6 M. — Das Griechisch Philos liest sich nicht leicht. Bei der Bedeutung des Mannes für die Geschichte der Kirche ist es aber zweifellos wünschenswert, daß Philos Schriften bequem zugänglich gemacht werden. Deshalb begrüßen wir das deutsche Philowerk mit Freuden als eine wertvolle Ergänzung zu Wendlands und Cohns Ausgabe des griechischen Urtextes. Als Mitarbeiter nennt L. Cohn in der Vorrede: B. Badt, J. Cohn, J. Heineemann, K. Praechter, S. Reiter, L. Treitel, P. Wendland. Der Vorrede ist weiter zu entnehmen, daß „einstweilen die Herausgabe von mehreren Bänden“ finanziell „gesichert“ ist, „dank der Munifizenz, mit der Körperschaften und einzelne Personen ansehnliche Beihilfen bewilligten“. Der 1. Band bietet: eine Einleitung von L. Cohn über die Stellung Philos im geistigen Leben seiner Zeit; die Übersetzung der Schriften über die Welterschöpfung, über Abraham, über Joseph, über das Leben des Moses, über den Dekalog. Jeder Schrift ist eine Inhaltsangabe vorausgeschickt. Die Anordnung der Schriften ist nicht die der älteren Ausgaben, sondern eine sachlich-chronologische. Die Übersetzung ist verständlich, obwohl sie hier und da in besserem Deutsch gehalten sein könnte. Die Anmerkungen sind verdienstvoll. Von wissenschaftlicher Bedeutung sind Verweise auf Parallelen bei den Rabbinern.

J. Leipoldt.

123. Hermann L. Strack, Einleitung in den Talmud. 4., neubearbeitete Auflage. (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 2.) VIII, 182 S. Leipzig 1908, Hinrichs. 3,20 M. — Die Neubearbeitung, die Stracks rühmlich bekanntes Werk jetzt erfahren hat, wird im Vorwort mit Recht eingehend genannt. Der Umfang ist erweitert, aber auch die Übersichtlichkeit erhöht. Die neue Auflage kommt jetzt gerade zurecht: in immer weiteren Kreisen wird betont, daß die Kenntnis des rabbinischen Judentums notwendig ist zum vollen Verständnis des Urchristentums. In Stracks Werk sind besonders verdienstvoll: 1) die Inhaltsangaben; 2) das Verzeichnis der Schriftgelehrten; 3) die

Bemerkungen über die Hermeneutik des Talmuds; 4) die ausführlichen Register.

J. Leipoldt.

124. Hans Lietzmann, Handbuch zum Neuen Testament. Lieferung 9 und 10 (aus Band 5 [Praktische Auslegung des Neuen Testaments für Prediger und Religionslehrer], 1. Halbband, Bogen 11—18). Lucas. Die Apostelgeschichte. Johannes. Von F. Niebergall. — Der 1. Halbband von Niebergalls praktischer Auslegung ist nun vollständig. Niebergall ist überall anregend, nicht nur für den Praktiker, sondern auch für den Forscher. Ich gestehe, daß ich persönlich öfter zum Widerspruch als zur Zustimmung angeregt werde. Aber auch dafür danke ich dem Verfasser.

J. Leipoldt.

125. P. Dausch, Der Kanon des Neuen Testaments. 2. Aufl. (J. Nikel und I. Rohr, Biblische Zeitfragen gemeinverständlich erörtert. 1. Folge, Heft 5.) 43 S. Münster i. W. 1908, Aschendorff. 0,50 M. — Der Inhalt der Schrift ist teils polemisch gegenüber den verschiedenen protestantischen Auffassungen des Kanons, teils dogmatisch (katholische Begründung des neutestamentlichen Kanons), teils geschichtlich (Kanonsgeschichte). Gerade wegen ihrer stark polemischen Art dient die Schrift gut dazu, die verschiedene Stellung der evangelischen und katholischen Kirche zum neutestamentlichen Kanon herauszuarbeiten.

J. Leipoldt.

126. Dom John Chapman, O. S. B., Notes on the early history of the Vulgate gospels. Oxford 1908, Clarendon Press. XI, 299 S. — Hinter dem bescheidenen Titel verbirgt sich eine umfassende Forscherarbeit über die Geschichte der Evangelien in der Vulgata. Davon wird zunächst der Textkritiker großen Nutzen haben. Von allgemeiner kirchengeschichtlicher Bedeutung ist, von weniger Wichtigem abgesehen, zweierlei: 1) die Untersuchung über die Bedeutung des Kassiodorius für die Geschichte der Vulgata; 2) die Betonung der wichtigen Stellung, die die spanische Kirche (besonders Priszillian und die von ihm Beeinflussten) für die Geschichte der abendländischen Christenheit haben: Ch. bezeichnet die sog. monarchianischen Evangelienprologe als ein Werk Priszillians (er wandelt hier die Wege weiter, die zuerst K. Künstle in seinen Antipriscilliana einschlug).

J. Leipoldt.

127. Biblische Zeit- und Streitfragen. Gr.-Lichterfelde-Berlin, E. Runge. IV. Ser. 1908. 1. Heft: Jesus Christus in Bewußtsein und Frömmigkeit der Kirche. Von D. Nathanael Bonwetsch. 30 S. 0,50 M. Dies ist ein abwechslungsreicher Spaziergang durch das dogmengeschichtliche Gefilde der Christologie, auf dem in der Folge der Jahrhunderte bei den namhaftesten Männern und merkwürdigsten Richtungen die charakte-

ristischen Redebäumen kurzerhand gepflückt und zu einem bunten Bukett mit kunstsinniger Reflexion aneinander gereiht werden. Auch die religiösen Gefühlsäusserungen und seit Luther auch die Dichter mit ihrer Jesusliebe kommen zu Wort. Alles zeige, daß am Verhältnis zur Person Christi unser Christentum den Maßstab habe und dasselbe stehe und falle mit der gottmenschlichen Person Christi.

2. Heft: Der Einfluss Babyloniens auf das Verständnis des Alten Testaments. Von Lic. Dr. Alfred Jeremias. 32 S. 0,50 M. In lose miteinander verknüpften Ausführungen über Einzelheiten weist der Verfasser darauf hin, daß schon nach dem biblischen Bericht Abraham aus Babylonien stammte, wendet sich dann sowohl gegen die religionsgeschichtliche Richtung, welche die Religion Israels mit einer nomadischen Urzeit beginnen und durch die uns bekannten Propheten vergeistigen läßt, als auch gegen diejenigen, welche die Verwandtschaft der biblischen Urgeschichte mit der babylonischen auf literarische Abhängigkeit zurückführen. Jeremias erklärt diese Verwandtschaft aus der gemeinsamen altorientalischen Wissenschaft und hebt die geistige Vertiefung und sittliche Tendenz hervor, welche die biblische Darstellung auszeichne und auf göttliche Offenbarung zurückgehe.

3. Heft: Die Heidenbekehrung im Alten Testament und im Judentum. Von D. Friedrich Sieffert. 48 S. 0,50 M. Der Verfasser geht der Heidenbekehrung in ihrer historischen Entwicklung in Theorie und Praxis nach. Es zeigt sich, wie der Gedanke daran gar nicht früh aufgetaucht ist und bei der religiösen Sonderstellung der Juden Hindernisse zu überwinden hatte. Erst nach Erfahrungen unter den großen Weltreichen trat jener Gedanke mit Stärke hervor und erreichte in Jes. 40—55 den Höhepunkt der fortan unverlierbaren alttestamentlichen Hoffnung auf Bekehrung der Heiden. Gegenüber der Rückkehr so weniger aus Babel weist die riesige Vermehrung der Juden in der Welt auf zahlreiche Übertritte. Diese will Sieffert nicht auf systematische Propaganda zurückführen, sondern auf selbstwirkende Anziehungskraft des Judentums mit seinen politischen Vorrechten, geistigem Gottesbegriff und sittlichem Leben. Dem freier dastehenden Hellenismus vindiziert er mehr Propaganda als dem palästinensischen Judentum. Daß die Juden dabei meist von anderen Beweggründen als von Liebe getrieben wurden, ist auch eine der interessanten Feststellungen der lehrreichen Schrift.

4. Heft: Der Mensch Jesus Christus, der einige Mittler zwischen Gott und den Menschen. Von D. Theodor Kaftan. 37 S. 0,50 M. Der Dogmatiker versucht in den religiös-theologischen Wirren der Gegenwart Richt-

linien zu geben, um sowohl ein Beiseiteschieben Christi aus dem Verhältnis Gottes zur Seele als auch ein Vorschieben Christi an Stelle Gottes zu verhüten. Die Aussage 1. Tim. 2, 5—6 beleuchtend will er Ernst machen mit dem Mittlerbegriff. Durch Christus sei unsere Gotteserkenntnis und Gottesgemeinschaft, die Gottesherrschaft und damit das Christentum selbst vermittelt, führt er aus. Mit dem Erblassen der Klarheit Gottes im Angesichte Jesu Christi verdunkele sich der Vater im Himmel zu einer geheimnisvollen Macht. Es ist ein Vermittlungsversuch, der vereinigt, was nicht jeder vereinigen kann. *K. Erbes.*

128. Gustav Pfannmüller, *Jesus im Urteile der Jahrhunderte*. Die bedeutendsten Auffassungen Jesu in Theologie, Philosophie, Literatur und Kunst bis zur Gegenwart. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1908. VI, 578 S. Geb. 5 M. Was hier geboten wird, ist mehr als ein reichhaltiges Lesebuch zur Geschichte der Christologie und eine erbauliche Blütenlese von Jesusliedern. Nicht nur aus tonangebenden Kirchenschriftstellern, Glaubensbekenntnissen und Katechismen, auch aus Häretikern und Bestreitern des Christentums, aus Philosophen, Dichtern und Romanschreibern verschiedener Länder und Richtungen werden zusammenhängende charakteristische Stücke vorgeführt, die schon durch ihren Wortlaut in den Geist der Zeiten versetzen und den Lauf der religiösen und der wissenschaftlichen Schätzung Jesu in den verschiedensten Nuancen beurkunden. Dem gegenwärtigen Interesse entsprechend sind die kritischen Theologen und Literaten der neuesten Zeit besonders reich vertreten, und mehr als eine Probe wird zu weiterem Studium bewegen. Zum Verständnis der den verschiedenen Hauptperioden eignenden Fragen und Auffassungen dienen vortrefflich orientierende Einleitungen in I. die alte Kirche, II. das Mittelalter, III. von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert, IV. das 19. Jahrhundert und den Anfang des 20., wozu noch besondere Einführungen in einzelne Erscheinungen kommen. Das Christusbild der Kunst im engeren Sinn beschränkt sich auf 15 schöne Wiedergaben aus allen Jahrhunderten und eine kurze Ausführung im Anhang S. 549—553. Hier findet sich aber S. 554—571 auch ein Literaturverzeichnis, das zu weiterer Belehrung planmäÙig in den Stand setzt. Das zur Belehrung und Erbauung dienliche anregende Buch ist für Inhalt und Ausstattung sehr billig. *K. Erbes.*

129. *Acta Martyrum*. Ediderunt I. Balestri et H. Hyvernat. I. (Corpus scriptorum Christianorum Orientalium curantibus I.-B. Chabot, I. Guidi, H. Hyvernat, B. Carra de Vaux. *Scriptores Coptici*. Series 3. Tomus 1). Leipzig, Harrassowitz. Textus. 1907. 251 S. Versio. 1908. 151 S. — Eine vorzügliche Ausgabe von zehn bobairischen Märtyrerakten nach vatika-

nischen Handschriften aus verhältnismäßig alter Zeit. Der Quellenwert für die Geschichte der diokletianischen Verfolgung ist gering (Paralleltexte in anderen Sprachen sind in der Einleitung kurz angegeben). Doch bieten die Texte ausgezeichneten Stoff, wenn man die koptische Frömmigkeit kennen lernen will. Die lateinische Übersetzung ist zuverlässig. Behandelt sind folgende Märtyrer: Lakaron, Anatolius, Theodorus Orientalis et socii eius, Sarapion, Til, Paphnuti, Epime, Theodorus Stratelates, Anub, Apoli.

J. Leipoldt.

130. Rauschen, Gerhardus, Florilegium Patristicum. Fasciculus VII: Monumenta eucharistica et liturgica vetustissima. Bonnae, Hanstein. MCMIX. 8^o. 170 p. — 2,40 M. Die hier gebotenen, vorwiegend nur aufs Abendmahl sich beziehenden Texte sind folgende: I. Aus dem Neuen Testament Joh. 6, 15—70; Matth. 26, 26—29; Mark. 14, 22—25; Luk. 22, 17—20; 1. Kor. 11, 20—34; II. Didache c. 9 u. 10; III. Justin I. Apol. c. 65—67; IV. Die Abercius-Inschrift; V. Die Pektorius-Inschrift; VI. Didaskalie II, c. 57; VII. Serapion v. Thmuis, Gebet I (εὐχὴ προσφύρου); VIII. Die mystagogischen Katechesen Cyrills; IX. Ambrosius de mysteriis; X. Ps.-Ambrosius, de sacramentis; XI. die clement. Liturgie (Const. apost. VIII, 11, 7—15, 11). XII. Kleinere auf die Eucharistie bezügliche Stellen (vor 300), nämlich: 1) Didache c. 14; 2) Clemens Rom. I. ad Cor. 34, 5—7; 3) Ignatius ad Eph. 13 u. 20, 2; Phil. 4; Rom. 7, 3; Smyrn. 7, 1 u. 8; 4) Justin, dial. c. 41 u. 117; 5) Irenäus, adv. haer. IV, 17, 5; 18, 4—5; V, 2, 2—3; 6) Clemens Alexand., paed. I, 6; II, 2; 7) Origenes (9 Stellen); 8) Dionysius v. Kor. (Euseb. h. eccl. VII, 9, 4); 9) Hippolyt; 10) Tertullian (5 Stellen); 11) Cyprian (4 Stellen). Hier sind in der Tat die wichtigsten Quellen, die wir über die altkirchliche Eucharistie haben, vereinigt. Und so wird man das Buch gern zu Übungszwecken gebrauchen. Jedem der XI ersten umfangreicheren Texte sind einige kurze Prolegomena vorausgeschickt. Die griechischen Texte sind mit einer lateinischen Übersetzung versehen. Der Textabdruck ist nicht ganz korrekt. Bei einigen Stichproben, die ich anstellte, fand ich z. B. folgende Textfehler: S. 26, Z. 3 v. o. fehlt vor *δυνηθᾶμεν*: *ἴνα*; Z. 4 lies: *ἄρρητά* statt *ἀρρητά*; Z. 4 v. u. lies: *τῆς* statt *τῆς*; S. 134, Z. 8 v. o. lies: *ἐκ δεξιῶν* statt *ἐξ δεξιῶν*; S. 136, Z. 8 v. u. lies: *Θησανρωῶν* statt *Θεσανρωῶν*; S. 61, Z. 6 v. o. lies *d* statt *a*; S. 63, Z. 5 v. o. ergänze nach *τε καὶ*: *ἀοράτου, ἀγγέλων*.

P. Drews.

131. Vol. LII. S. Aureli Augustini opera (sect. VII pars II), sriptorum contra Donatistas pars II, recensuit M. Petschenig. Vindobiae, F. Tempsky. Lipsiae, G. Freytag. 1909. 600 S. 20 M.— Die in dem zweiten Bande der antidonatisti-

schen Streitschriften enthaltenen drei Werke Augustins sind direkt oder indirekt veranlaßt durch die Polemik des Donatistenführers und ehemaligen Advokaten, späteren Bischofs von Cirta, Petilianus. Die drei Bücher *Contra litteras Petiliani* widerlegen Punkt für Punkt die Angriffe dieses leidenschaftlichen und schmähstüchtigen Mannes. Die *Epistula ad catholicos de secta Donatarum*, welche früher unter dem Titel *De unitate ecclesiae* ging, erweist aus alt- und neutestamentlichen Weissagungen, daß die über die ganze Welt verbreitete Kirche die wahre sei. In den vier Büchern *Contra Cresconium* wird die Schrift eines ungeschickten Grammatikers, der für den widerlegten Petilianus in die Schranken getreten war, durch Augustins etwas grausame, aber glänzende Dialektik zerpfückt. Die von den Maurinern bezweifelte Echtheit des zweiten der genannten drei Werke wird in der Vorrede S. VIII ff. überzeugend verfochten. Die handschriftliche Überlieferung ist bei allen dreien, zumal den beiden ersten, keine sonderliche. In nicht seltenen Fällen hat der sorgfältige Herausgeber zur Konjektur seine Zuflucht nehmen müssen.

W. Thimme.

132. Paul Kopfermann, *Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht.* Gr. 8°. 77 S. Berlin 1908. Emil Ebering. — Die vorliegende, aus der Schule von Dietrich Schäfer hervorgegangene Berliner-Inauguraldissertation bildet eine mit lebhaftem Dank zu begrüßende Bereicherung der historischen, speziell kirchengeschichtlichen Literatur. Denn die Frage nach der Tragweite der Vereinbarungen, die in dem Wormser Konkordat getroffen wurden, ist, so häufig dasselbe den Gegenstand historischer Forschungen gebildet hat, erst neuerdings zur Sprache gebracht worden. Dietrich Schäfer hat in seiner Studie „Zur Beurteilung des Wormser Konkordats“ (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, Berlin 1905) auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen der Abfassung der beiden, den Vertrag bildenden Urkunden besteht, ferner festgestellt, daß das päpstliche Diplom seinem Wortlaut nach die dem Kaiser zugestandenen Rechte nur für die Lebenszeit der Vertragschließenden gewährte, und in eingehender Untersuchung bestätigt gefunden, daß die Kirchenpolitik des 12. Jahrhunderts eine Beachtung dieser Rechte nicht kennt. Schäfer kommt zu dem allgemeinen Ergebnis, daß es irrig ist, das Wormser Konkordat von 1122 als Grundlage der weiteren Entwicklung der staatkirchlichen Beziehungen im deutschen Reiche zu betrachten, es als Reichsgrundgesetz zu bewerten. An diesen Teil der Schäferschen Ausführungen knüpft nun vorliegende, auf umfangreichen Studien beruhende, klar und anschaulich geschriebene Schrift an, zumal die durch die gleiche Abhandlung hervorgerufenen Schriften von Ernst Bernheim, „Das Wormser Konkordat

und seine Vorurkunden“ (Gierkes Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., Heft 81, Breslau, 1906) und Hermann Rudorff, „Zur Erklärung des Wormser Konkordats“ (Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. des Deutsch. Reiches hggeb. von Zeumer, Bd. I, Heft 4, Weimar 1906) das Thema nach anderen Seiten hin beleuchtet haben. Unzweifelhaft weist die herkömmliche Anschauung dem Wormser Konkordat eine Sonderstellung unter allen älteren Reichsgesetzen an, eine Auffassung, die offenbar zunächst auf der Tradition beruht. Um deren Berechtigung zu untersuchen, prüft Kopfermann in der vorliegenden Studie, wie lang die Tradition besteht und wie sie entstand, ferner ob das Wormser Konkordat nicht nur als Ausgangspunkt der Entwicklung, sondern als deren Norm zu gelten habe. Verfasser gliedert seine klar und anschaulich geschriebene Darstellung in folgende vier Abschnitte: 1) Erwähnungen des Wormser Konkordats in späteren Mittelalter, 2/3) Das Wormser Konkordat in der Literatur des 16. resp. 17. Jahrhunderts (z. B. Baronius, Goldast, Meibom, Conring, Ziegler, Schilter, Leibniz usw.), 4) das Wormser Konkordat im Staatsrecht des deutschen Reiches seit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts (z. B. Cocceji, Horn, Thomasius, Gundling, jüngere hallisch-staatsrechtl. Schule, Moser, Horix, Planck usw.). Außer einer Übersicht über die benutzten literarischen Hilfsmittel bringt vorliegende Studie als Exkurs noch eine kurze Betrachtung über die *Historia Francorum* bei Lupold von Bebenburg.

Metz.

Dr. K. v. Kauffungen.

133. Friesische Papsturkunden aus dem Vatikanischen Archive zu Rom, herausgegeben von Dr. Heinrich Reimers im Auftrage des Friesch Genootschap van Gescheid-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden. Gr. 8^o VIII, 126 S. Leeuwarden 1908, Meijer en Schaafsma. Geh. 7,50 M. — Die vorliegende wertvolle, mit Dank zu begrüßende Sammlung friesischer, im vatikanischen Archiv zu Rom aufbewahrter Papsturkunden erstreckt sich auf die beiden friesischen Provinzen der Niederlande, Groningen und (West-)Friesland und bildet zusammen mit der im neuesten Jahrgang des Jahrbuches vom Oldenburgischen Geschichtsverein vom gleichen Verfasser veröffentlichten Zusammenstellung Oldenburgischer Papsturkunden eine wertvolle Bereicherung der kirchengeschichtlichen Literatur. Um dem provinziellen Charakter des „Friesch Genootschap“, der sich bereit erklärt hatte, auch das vom Verfasser gesammelte, auf die benachbarte und stammverwandte Provinz Groningen bezügliche Urkundenmaterial mit aufzunehmen, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sind auf besonderen Wunsch der Gesellschaft die minder wichtigen Groninger Stücke nur in Regestenform wiedergegeben, während zugleich zu Ungunsten der chronologischen Reihenfolge eine örtliche Teilung

der Urkunden nach den Grenzen der beiden jetzigen niederländischen Provinzen durchgeführt ist. Die nach den modernen Editionsprinzipien veröffentlichten 97 Papsturkunden stammen aus der Zeit von 1328—1525; einen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit will Verfasser keineswegs erheben. Auf Seite 26 bis 66 sind 39 auf die Provinz Friesland Bezug habende Urkunden aus der Zeit von 1395—1522 abgedruckt, S. 67—113 bringt den Wortlaut resp. die Regesten von 58 auf die Provinz Groningen bezüglicher Papstbullen aus den Jahren 1328—1525. Die auf S. 1—25 vorangeschickte Einleitung orientiert uns kurz über die in den abgedruckten Papsturkunden enthaltenen interessanten Mitteilungen u. a. über die Pfarreien, Klostergründungen und Klosterreformen, Übertritte in andere Orden, Dispensationen von illegitimer Geburt, Austritt aus dem Kloster, Inkorporierung von Pfarreien, Gütern und Propsteien, Berufung von Pfarrern zu Klostervorstehern, Streitigkeiten in Kirchen, Ablass, streitige Abwahlen, kriegerische Ereignisse, Wallfahrtsorte, sittenlose Zustände im Klerus, Klosterverlegungen, Rechtsverhältnisse der Propsteien, Provisionen und Dispense für die Pfarrgeistlichkeit, Umpfarrung wegen einer Hochflut, Gründung einer Vikarie, Groninger Geistlichkeit usw. Außer einem Register (S. 119—126) bringt vorliegende Veröffentlichung im Anhang (S. 115—118) noch einige auf die beiden friesischen Provinzen Bezug habende Urkunden und Regesten aus dem 9. Bd. (Rom 1908) der „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ resp. aus dem „Repertorium Germanicum“ (Pontifikat Eugens IV. Bd. I bearb. von R. Arnold, Berlin 1897).

Metz.

Dr. K. v. Kauffungen.

134. Simon, Johannes, Dr., Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Gr. 8°. VI, 108 S. Weimar 1908, Hermann Böhlau Nachfolger. Geh. 3 M. — Die vorliegende Untersuchung des Geburtsstandes mittelalterlicher Bischöfe, welche man als wertvolle Bereicherung der verfassungs- und kirchengeschichtlichen Literatur mit Dank willkommen heißen darf, ist aus der Schule von Aloys Schulte hervorgegangen; die ersten zwölf Abschnitte genannter Arbeit sind unter dem Titel „Stand und Herkunft der oberrheinischen Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter“ vor einigen Monaten als Bonner Inaugural-Dissertation veröffentlicht worden. Freie Geburt war im Mittelalter das erste Erfordernis für den Eintritt in den Klerus. Verfasser kommt deshalb in seiner auf umfassenden quellenkritischen und literarischen Studien beruhenden Abhandlung zunächst auf die darauf Bezug habenden Entscheidungen der Päpste und Konzilien, die Bestimmungen des weltlichen Rechts und die mittelalterlichen

Kanones- und Dekretalensammlungen zu sprechen, beleuchtet dann kurz die Quellen und die bisher veröffentlichten Untersuchungen über die Herkunft des höheren Klerus im Mittelalter und handelt schliesslich des näheren von den Mainzer Erzbischöfen, den Bischöfen von Worms, Speyer, Strafsburg, Konstanz, Chur, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden. Den Beschluss bilden eine kurze Zusammenstellung der gewonnenen Resultate, eine statistische Spezial-Übersichtstafel (geordnet nach Freiherren, Edlen, Ministerialen und Bürgerlichen) über die einzelnen Oberhäupter der genannten vierzehn Bistümer, eine über die frühere geistliche und weltliche Tätigkeit der einzelnen Bischöfe vor ihrer Erhebung Auskunftsgebende Tabelle, sowie eine zusammenfassende Schlusstabelle und ein Verzeichnis der in vorliegender Studie vorkommenden Familiennamen.

Metz.

Dr. K. v. Kauffungen.

135. Fritz Herrmann, *Miscellanea Moguntina*, Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte III, 187—204, bringt zwei Zeugnisse dafür, dass ein grosser Teil der Mainzer Geistlichkeit dem 1461 abgesetzten Erzbischof Diether von Isenburg treu blieb, teilt ferner aus der 1500 von dem damals 22jährigen Mainzer Kanonikus Hebelin von Heimbach verfassten, noch längst nicht genügend ausgeschöpften Chronik (Cod. mon. chart. 187 der Würzburger Universitätsbibl.) einige Abschnitte über die Geldgier der Kurie und die Verderbtheit der Mainzer Stifts- und Pfarrgeistlichkeit mit und ediert endlich aus dem Staatsarchiv zu Darmstadt einen Dispens von unehelicher Geburt, ausgestellt für zwei Priestertöchter — vielleicht Töchter des Mainzer Kanzlers Joh. Fördener alias Kuhorn (vgl. Kalkoff, *Capito* 1907, 58) — von dem päpstlichen Nuntius Caracciolo (vgl. über dessen Fakultäten Kalkoff, *Aleander gegen Luther* 1908, 12) während des Wormser Reichstag von 1521.

O. Clemen.

136. Goetz, Leopold Karl, Dr., *Staat und Kirche in Altrußland. Kiever Periode 988—1240. Gr. 8^o. VIII, 214 S.* Berlin 1908. Alexander Duncker. — Die vorliegende, von dem Bonner Universitätsprofessor Dr. L. K. Goetz verfasste umfangreiche Studie, welche als wertvolle Bereicherung der kirchengeschichtlichen Literatur mit Dank zu begrüßen ist, will nicht von dem inneren Einfluss des Christentums und der christlichen Ideen auf die altrussische Gesellschaft handeln, sie bezweckt vielmehr, das äussere Verhältnis der beiden Gewalten, Staat und Kirche und ihrer Vertreter zu einander darzustellen, die Anteilnahme jeder an dem Leben der anderen und das Eingreifen der einen in die Sphäre der anderen zu zeigen. Naturgemäss ergeben sich im Laufe der Darstellung von selbst Ausblicke auf jene

andere Seite, auf den Einfluß der christlichen Anerkennungen auf die Gestaltung des bürgerlich-staatlichen Lebens; denn die Vertreter des Christentums sind eben getragen von dessen Ideen, sie bringen das Innere des Christentums äußerlich zur Darstellung. Nach kurzer Kritik der Quellen kommt Verfasser zunächst zu sprechen auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Gestaltung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Altrußland (staatliche Struktur Altrußlands, Charakter der russischen Kirche, Gründung der russischen Staatskirche, Anschauungen über weltliche und geistliche Gewalt), behandelt dann den weltlichen (Fürst) und und deren geistliche Faktoren (Patriarch, Metropolit, Diözesanbischöfe, Klostergeistlichkeit), sowie die Sicherstellung der Kirche (auf materiellem und geistigem Gebiet) durch den Staat bzw. die Fürsten und erörtert schließlic den Einfluß der republikanischen Verfassung auf die Gestaltung des Verhältnisses beider. Den Beschluß der verdienstvollen Untersuchung, der ein Register beigefügt ist, bildet ein Exkurs, handelnd das Schreiben des Patriarchen Lukas Chrysoberger an Fürst Andreas Bogoljuskij von Rostov-Suzdal aus dem Jahre 1162.

Metz.

Dr. K. v. Kauffungen.

137. Lea, Henry Charles, LL. D., A history of the Inquisition of Spain. In 4 volumes. New-York, The Macmillan Company, 1906—1907. Bd. 1: XII u. 620 S.; Bd. 2: XI u. 608 S.; Bd. 3: XI u. 575 S.; Bd. 4: XII u. 619 S. Preis 40 M. — Derselbe, The Inquisition in the Spanish Dependencies. Sicily, Naples, Sardinia, Milan, The Canaries, Mexico, Peru, New Granada. Ebendasselbst 1908. XVI u. 564 S. Preis 10 M. — Mit den im vorstehenden genannten fünf Bänden von zusammen dreitausend Seiten ist eine Arbeit geleistet worden, auf welche die Geschichtsforschung lange Jahrzehnte vergeblich hat warten müssen. Denn dasjenige, was von Spanien aus auf diesem Gebiet geschehen ist, kann nicht den Anspruch auf wirklich wissenschaftliche Arbeit machen, da es durchweg vom Standpunkt der Parteipolitik aus urteilt — ich erinnere nur an Llorente, Orti y Lara und Melgares Marin. Wir haben in dem Buche von Lea zum ersten Male eine auf eingehendsten Studien beruhende, vollständige und, soweit die Geschichtschreibung überhaupt dazu in der Lage ist und sein darf, objektive Geschichte jenes rätselvollen Instituts, dessen wissenschaftliche Bearbeitung bisher nur unter Spezialgesichtspunkten (Judentum, Protestantismus, Morisken, Spanisches Ausland usw.) in Angriff genommen worden war. Die Arbeitsleistung, die hier in dem stattlichen Werk des mehr als achtzigjährigen Forschers vorliegt, ist geradezu immens — man mag das u. a. daran erkennen, daß allein das Generalarchiv von Simancas zwischen vier- und fünftausend starke Aktenbündel

und Bände betr. die Inquisition enthält, das historische Archiv in Madrid ungefähr zweitausend Bündel usw. Ist es auch dem greisen Gelehrten nicht vergönnt gewesen, diese ungeheure Fülle von Material aus eigener Anschauung zu sichten, so hat er doch jahrelang in umfänglichstem Mafse die Dienste der spanischen Archivbehörden und zahlreiche Kopisten in Anspruch nehmen können, um so das bedeutungsvollste in Abschriften vor sich zu sehen und selbst auf seinen Gehalt zu prüfen. Denn man darf trotz des erwähnten Mangels an Autopsie, der sich nur an wenigen Stellen geltend macht, getrost sagen, dafs das ganze grofse Werk durchweg auf dem Studium der Originalquellen beruht und nur in selteneren Fällen die Studien der Vorgänger heranzuziehen genötigt ist; wie etwa die Arbeiten des Padre Hita und für die spanischen Kolonien die von Jose Toribio Medina.

So ist ein Standardwerk entstanden, auf dessen überreichen Inhalt ich nur mit wenigen Hinweisen eingehen kann. Im ersten Buch bespricht der Verfasser den Ursprung und die Errichtung der spanischen Inquisition unter den Katholischen Königen, auf breiter Grundlage zunächst die Geschichte der spanischen Judenverfolgungen seit Beginn des Mittelalters und sodann die Errichtung der „neuen Inquisition“ in Castilla und in Aragon schildernd. Folgt dieses erste Buch durchaus dem Lauf der Geschichte, wie das begreiflich ist, so wird vom zweiten Buch an nach sachlichen Gesichtspunkten die Gruppierung getroffen. So richtig das ist — denn die Geschichte der spanischen Inquisition als eines im tiefsten Grunde starr konservativen Instituts wird sich bei dem starken Mangel an äußerlich trennbaren zeitlichen Abschnitten schwerlich anders darstellen lassen — so liegt doch die Gefahr in diesem System, dafs die chronologische Übersichtlichkeit leidet, und dafs Wiederholungen kaum zu vermeiden sind. Dieser Gefahr ist Lea nicht immer entgangen, und ich hätte es lieber gesehen, wenn er zum wenigsten einleitungsweise einen ausführlichen Überblick über den gesamten Gang der spanischen Inquisitionsgeschichte gegeben hätte, denn ohne jede Entwicklung ist doch selbst dieses Institut nicht geblieben, und der Leser hätte damit einen Handleiter für die oft sehr verwickelten Ereignisse und für die Entwicklung der einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte gehabt, der von großem Wert für das Verständnis gewesen wäre, während bei der von Lea gewählten Methode, die Entwicklung der einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte, sowie die Geschichte der Rechtssubjekte und -objekte des Inquisitionsverfahrens vom Anfang bis zum Ende getrennt zu verfolgen, der Zusammenhang zumal bei der außerordentlichen Akribie und Detailarbeit des Verfassers oft nicht genügend gewahrt erscheint. So werden zunächst (im 2. Buch) die Beziehungen zum Staat erörtert, so-

dann (Buch 3. 4) die Jurisdiktion und die Organisation, ferner die Einkünfte der Inquisition (Buch 5), endlich im 6. und 7. Buch das Prozeßverfahren und die Strafen, während das 8. Buch in 16 Kapiteln die Tätigkeit der Inquisition nach ihren Objekten geordnet darbietet und im 9. und letzten Buch der Ausgang geschildert wird. Im Anschluß an diese ausführliche Darstellung der einheimisch spanischen Inquisition erzählt der letzte Band (unter gesondertem Titel) die Geschichte der Tribunale in den Kolonien und auswärtigen Kronländern, natürlich ohne nochmals auf die fast überall gleichen prinzipiellen Einzelheiten einzugehen.

Wir müssen dem verdienten Autor für seine ausgedehnten Bemühungen, in dieses so interessante und doch oft so unglaublich mißshandelte Gebiet der Geschichte das helle Licht quellenmäßiger Forschung hineinzuwerfen, aufrichtig dankbar sein, und es wäre sehr zu wünschen, wenn die vortreffliche Arbeit durch eine Übersetzung auch einem weiteren Kreise als dem der Spezialforscher zugänglich gemacht werden könnte, denn das verdient sie sicherlich. Vielleicht ließen sich in einer solchen Übersetzung hier und da die Kürzungen und Zusammenfassungen anbringen, die zur Mehrung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sicher beitragen würden. Auf irgendwelche Einzelheiten auch nur entfernt einzugehen, würde den Rahmen einer kurzen Besprechung bei weitem überschreiten und bei der Sorgsamkeit, mit der H. Ch. Lea zu arbeiten versteht, auch wenig fruchtbar sein. Aber das will ich nicht unterlassen zu bemerken: wer auf eine so stattliche Reihe von Arbeiten zur Kirchen- und Kulturgeschichte zurückblicken kann, wie H. Ch. Lea, der darf das tief befriedigende Gefühl eines vollgeleisteten Tagewerkes dankbar in sich tragen, und die Anerkennung, die dem rastlosen Forscher jüngst von einer deutschen theologischen Fakultät zuteil geworden ist, ist wahrlich wohl verdient zu nennen und, so groß sie ist, dennoch nur ein bescheidenes Zeichen des Dankes, den ihm die Wissenschaft schuldet.

E. Schäfer.

138. In der Ztschr. d. V. f. Volkskunde in Berlin 1908, 442—446 kommt Theod. Zachariä auf die von ihm im Archiv für Religionswissenschaft IV, 540¹ ausgehobene Stelle aus Gottschalk Hollens Sonntagspredigten zurück, in der der Brauch, das Dach über einem Sterbenden abzudecken, um ihm das Sterben zu erleichtern, erwähnt wird, teilt zu Hollens Verzeichnis abergläubischer Bräuche ein ganz entsprechendes aus dem Quadragesimale des Bernardino da Siena mit, vermutet eine gemeinsame ältere (italienische?) Quelle und führt zu jenem Brauche weitere volkscundliche Literatur an.

O. Clemen.

139. Dietrich von Nieheim. Zijne opvatting van het concilie en zijne kroniek door Dr. W. J. M. Mulder S. J.

Amsterdam und Löwen, van der Vecht, 1907. XXV, 215 und XXIX, 88 S. — Durch den Konservator der Handschriften der Leidener Universitätsbibliothek P. C. Molhuysen wurde Mulder auf eine Handschrift hingewiesen, die von Dietrichs Chronik außer den schon 1885 von H. v. Sauerland in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung VI, 583 ff. mitgeteilten fünf Fragmenten vier bisher unbekannte enthielt. Mulder hat nicht nur diese, sondern auch jene ediert, da die um 1525 geschriebene Leidener Handschrift einen öfters abweichenden, hier und da besseren Text aufweist als die von Sauerland benutzte, um 1585 geschriebene Wiener Handschrift. In der Einleitung handelt er sehr gründlich von den Handschriften und den Quellen, aus denen Dietrich geschöpft hat, besonders den „Gesta Saxonum“. Damit haben wir aber nur den viel kürzeren zweiten Teil des Buches charakterisiert. Der erste enthält eine (unnötig ausführliche) Geschichte des großen Schismas, Dietrichs Leben und eine sehr verdienstliche Besprechung seiner Reformtraktate und seiner Stellung zur Konzilsfrage. Für die Schrift „De necessitate reformationis ecclesiae“ glaubt Mulder Dietrichs Autorschaft bewiesen zu haben, für „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam“ und „De difficultate reformationis in concilio universali“ stellt er sie ebenso bestimmt in Abrede. *O. Clemen.*

140. Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Herausgegeben von Rudolf Wolkan. I. Abteil.: Briefe aus der Laienzeit (1431—1445). I. Bd.: Privatbriefe. Wien 1909, in Kommission bei Alfred Hölder. XXVIII, 595 S. (= Fontes rerum Austriacarum, 2. Abteil.: Diplomataria et acta. LXI. Bd.). — Erst nach den gründlichsten Vorarbeiten ist Wolkan an die Edition gegangen. In der Einleitung berichtet er zunächst über einige bisher unbekannte Originalbriefe, die er in dem vaticanische Archive, dem Staatsarchive in Siena und dem Kloster Capistrano gefunden hat und die zu den ältesten Schriftstücken gehören, die wir von Eneas besitzen. Darauf macht er uns mit den benützten Handschriften bekannt; voransteht Clm. 12725; Wolkan zeigt, daß diese Münchener Handschrift von Ludwig Scheyter, Registrator der königlichen Kanzlei, in den Jahren 1443—1446 in Wien unter der Aufsicht des Eneas geschrieben worden ist. Dann geht er zur Textgeschichte der Briefe über; Eneas hat sie zweimal revidiert; bei der zweiten Redaktion, die er als Kardinal vornahm, hat er alle irgendwie anstößigen Stellen korrigiert; besonders lehrreich ist es zu sehen, mit welcher Eleganz und Skrupellosigkeit er die zahlreichen erotischen Stellen in ganz harmlose verwandelte. Endlich entwickelt Wolkan die befolgten Grundsätze. Der II. Band der musterhaften Edition soll die offiziellen Schriftstücke bringen, die Eneas im Auftrage des Königs oder des Kanzlers Schlick verfaßt hat. *O. Clemen.*

141. Christian Schmitt, Kardinal Nikolaus Cusanus. Separatabdruck aus der Festschrift des Realgymnasiums zur Einweihungsfeier des Neubaus 1907. Koblenz, Buchdruckerei von H. L. Scheid. 27 S. 1 M. — Schmitt schildert kurz, aber nach gründlichen Studien das Leben und die kirchliche Wirksamkeit und die wissenschaftliche Bedeutung des großen Kardinals, und bemüht sich endlich zu zeigen, daß er immer, besonders über Gott und die Dreieinigkeit, korrekt gelehrt habe. *O. Clemen.*

142. Walther Köhler, Katholizismus und Reformation. Kritisches Referat über die wissenschaftlichen Leistungen der neueren katholischen Theologie auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte (= Vorträge der theologischen Konferenz zu Gießen, 23. Folge). Gießen, Töpelmann, 1905. 88 S. 3 M. — Es ist kein Unglück, daß die Anzeige dieses am 29. Juni 1905 gehaltenen Vortrags so verspätet kommt. Das Urteil, das Köhler aus genauer Einzelkenntnis und voller Stoffbeherrschung heraus, in dem lauterem Streben, dem Gegner nicht nur gerecht zu werden, sondern auch von ihm zu lernen, in freimütiger, klarer, temperamentvoller Sprache über die katholische reformationsgeschichtliche Forschung fällt, gilt heute noch mehr als vor vier Jahren. Mit Recht haben besondere Beachtung gefunden die Seiten 54—58, auf denen Köhler zeigt, daß in der katholischen Kritik der Heilslehre Luthers, sofern sie auf die Vernachlässigung des ethischen Moments im Heilsprozess bei Luther den Finger legt, ein berechtigter Kern steckt. *O. Clemen.*

143. Friedrich Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben von Georg Berbig, VIII). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1908. 144 S. — Das 16. Jahrhundert ist die klassische Zeit der Schlagwörter. „Die welterregenden Ereignisse spiegeln sich in ihnen wieder. Sie sind in ihrer schlagenden Kürze der treueste, charakteristischste Ausdruck des Wesens einer Epoche.“ Im Mittelpunkt der Betrachtung steht Luther. „Der Löwenanteil der Neubildungen ist ihm zuzuweisen.“ Unter den Gegnern „überragen Wicel und Nas an schöpferischer Kraft die Gesinnungsgenossen um Haupteslänge“. Das Material, das Lepp herangezogen hat, ist zwar nicht allzu reichlich, aber doch reichlich und besonders verschiedenartig genug, um das Auf- und Untertauchen der Schlagwörter in der Flut der literarischen Produktion im 16. Jahrhundert überblicken zu lassen. Die Disposition und der verbindende Text ist recht geschickt. — Zu S. 14: daß man „Ketzler“ mit „Katzen“ zusammenbrachte, beweist auch „Katzenmeister“ für „Ketzlermeister“ bei Luther D. Wb. V, 298 und W. A. XXX, 2, S. 378, Z. 19.

O. Clemen.

143a. Vom Christlichen / abschied aus diesem tödlichen leben / des Ehrwürdigen Herrn D. Mar- / tini Lutheri, bericht, durch D. / Justum Jonam M. Michae- / lem Celium, vnd ander die / dabey gewesen, kurtz / zusammen gezogen. / Gedruckt zu Wittemberg / durch Georgen / Rhaw. / Anno M. D. XLVI. / — Dieser April 1909 bei Friedrich Jansa in Leipzig erschienene Faksimiledruck kommt einigermaßen post festum, denn Majunke ist schon am 21. Mai 1899 gestorben. Trotzdem ist es freudig zu begrüßen, daß dieser „alte treuherzige Bericht der Augenzeugen“ (Mitte März 1546 erschienen: Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, 187) eine Auferstehung feiert. Die Reproduktion ist wohl gelungen und vermag das Original zu ersetzen, nur hätte nicht weißes Papier und Drahtheftung verwendet werden sollen. Unbegreiflich ist es, daß der Verleger keinen Umschlag mit neuem Titel und keine Einleitung beigegeben hat. Der Aufsatz von Kawerau, *Christliche Welt* 1890, 197 ff. (vgl. auch ders., ebd. 1893, 163 ff.), etwas gekürzt und durch Einarbeitung der seitdem erschienenen Literatur¹⁾ ergänzt, hätte vortrefflich zur Einführung gepafst.

O. Clemen.

144. Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1548. Herausgeg. von der Badischen histor. Kommission, bearb. von Traugott Schiefs. Bd. I 1509 bis Juni 1538. Freiburg i. Br., Fehsenfeld, 1908. XLVIII, 884 S. 30 M. — Erst nach dem Erscheinen des II. Bandes mit dem Gesamtregister wird man den ganzen Reichtum des hier neu zutage geförderten Quellenmaterials überblicken können. Ohne Heranziehung dieser Briefsammlung wird man sich künftig in kein Kapitel der schweizerischen und süddeutschen (Augsburger, Konstanzer, Straßburger usw.) Reformationsgeschichte vertiefen können. Aber auch z. B. die jetzt in Wolfenbüttel mit der großen Schwenkfeldausgabe beschäftigten Herren werden diesen Band durcharbeiten müssen. Der Abdruck der Briefe scheint durchaus zuverlässig zu sein. Ausgezeichnet sind die Einleitung und die Inhaltsangaben und Regesten. Die Anmerkungen lassen sich natürlich ergänzen,

1) Zu den Briefen aus den Tagen des Todes Luthers (vgl. zuletzt Kawerau, *Theolog. Studien und Kritiken* 1907, 467 ff.) kommt noch ein leider verloren gegangener an Bernhard Ziegler in Leipzig, von dem Dr. Joh. Modestinus Kitzingus in Leipzig (vgl. über ihn den Registerband der Leipziger Universitätsmatrikel S. 399 unter Kitzing und Kawerau, Jonas II, 238; mehrere Briefe von ihm in der Zwickauer R. S. B.) an Joh. Lang in Erfurt am 22. Febr. 1546 eine Kopie schickt: „De obitu reverendi Patris D. Doctoris Martini propter summi luctus acerbitem ego plura ad vos scribere iam non possum. Mitto autem D[ominationi] T[uae] ad D. Doctorem Ziglerum scriptas literas, ex quibus cognosces, quam placide vir Dei in Christo obdormierit“ (Cod. Goth. A 399, fol. 264).

in der Literaturbenutzung war der Herausgeber durch die Entfernung seines Wohnorts von einer größeren Bibliothek beschränkt, so ist es ihm z. B. entgangen, daß die Briefe Nr. 28, 30, 32, 68—72, 76, 78—80, 94, 100 schon bei Hartfelder, Melanthoniana paedagogica (1892), 34 bei Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach (1894), S. 151 ff., 37 und 52 z. T. bei Horawitz, Joh. Heigerlin gen. Faber (1884), S. 96 ff., 446 bei Barge, Karlstadt II (1905), 599 abgedruckt sind. Vgl. noch Deutsche Literaturzeitung 1909, Nr. 22.

O. Clemen.

145. Georg Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana. Bibliographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen (= Bugenhagiana. Quellen zur Lebensgeschichte des D. Joh. Bugenhagen, Bd. I. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben von Georg Berbig, VI). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1908. X, 469 S. — Diese Bibliographie habe ich bereits in der Deutschen Literaturzeitung 1908, Nr. 28 angezeigt; leider ist die Besprechung durch Schuld der Druckerei durch Druckfehler entstellt, vgl. die Druckfehlerberichtigung in Nr. 30. Bei längerem Gebrauch hat sich mir das dort gefällte Urteil nur bestätigt. So sehr man den großen Fleiß des Verfassers rühmen möchte, so darf man doch die dem Buche anhaftenden Mängel nicht verschweigen: die Bibliographie ist unvollständig — es fehlt z. B. (außer den von Kawerau in der Histor. Zeitschr. 102, 376 genannten Nummern) auch die der Braunschweigischen Kirchenordnung sehr ähnliche, von Gerdt Omeken verfaßte Kirchenordnung „der Erbaren, Erenriker Stadt Soest“, Lübeck, Joh. Balhorn, 1532, worin „de lauesanck der Junckfrow Marien, der moder Gades, dorch D. Joh. Bugenha. Pomer. verdudeschet“ (E. Knodt, Gerdt Omecken, Gütersloh 1898, S. 22 ff.); weitere Desiderata siehe unsere Nr. 146, S. 14 ff. —, ferner hat Geisenhof die bibliographische und die über Bugenhagen handelnde Literatur nicht genug berücksichtigt, die Beschreibungen der Drucke sind nicht gleichmäßig gearbeitet und schleppen überflüssigen Ballast mit, und endlich ist das ganze Buch zu wenig übersichtlich.

O. Clemen.

146. Johann Bugenhagens Katechismuspredigten, gehalten 1525 und 1532. Aus den Handschriften zum erstenmal herausgegeben von Georg Buchwald. Mit Einleitung versehen von Otto Albrecht (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts IX). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1909. VI, 94 S. 3 M. — In einer Predigt am Sonntag Cantate 1542 hat Bugenhagen geäußert, daß er wohl fünfzigmal Katechismuspredigten gehalten habe. Wir wissen ferner, daß spätestens seit 1528 in Wittenberg die Einrichtung bestand, daß in jedem Vierteljahr in je zwei Wochen an je vier Tagen

über die Katechismusstücke gepredigt wurde. Eine der ältesten Katechismuspredigtreihen Bugenhagens nun, aus der Fastenzeit 1525, wird in der vorliegenden Publikation zum erstenmal ediert (aus der Niederschrift Georg Rörers in Oktavhs. Bos. o. 17^B der Jenaer Universitätsbibliothek). Wichtig ist, daß Bugenhagen hier den katechetischen Stoff durch Hinzunahme der Lehre von den Sakramenten erweitert hat (— ebenso in dem ebenfalls aus dem Jahre 1525 stammenden und höchstwahrscheinlich von Bugenhagen verfaßten Büchlein für die Laien und Kinder). Hat Bugenhagen hier Luther beeinflusst, so ist umgekehrt Bugenhagen vielfach von Luther inspiriert, besonders von dessen Fastenpredigten von 1523. In seiner musterhaften Einleitung behandelt Albrecht weiterhin „Bugenhagens fernere katechetische Tätigkeit“, u. a. seine niederdeutschen Ausgaben der beiden Katechismen Luthers von 1529, und verweilt dann noch kurz bei den hier an zweiter Stelle edierten (aus Cod. Solg. 13 der Nürnberger Stadtbibliothek) Katechismuspredigten von 1532 (Jahreszeit?), die sich mehrfach mit denen von 1525 berühren. — Zu dem Bilde von Stroh und Feuer S. 48, Z. 1 vgl. W. A. 10^{II}, 515 oben. Beachtenswert (Thümmel-Prozesse!) S. 83, Z. 21 f.: „myt dem brottern vnd gebacknen gotte“. S. 84, Z. 9 ff. nimmt Bugenhagen nicht Stellung zu der Frage, ob Wiedertäufer hingerichtet werden sollen, sondern sagt nur, daß Sakramentsverächter von Gott bestraft worden seien (vgl. W. A. 30^{II}, S. 624, Z. 8 ff.).

O. Clemen.

147. Bullingers Gegensatz der evangelischen und der römischen Lehre. Nach dem Heidelberger Druck vom Jahre 1571 neu herausgegeben von Konstantin von Kügelgen (= Zeitgemäße Traktate aus der Reformationszeit, Heft 7). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1906. XX, 125. 1,40 M. — Das lateinische Original dieser Schrift: „Antithesis et compendium evangelicae et papisticae doctrinae“ erschien 1551 in Zürich. Warum sie hier in der 1571 in Heidelberg erschienenen deutschen Übersetzung zum Ausdruck kommt, wird in der Einleitung nicht gerechtfertigt. Auch inwiefern diese Schrift jetzt gerade besonders „zeitgemäß“ sein soll, wird aus der — überhaupt recht oberflächlichen — Einleitung nicht klar. Wenn diese „komparative Dogmatik“ jetzt wieder in weitere Kreise dringen sollte, würde sie nur den alten Irrtum nähren, daß der Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholizismus auf dem Gebiete der Lehre liege. Aber auch geschichtlich angesehen erscheint mir dieser Traktat nicht besonders interessant. Jedenfalls ist er nicht für Bullinger charakteristisch.

O. Clemen.

148. A. Bossert, Johann Calvin. Deutsche Ausgabe, besorgt von Hermann Krollick. Gießen, Töpelmann, 1908.

176 S. 3.60 M., geb. 4.50 M. — Das Jahr 1906 brachte uns die beiden Calvinbiographien von A. Bossert (Hachette) und W. Walker (Putnam); die erstere liegt jetzt zum Calvinjubiläum in trefflicher deutscher Übersetzung vor. Bossert schildert die Familie und die Studien Calvins, verweilt dann bei der Institutio (Unterricht der christlichen Religion, nicht „Grundlegung“) — ohne in die Tiefen von Calvins Theologie einzudringen —, erzählt Calvins Reise nach Italien und Genfer Schicksale und schließt mit einem Kapitel über Calvin als Humanist, Redner und Schriftsteller. Bossert verfügt über gründliche Quellenkenntnis, künstlerischen Weitblick und die Gabe, klar und geschmackvoll darzustellen. Die Lücken in dieser Biographie hat der Übersetzer herausgemerkt und durch Zusätze, besonders über Calvins „Stellung in der Gesamtreformation“ und seine internationalen Beziehungen auszufüllen gesucht. *O. Clemen.*

149. J. Kvačala, Thomas Campanella, ein Reformator der ausgehenden Renaissance (= 6. Stück der neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgegeben von N. Bonwetsch und R. Seeberg). Berlin 1909, Trowitzsch & Sohn. XVI, 154 S. 5.20 M. — Kvačala, gegenwärtig gewiß der beste Kenner Campanellas nach Amabile und Felici, hat in der Revue des Ministeriums der Volksaufklärung 1906/7 in sieben Abhandlungen das Leben Campanellas, besonders seine innere Entwicklung, seine Absichten und Ziele geschildert und den Gedankengehalt der wichtigsten seiner Schriften dargelegt. In das vorliegende Buch sind viele Partien der russischen Arbeit mehr oder weniger wörtlich übergegangen. „Das Neue (mehr als die Hälfte dieser Arbeit) umfaßt vor allem eine systematische Untersuchung und Darstellung der Gedanken und Schriften Campanellas, die eine Reform der theologischen Wissenschaften begründen sollten, ferner die zu einer korrekten Beurteilung unzugängliche historische Ableitung der leitenden Ideen unseres Autors.“ Kvačala hat auch das Fortleben der Ideen Campanellas, besonders der sozialpolitischen, verfolgt, ist aber auf die Abhängigkeit von Schriftstellern, die durch einen weiten Zeitraum von Campanella getrennt sind (Rousseau, Lamennais), nicht eingegangen. Das Buch ist sehr verdienstlich, es fehlt ihm aber am rechten Aufbau, an Einheitlichkeit und Geschlossenheit, und wegen der fremdartigen Sprache ist es nicht eben leicht zu lesen (was aber kein Vorwurf gegen den Verfasser sein soll). *O. Clemen.*

150. Detloff Klatt, David Chytráus als Geschichtslehrer und Geschichtschreiber. Rostocker Dissertation. Rostock, Adlers Erben, 1908. 202 S. (Gleichzeitig erschienen in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock, Doppelheft 1/2.) — Wer sich über Chytráus unterrichten wollte, sah sich bisher an-

gewiesen auf die Monographie von Otto Krabbe, Rostock 1870. Dieser „ist zumeist bemüht, Chyträus in der theologischen Wirksamkeit im Dienste der lutherischen Kirche und in seiner Ergebenheit für das mecklenburgische Fürstenhaus zu schildern. Seine historische Tätigkeit streift er nur vorübergehend und entwirft so weder von Chyträus' vielseitigem wissenschaftlichen Wirken noch von seinem Charakter ein voll ausreichendes Bild“. Dann hat Peter Paulsen (Rostocker Dissertation 1897) „Chyträus als Historiker“ zu schildern versucht, sich dabei aber hauptsächlich auf die Sachsenchronik beschränkt. Erst Klatt hat jetzt etwas Erschöpfendes und Abschließendes geleistet. Seiner eigentlichen Abhandlung schickt er eine kurze, aber gehaltvolle Biographie und Charakteristik des Chyträus voraus. Die meisten Züge hat er mit Melancthon gemeinsam. Aber auch der Vergleich mit Georg Calixt drängt sich einem auf. Bei der Schilderung der Lehrtätigkeit des Chyträus kam Klatt als Vorarbeit die Abhandlung von Kohfeld zu statten: „Der akademische Geschichtsunterricht im Reformationszeitalter mit besonderer Rücksicht auf David Chyträus in Rostock“ (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 12, 201—228). In die Art seiner Vorlesungen gewähren uns das erhaltene Kollegheft über Melancthons Chronicon Carionis und der Kommentar zum 1. Buche Herodots einen Einblick. Aus dem Abschnitt über Chyträus als Geschichtsschreiber ist das interessanteste Kapitel das über seinen Briefwechsel. Dieser „reichte von Konstantinopel und Thessalonich bis hinauf nach Schweden und Island, von Antwerpen und Amsterdam bis tief nach Rußland hinein“ und diente dem Chyträus dazu, Nachrichten zu sammeln und zur Prüfung und eventuellen Berichtigung und Ergänzung weiterzugeben. Nicht nur Melancthons, sondern auch Spalatins Briefwechsel hätte hier zum Vergleich herangezogen werden können. Auf die wertvollen Materialien und Forschungen in den Beilagen kann ich nur eben noch hinweisen.

O. Clemen.

151. Freundesbriefe Conrads von Heresbach an Johann von Vlatten (1524—1536)“ veröffentlicht Otto R. Redlich aus den Originalen im gräflich Mirbachschen Archiv zu Harff mit trefflicher Einleitung und Anmerkungen (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 41, 160—184). Sie werfen auf die persönlichen Beziehungen der beiden Erasmianer am clevischen Hofe helles Licht. In den vorausgeschickten kurzen Biographien Vlattens und Heresbachs erhalten wir u. a. genaue Angaben über die Pfründen, die sie besessen haben.

O. Clemen.

152. Im Archiv für Kulturgeschichte 5, 385—439 hat Adolf Hasenclever aus einer Abschrift im Cod. Pal. Germ. 127 der Heidelberger Universitätsbibliothek „die tagebuchartigen Auf-

zeichnungen des pfälzischen Hofarztes Dr. Johannes Lange über seine Reise nach Granada im Jahre 1526“ veröffentlicht. Wir werden „von Neumarkt in der Oberpfalz nach Heidelberg, von da durch Lothringen, Frankreich und Spanien nach Granada an das Hoflager Kaiser Karls V. geführt; nach nur 14tägigem Aufenthalt in der ehemaligen Residenz der Maurenkönige wird die Rückreise angetreten, die zum Teil dieselbe Route einschlägt wie die Hinreise, stellenweise aber auch, besonders in Spanien, von dieser abweicht“. Das Reisetagebuch enthält eine Fülle interessanter Notizen, u. a. zur Geschichte der Volksfrömmigkeit (Reliquien, Wallfahrten, S. 410 Narrenfest der Kleriker in Tartas, S. 413 Fronleichnamsprozession in Cervera del Rio Alhama, S. 413 f. Bittprozession um Regen in Matalebreras, S. 417 Marranos, S. 428 ein von Nikodemus geschnitztes Kruzifix in Burgos [vgl. RE³ 4, 69] usw.). Über den Verfasser vergleiche noch G. Bauch, Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 39, 168 ff.

O. Clemen.

153. Paul Merker, Simon Lemnius. Ein Humanistenleben (= Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, herausgeg. von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt, 104. Heft). Straßburg, Trübner, 1908. VI, 109 S. — Simon Lemnius „gehört . . . als hervorragender Vertreter des deutschen Humanismus, als erster namhafter Übersetzer der Odyssee, als frühester vaterländischer Epiker der deutschen Schweiz, sowie endlich vermöge vielfacher persönlicher Beziehungen der Geschichte der deutschen Wissenschaft in vorzüglicher Weise an“ (Ferdinand Vetter, ADB 18, 236). Am besten haben bisher über ihn gehandelt G. Th. Strobel, Neue Beiträge zur Literatur besonders des 16. Jahrhunderts III 1 (1792), S. 3—156. Diese Abhandlung ist auch für die vorliegende neue Biographie die Hauptgrundlage. Die Leser dieser Zeitschrift wird besonders der Abschnitt interessieren, in dessen Mittelpunkt der Konflikt des Lemnius mit Luther steht. Hier scheint mir sogar Strobel in einigen Punkten mehr als Merker zu bieten, z. B. gehen Strobels Ausführungen über die Rolle, die Melanchthon in der unglückseligen Affäre gespielt hat, tiefer als die entsprechenden Merkers. Es scheint doch wirklich fast so, daß Luther, indem er plötzlich auf den armen Lemnius losschlug, dessen Patron Melanchthon habe treffen und zwingen wollen, vom Erzbischof Albrecht abzurücken („den Sack schlägt man, den Esel meint man“; vgl. Erl. A. 25², 110). Flüchtigkeiten und kleine Fehler sind in dem Buche nicht selten. Auch scheint Merker mehrere Zitate, wie die unvollständigen Büchertitel verraten, nicht nachgeschlagen, sondern einfach seinen Vorlagen entnommen zu haben. Ich beschränke mich auf einige Ergänzungen und

Berichtigungen zu dem uns hier hauptsächlich interessierenden zweiten Kapitel.

S. 16. Zu der Rede Melanchthons zu der Magisterpromotion des Andreas Winkler aus Breslau vgl. ZKG. XVIII, 88 und XIX, 464. Mehrere Exemplare in der Zwickauer Ratschulbibliothek. — S. 17 Anm. 1 u. 2. Die beiden Briefe an Roth stehen bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, S. 109. 116. — S. 19. Der Brief des Augsburger Rats an Melanchthon steht bei Kolde, Analecta Lutherana, S. 318. — S. 27. Die „ernste, zornige Schrift“ Luthers gegen Lemnius teilt Merker nach einer Dresdener Handschrift mit, die aber wenig Wert hat, wie der Schreiberfehler Lemmig = Lemni9 zeigt. Exemplare des Originalabdruckes von 1538 befinden sich in der Kgl. Bibl. (Luth. 9500, Nr. 1) und im Geh. Staatsarchiv in Berlin und im Germanischen Museum (Scheurl'schen Sammlung Nr. 68). — S. 34. Das hier zitierte „alte Wittenberger Exemplar“ der Epigramme ist vielleicht identisch mit dem, das Christoph Walduff am 30. Juni 1538 an Stephan Roth schickte (S. 31: *additis quibusdam epigrammatibus illorum nominibus, in quos nostri scripta esse arbitrantur*). Die Bibliothek Knaake (Abteilung III, Nr. 604) enthielt ein Exemplar der 2. Ausgabe der Epigramme, in dem in Randbemerkungen von alter Hand einige Epigramme auf Wittenberger Persönlichkeiten gedeutet waren, z. B. Ad Chryseida: *Uxor Matthaei Aurogalli Vgl. Cordatus Nr. 674.* — S. 39. Der Brief des Herzogs Albrecht von Preußen an Luther steht jetzt bei Enders XI, 381. — S. 56. Dafs Melanchthon in seinem Briefe an Kaspar Borner in Leipzig vom 11. Okt. 1538 mit dem libellus *Sycophanticus* die Epigramme des Lemnius meine, scheint zunächst durchaus nicht festzustehen, obgleich auch R. Kallmeier, Kaspar Borner (Leipzig 1898), S. 30 f. diese Auffassung vertritt. Ihre Richtigkeit beweist nun aber ein Schreiben Herzog Georgs an den Rat zu Leipzig, Dresden, 16. Okt. 1538 (Meisnisch Kopial 1537—1539. Loc. 6. 163. Bl. 152b; Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden), durch welches der ganze Handel erst recht aufgeklärt wird: „... vnfs hath Itzo Nickel Wohlrab angetzeygt, Wie Ihr Ihm das Buchlein M. Symonis Lemnij nachzwdrukken jeweygert, Ihm auch die andern, so er sunst zw sich bracht, zcuuerkeuffen vorbotten, welchs vnfs nicht wenigk befrembdlich, vndt dieuweyl solch buchlein am meysten vnsern herren vnd freunth, den Cardinahl vndt Ertzbischoff zcu Magdeburgk vndt Mencz, belangeth, so hath es gleych das ans ansehen bey vnfs, Als theteth Ihr solchs seyner liebden zcuuerdriefs . . .“ Der Rat solle Wohlrab das Buch ungehindert drucken lassen, ihm die konfizierten Exemplare wiederzustellen und dem Herzog berichten, was ihn zu seinem Vorgehen veranlaßt habe. — S. 57. Zu Venatorius gegen Lemnius vgl. Beiträge zur bayer. K.-Gesch. XIII, 175 f. — S. 64. Ein Exemplar der *Threni magistri nostri Joannis Eckij*, . . . schickte auch Stromer heimlich an Spalatin am 24. Nov. 1538: Neues Archiv f. sächs. Gesch. XXVIII, 126 f. — Einen Neudruck des „heimlichen Gesprächs von der Tragedia Johannis Hussen“ gab 1900 H. Holstein (Hallesche Neudrucke Nr. 174). — S. 71. Der Tischgenosse Luthers Rabe ist der Hallesche Ratsherr Ludwig Rabe (Enders X, 182². 213⁵, Köstlin-Kawerau, Martin Luther II, 419 f.), nicht etwa Antonius Corvinus. — Zur Bibliographie sei folgendes nachgetragen: Den Neudrukken der *Apologia Simonis Lemnii* bei C. R. Hausen 1767 und bei C. v. Höfler 1892 (Merker S. 66 Anm. 1) liegt ein und dasselbe Exemplar des Originaldruckes, nämlich das der Bibliothek des Wittenberger Predigerseminars, zu Grunde. Das mir von Herrn Ephorus Lic. Dunkmann gütigst zugeschickte Bändchen enthält auch die 2. Ausgabe der Epigramme, die *Monachopornomachia* und die *Elegia* in com-

mendationem Homeri. Letztere besitzt die Zwickauer Ratsschulbibliothek doppelt, außerdem die 1. Ausgabe der Threni, die auch in Berlin, Kgl. Bibl., zu finden ist (*Ztschr. f. deutsche Philologie* XX, 485), und die 2. der Epigramme (auch in Nürnberger Stadtbibl.). *O. Clemen.*

154. Heinrich Böhmer, *Luther im Lichte der neueren Forschung*. Ein kritischer Bericht. (= *Aus Natur und Geisteswelt*, 113. Bändchen.) Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 156 S. — Dieses Büchlein, entstanden aus Vorträgen, die Böhmer Ostern 1905 vor rheinischen Lehrern und Michaelis 1905 vor rheinischen Geistlichen in Bonn gehalten hat, will dem Vorwort zufolge „nichts weiter sein als ein Bericht über die neuesten Ergebnisse und Probleme der neueren Lutherforschung“, es enthält aber nicht nur eine Zusammenfassung fremder, sondern auch eigener Forschungen (z. B. gleich im ersten Kapitel über das Lutherporträt), bietet nicht nur einen Rückblick, sondern auch einen Ausblick, zeigt, welche Probleme noch zu lösen und wie sie zu lösen sind. Eine Anzeige, die für die Lektüre des Buches einigen Ersatz bieten könnte, ist bei der pointierten Kürze, in der es geschrieben ist, und bei der Mannigfaltigkeit des Inhalts unmöglich, die Anzeige kann hier nur in der Einladung zur Lektüre bestehen. Das Buch liest sich sehr angenehm, besonders geistreich und witzig ist das dritte Kapitel über Luthers Persönlichkeit (Luther der krasse Ignorant, der Zotenreifer und Pornograph, der Fresser und Säufer, der Wüstling und Urist, der Fälscher und Lügner). Viel gröfsere Anforderungen an die Mitarbeit des Lesers als die dieses wie auch schon das zweite Kapitel (über Luthers Entwicklung bis 1521) durchziehenden Auseinandersetzungen mit Denifle stellt naturgemäfs die im vierten und fünften Kapitel (über Luther als Denker und Prophet und als Kulturheros) erfolgende Auseinandersetzung mit Tröltzsch, die freilich nicht so ganz befriedigt. *O. Clemen.*

155. Walter Möllenberg hat in der Zeitschrift des Harzvereins 39, 169—193 alles zusammengetragen, was sich aus Akten ehemals des mansfeldischen Archivs, jetzt der „Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben“, ferner aus den jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg beruhenden Stadt-mansfelder Ratsprotokollen aus den Jahren 1493—1513 über Luthers Vater, Hans Luther, als Bergmann und Hüttenmeister, über seine soziale Stellung und wirtschaftliche Lage gewinnen liefs. (Merkwürdig daneben Luthers Abneigung gegen Bergwerkskuxe, vgl. Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung Nr. 662.) *O. Clemen.*

156. Sehr wertvoll ist ein von Johann Agricola herstammender gleichzeitiger, leider nur recht kurzer „neuer Bericht über Luthers Verbrennung der Bannbulle“, den

M. Perlbach in den Sitzungsberichten der Kgl. Preufs. Akademie der Wissenschaften 1907, Nr. V, 1—8 veröffentlicht hat. Joh. Luther hat dazu eine treffliche Zusammenstellung der sonst noch in Betracht zu ziehenden Quellen über das Ereignis des 10. Dezembers 1520 beigezeichnet. Hieran schließt sich ein kleiner Aufsatz von mir in den Theolog. Studien und Kritiken 1908, S. 460—469 (vgl. auch noch 1909, S. 158 f. u. 308) an, in dem ich vermute, 1. dafs der Magister, der den Scheiterhaufen errichtete und anzündete, Melanchthon gewesen sei, und 2. dafs die Worte, mit denen Luther die Bulle ins Feuer warf, gelautet haben: *Quoniam tu condemnasti veritatem Dei, condemnet et te hodie in ignem istum, Amen*¹. Den Schlufs des Aufsatzes bildet ein Neudruck der „*Epigrammata in iuris canonici incendium Heliodori Alexiaci*“.

O. Clemen.

157. Th. Brieger, Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Preufsische Jahrbücher 135, 35—49. — Wer Brieger noch nicht kennen sollte, der kann den ausgezeichneten Lutherkenner und Meister der historischen Methode aus diesem kleinen Aufsatz kennen lernen. Ausschliesslich aus den Quellen heraus, aus dem Wesen und verwandten Äußerungen Luthers („Von Ehesachen“ 1530 hätte noch herangezogen werden können) und der Situation, wie sie Luther erschien, sucht er dessen Verhalten in Philipps Ehehandel zu erklären. Den an und für sich nicht neuen Gedanken (vgl. z. B. Böhmer, unsere Nr. 154, S. 92 ff.), dafs Luther als Beichtpriester fungiert, hat Brieger zum ersten Male mit voller Klarheit und Schärfe und bis in die Konsequenzen hinein durchgedacht. Er beginnt mit einer Zurückweisung der Vorwürfe, die Hausrath auf Luther gehäuft hat und die darin gipfeln, „der Herold des Evangeliums, der Vorkämpfer der Sittlichkeit habe sich in diesem Falle sein Ziel verrücken lassen durch eine elende Rücksichtnahme auf die Politik“. Brieger meint: wer Luther kenne, der müsse es „von vornherein für durchaus unwahrscheinlich“, ja „geradezu ausgeschlossen“ halten, dafs der Versuch Philipps, ihn durch die

1) Gegenüber dem in ders. Ztschr. 1908, S. 588 von Kawerau gegen diese meine Vermutung geäußerten Bedenken, dafs Agricola und die an zweiter Stelle hier zu berücksichtigende Quelle, die „*Acta exustionis antichristianorum decretalium*“ bei Mitteilung der Lutherworte doch gerade in dem „*conturbare*“ zusammentreffen, und dafs Luther auf Jos. 7, 25 angespielt haben könnte, möchte ich geltend machen: 1. dafs Luther meiner Meinung nach unmöglich gesagt haben kann: „*Deus conturbet te hodie in ignem istum*“, 2. dafs die Unabhängigkeit der beiden Berichte voneinander in diesem Punkte nicht bewiesen ist, 3. dafs möglicherweise die von den Umstehenden nicht recht verstandenen Lutherworte erst nachträglich der alttestamentlichen Stelle angepaßt worden sind.

Drohung, eventuell zum Kaiser und Papste überzugehen, einzuschüchtern, „anstatt seinen ganzen Trotz zu erwecken, ausnahmsweise Erfolg gehabt“ haben sollte. Vielleicht urteilt Brieger hier aber doch etwas zu zuversichtlich. Hat Luther wirklich politischen Erwägungen nie Raum gegeben? Auch z. B. in der Frage über den gewaltsamen Widerstand gegen den Kaiser nicht? Hat er wie Egmont immer die Kraft gehabt, einen fremden Tropfen in seinem Blute gleich wieder herauszuwerfen? Ist es wirklich „ausgeschlossen“, daß politische Rücksichten bei Luther hier mitgespielt haben (denn darum kann sich's allerdings nur handeln)?

O. Clemen.

158. „Die Lutherbibel von 1541 in der Marienbibliothek zu Halle a. S.“ hat Carl Wendel (Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen 23, 387 bis 393) wieder ans Licht gezogen. Es ist ein Exemplar der 1541 bei Hans Lufft in Wittenberg gedruckten Bibel und gehörte einst dem Luther nahestehenden Georg von Selmenitz. Wendel veröffentlicht daraus (zum ersten Male in genauem Abdruck) eine Lutherinschrift und (nach einem hinten eingeklebten Plakatdruck) ein Ausschreiben, in dem Kurfürst Friedrich und Herzog Johann unterm 24. August 1502 zum Besuche der am 18. Oktober zu eröffnenden Universität Wittenberg einladen.

O. Clemen.

159. Paul Wappler, Thomas Münzer in Zwickau und die Zwickauer Propheten. Wissenschaftl. Beilage zu dem Jahresberichte des Realgymnasiums mit Realschule zu Zwickau. Ostern 1908. 43 S. — Wappler hat alle Nachrichten, die sich aus den Akten des Zwickauer Ratsarchivs, den handschriftlichen und gedruckten Zwickauer Chroniken und der sonstigen gedruckten Literatur über das Treiben Münzers, Storchs und ihrer Anhänger in Zwickau, über die „Zwickauer Propheten“ in Wittenberg und die späteren Schicksale Storchs gewinnen lassen, sorgfältigst zusammengestellt. Ab und zu ist eine Quellenstelle nicht richtig verstanden (z. B. S. 16 Z. 15 Donat). Und noch ein bißchen mehr Kritik Quellen 2. und 3. Ranges gegenüber möchte man wünschen. Z. B. liefert die S. 35 zitierte Stelle aus Luthers Tischreden über den dritten der Zwickauer Propheten — Wappler hat seinen Namen eruiert: Thomas Drechsel — offenbar nur ein Zerrbild. Auch wäre bei dem „einfältigen Bericht“ des Markus Wagner eine noch genauere Quellenuntersuchung und Prüfung seiner Glaubwürdigkeit, als wir sie S. 36 unten finden, recht willkommen. Und woher hat wohl Camerarius (*Vita Melanchthonis*) seine Nachrichten über die Zwickauer Propheten?

O. Clemen.

160. Mit dem Humanisten und Theologen Christoph Pelargus (geb. 1565 als Sohn des Schweidnitzer Pfarrers, gest. 1633 als

Rektor der Frankfurter Universität) beschäftigt sich Franklin Arnold in zwei Aufsätzen, in denen er eine bewundernswerte Personen- und Gelegenheitschriftenkenntnis offenbart. In der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 42, 151—186 schildert er die Beziehungen des theologisch immer geschickt lavierenden Frankfurter Professors zu Schlesien, im Korrespondenzbl. d. Ver. f. Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens 1908, S. 47—76 veröffentlicht er aus Handschrift 247 der Breslauer Stadtbibliothek 7 Briefe des Pelargus an den Breslauer Gelehrten und Schulmann Martin Weindrich.

O. Clemen.

161. Adolf Hasenclever, Sleidan-Studien. Die Entwicklung der politischen Ideen Johann Sleidans bis zum Jahre 1545. Habilitationsschrift (Halle). Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1905. 58 S. — Zu einer Biographie Sleidans reicht das zurzeit vorliegende Material nicht aus, wohl aber zu einer streckenweisen Aufhellung seines Lebens und seiner politischen Entwicklung. Hasenclever schildert zunächst, an den ersten uns erhaltenen Brief Sleidans an Rutgerus Rescius vom Sommer 1530 anknüpfend, den Einfluß, den Erasmus auf jenen ausgeübt hat, behandelt dann seinen Aufenthalt in Frankreich (seit 1533), sein Verhältnis zu Calvin und Joh. du Bellay, endlich seine politische Haltung bis 1545. Im Anhang bietet er einen Brief Bucers an den Grafen von Northampton [Ende Dez. 1550] und ein Verzeichnis der verlorenen Nummern aus Sleidans Briefwechsel¹. Nachträglich weist er in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 22, 170 auf einen verschollenen Brief Sleidans an Calvin vom 8. Juli 1554 hin und druckt er ebd. S. 528 einen Brief Sleidans an Leonh. Badehorn vom 31. August 1552 ab, dessen Original er erworben hat.

O. Clemen.

162. Joseph Negwer, Konrad Wimpina. Ein katholischer Theologe aus der Reformationszeit (= Kirchengeschichtliche Abhandlungen VII). Breslau, Aderholz, 1909. XVIII, 269 S. 5 M. — „Das ist gewifs, dafs die Aufhellung der Reformationsgeschichte ein gerader Weg ist, die konfessionellen Mißverständnisse und Voreingenommenheiten zu beseitigen; die Forschungen auf diesem Gebiete haben hohen Gegenwartswert.“ Mit diesen Worten der Einleitung stellt sich Negwer auf den Boden des Programms, das Greving seinen „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten“ vorausgeschickt hat. Die Freunde dieser guten Sache werden den neuen Mitarbeiter freudig begrüßen. Dafs es ihm wie so manchem anderen katholischen Reformationshistoriker

1) Die Briefe Sleidans an König Franz I. vom 12. März 1546 und an du Bellay vom 10. November 1550 hat unterdessen V. L. Bourilly im Bulletin Historique et Littéraire 55 (212—215) veröffentlicht.

der Gegenwart wirklich Ernst ist um ein geschichtliches Verständnis der Reformationszeit, zeigt schon der Satz S. 137, Anm. 2: „Dafs Denifes Lutherbild verzeichnet ist, ist wohl jetzt allseitig anerkannt, ebenso wie die trotzdem bestehenden großen Verdienste seines Lutherwerkes.“ Das Streben nach einem ruhigen, gerechten, selbständigen Urteil zeigt der Verfasser auch an anderen Stellen seines Buches. Er ist auch nicht der Gefahr erlegen, aus Wimpina einen Helden zu machen. Er betont vielmehr ganz richtig, dafs ihm bei aller Ehrlichkeit der Überzeugung, Integrität des Charakters und Emsigkeit in der Arbeit eine gewisse Kleinlichkeit und Schwächlichkeit anhaftet, die ihn zu größeren Erfolgen untüchtig macht. — Zuletzt hatten sich Nikolaus Müller (Theol. Studien u. Kritiken 1893 u. 1894) und Gustav Bauch mit Wimpina beschäftigt, jener, indem er für dessen äufsere Lebensumstände neues urkundliches Material beibrachte, dieser im Zusammenhang mit seinen Arbeiten zur Geschichte des deutschen Humanismus und der Universitäten. Negwer hat nun 1. auf Grund neuerer Veröffentlichungen — es ist ihm nichts Wichtiges entgangen — und einer systematischen Durchforschung seiner Schriften die Schicksale Wimpinas so vollständig und genau wie zur Zeit möglich dargestellt, 2. die Verhältnisse, die ihn in Leipzig und Frankfurt a. O. umgaben und auf ihn einwirkten, geschildert, 3. aus seinen Werken seine Geistesrichtung, seine Ideen und seinen Charakter erschlossen. Eine eingehende Darstellung seiner Theologie, besonders seiner Kontroverstheologie behält er sich für später vor. Der Anhang bietet eine Bibliographie und einen Überblick über die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Wimpinas mit einem Exkurs über den oder vielmehr die Verfasser der sogenannten Centuria, einer zuerst 1660 von J. J. Mader herausgegebenen Sammlung von Lebensskizzen besonders Leipziger Professoren. Die Arbeit zeugt von gründlicher Vertiefung in den Stoff. Sehr wohlthuend berührt auch der durch sie hindurchgehende frische, muntere Zug. Ganz frei von kleinen Fehlern ist sie nicht. Zu S. 5: Um 1480 hatte Köln doch noch mehr Studenten als Leipzig (vgl. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten, Leipzig 1904). S. 35 und im Register lies Konrad Summenhart (RE³ 19, 166f.). Zu S. 133: Über die Beteiligung des Egranus am Streit um das trinubium der heiligen Anna vgl. Mitteilungen des Zwickauer Altertumsvereins 6, 3ff. Zu S. 164: Über den lateinischen Originaltext der „Artikel“ Leonhard Beyers (RE³ 16, 555ff.) vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen 23, 124.

O. Clemen.

163. Karl Schottenloher, Jakob Ziegler und Adam Reifsnor. Eine quellenkritische Untersuchung über eine Streitschrift der Reformationszeit gegen das Papsttum. Erlanger In-

auguraldissertation. München 1908. 40 S. — In der vorliegenden Einzeluntersuchung, die Schottenloher von seiner Hauptarbeit über Ziegler, die in den „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten“ erscheinen wird, abgezweigt hat, handelt es sich um die ‚Acta paparum‘ der Gothaer Bibliothek (Cod. Chart. A 973). Man hatte sie bisher Ziegler zugeschrieben. Längst war man auf die Übereinstimmung vieler Abschnitte mit Reifsners Geschichte der Frundsberg aufmerksam geworden. Ranke hatte das Verhältnis beider Werke zu einander dahin bestimmt, daß Reifsners Ziegler ausgebetet hätte. Nun zeigt Schottenloher, daß die Gothaer Handschrift nicht nur in der Frundsbergbiographie, sondern auch in anderen Werken Reifsners benutzt ist. Er zeigt ferner — und seine Beweisführung ist erschöpfend und überzeugend — daß Reifsners von der Anklage kecken literarischen Diebstahls freizusprechen ist, da er selbst (und nicht Ziegler) die Gothaer Papstgeschichte verfaßt und niedergeschrieben hat. Die Untersuchung hat ein doppeltes Ergebnis: 1. wird durch die Ausschaltung der Papstgeschichte Reifsners aus den Schriften Zieglers ein fremder Bestandteil ausgeschieden, der das Bild des theologischen Humanisten eher verzerrt als geklärt hätte, und 2. tritt jetzt erst Reifsners Frundsbergbiographie ins rechte Licht und wird dem Schwenkfeldianer (S. 19—20 Lebensskizze) die verdiente Ehrenrettung zuteil.

O. Clemen.

164. Hans Kaiser, Neuerschlossene Materialien zur elsässischen Landesgeschichte, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 23, 127—130, macht auf Grund des Schriftchens von A. M. P. Ingold, Catalogue sommaire des documents conservés aux archives du chapitre de la cathédrale de Strasbourg, Colmar 1906, darauf aufmerksam, daß der wertvollste Teil der Akten des Straßburger Domkapitels 1790 nicht dem Bezirksarchiv des Unterelsaßs übergeben, sondern in den Händen des Kapitels verblieben ist. Diese Akten sind jetzt der wissenschaftlichen Arbeit freigegeben und versprechen für die Geschichte der Reformation und Gegenreformation reichen Gewinn.

O. Clemen.

165. Auf Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Marburg beruht der interessante Aufsatz von Wilhelm Dersch, Das Restitutionsedikt in Hessen (Ztschr. des Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde 40, 195—213). Zur Ausführung des Edikts vom 6. März 1629 wurden sofort besondere Kommissare bestimmt, die den protestantischen Inhabern geistlicher Güter die Frage vorzulegen hatten, ob sie vor oder nach dem Passauer Verträge in den Besitz des betreffenden Gutes gekommen seien. Auch in Hessen, besonders Niederhessen, versuchten die Exekutionskommissare durch Subdelegierte die Stifte und Klöster in Besitz zu

nehmen. Der Wachsamkeit der Regierung, der Pflichttreue und Energie der Beamten ist es zu danken, daß die evangelische Kirche Hessens damals vor großen Verlusten bewahrt blieb.

O. Clemen.

166. J. Ph. Dengel, Berichte von Bischöfen über den Stand ihrer Diözesen (*Relationes status ecclesiarum*). Als Beitrag zur Kirchengeschichte Österreichs im 16. und 17. Jahrhundert aus dem Archive des Konzils in Rom (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, 4, 95—160). — Einer Bulle Sixtus V. vom 20. Dezember 1585 zufolge, die zunächst die *Visitatio liminum* der Bischöfe neu ordnete, mußten diese regelmäßig über ihre gesamte Amtsführung, die Zustände der ihrer Obhut anvertrauten Kirchen und die religiös-sittlichen Verhältnisse im Klerus und Volk nach Rom berichten. Die Prüfung, Beurteilung und Beantwortung dieser *Relationes status ecclesiarum* überwies der Papst zwei Jahre später der neuorganisierten Kongregation für Ausführung und Interpretation des Konzils von Trient. Diese Berichte, die „eine Fülle von nicht zu unterschätzenden, meist zuverlässigen Nachrichten zur Kirchen-, Rechts- und Kulturgeschichte der einzelnen Staaten und Länder“ enthalten, sind erst kürzlich im Konzilsarchiv der Forschung freigegeben worden. Einen Teil der österreichischen Relationen hat Dengel veröffentlicht: Brixen 1612, 1620, 1646, 1659; Trient 1590, 1602, 1652, 1658; Wien 1618; Wiener-Neustadt 1618; Passau 1593; Prag 1593; Gurk 1599; Laibach 1616; Triest 1590. Eine Verarbeitung des gesamten neuerschlossenen Quellenmaterials hat unterdessen Schmidlin in Angriff genommen, die gleichfalls mit den österreichischen Diözesen beginnt (Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege, Freiburg i. Br. 1908).

O. Clemen.

167. Georg Loesche, *Monumenta Austriae Evangelica*. Ein Programm, 3. umgearbeitete Auflage. Vortrag, gehalten auf dem Internationalen Historiker-Kongress zu Berlin am 12. August 1908. Tübingen, Mohr, 1909. 33 S. — Zur Feier des 25jährigen Bestehens der „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ am 21. Januar 1905 hatte Loesche für die künftigen Forschungen zur österreichischen Protestantengeschichte die Richtlinien vorgezeichnet. Dieses Programm hat er jetzt in neuer, sehr reizvoller Form veröffentlicht. Er zeigt zuerst, wie reich diese Geschichte ist an weitgreifenden Beziehungen, an hervorragenden und eigenartigen Persönlichkeiten, an Kämpfen, Martyrien, Niederlagen, Parteiungen, wie die österreichischen Protestanten zwar vornehmlich empfangen („wir sind . . . mehr Echo als Anruf“), aber doch auch gegeben haben, gibt dann einen Überblick über die bereits geleistete Arbeit und über

die zum Teil schon benutzten, zum Teil noch auszuschöpfenden Archive und entwickelt endlich das reichhaltige, wohl disponierte Programm für das in rüstigem Fortschreiten begriffene Unternehmen, das eine Bibliographie und Ikonographie, Editionen von Kirchen- und Schulordnungen usw., Regestensammlungen und eine Gesamtdarstellung umfassen soll. Letztere schenkt uns hoffentlich in nicht zu ferner Zeit der Leiter all dieser Arbeiten selbst.

O. Clemen.

168. Karl Wenck, Drei ungedruckte Briefe von L. A. Muratori an Gabriel Groddeck, erläutert durch ebensolche von Bernard de Montfaucon, Friderik Rostgaard und anderen aus den Jahren 1697—1702. Estratto dalla 'Raccolta di Scritti Storici in onore del Prof. Giacinto Romano nel suo XXV anno d'insegnamento'. Pavia 1907. — Wenck schöpft aus einer ihm gehörigen Sammlung von 164 Briefen, die fast alle an G. Groddeck gerichtet sind, einen jungen deutschen Orientalisten und Polyhistor, der, 37jährig, als Professor am akademischen Gymnasium seiner Vaterstadt Danzig, 1709 an der Pest gestorben ist. Die Briefsammlung könnte über die besonderen Richtungen und Interessen der Orientalisten Europas um die Wende des 17. bis 18. Jahrhunderts reiche Belehrung geben. Die von Wenck ausgewählten Briefe lassen das Bild der damals erstandenen europäischen Gelehrtenrepublik hell hervortreten. Groddeck war von Mabillon an Ciampini und von diesem an Muratori empfohlen. Otto Mencke ist also nicht dessen einziger deutscher Korrespondent.

O. Clemen.

169. Als eine Ergänzung zu seinem Aufsatz über „Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König“ (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 38, 1—59) läßt Adolf Hasenclever den Briefwechsel seines Urgroßvaters mit dem Staatsrat Georg Heinrich Ludwig Nicolovius in Berlin (1814—1838) folgen (ebd. 39, 1—102). Diese Korrespondenz ist eine nicht unwichtige Quelle zur Kenntnis der Geschichte der Rheinlande in den ersten Jahrzehnten der preussischen Herrschaft und enthält viele interessante Notizen über bedeutende Zeitgenossen. Nicolovius erscheint in einem ganz anderen Lichte. Der Schüler Hamanns, der Freund der Stolberg und Jacobi, dessen hervorstechendster Charakterzug nach den bisherigen Veröffentlichungen eine unklar-verschwommene Gefühlseligkeit zu sein schien, tritt uns hier im Verkehr mit einem Mann aus dem praktischen Leben nüchtern und bestimmt entgegen.

O. Clemen.

170. Norbert Peters, Kirche und Bibellessen oder Die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche zum Bibellessen in der Landessprache. Paderborn 1908, Schöningh. VI,

58 S. — Peters, Professor an der B. theologischen Fakultät zu Paderborn, veröffentlicht hier in teilweise erweiterter Form einen Vortrag, den er am 11. Dezember 1906 in Berlin hielt (vgl. Germania, Wissenschaftliche Beilage 1907, Nr. 4—6). Er tritt warm dafür ein, daß die katholischen Laien die Bibel lesen, natürlich in der Volkssprache. Um das Recht seiner Forderung innerhalb der Kirche darzutun, gibt er vor allem einen Überblick über die theoretischen Grundlagen, die früheren Beschränkungen und das jetzt geltende Recht in Sachen des Bibellesens. Am Schlusse stehen praktische Folgerungen. Das Büchlein ist lehrreich für jeden, der das religiöse Leben und die Theologie der jetzigen katholischen Kirche kennen lernen will. (Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf Peters' Bemerkungen über die Stellung der katholischen Theologie zur alttestamentlichen Quellenscheidung, Orient. Literaturzeit. 1909, Nr. 1, Sp. 30f.) *J. Leipoldt.*

171. H. Messikommer, Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz. Ein Beitrag zur Sektiererei im zürcherischen Oberlande. Mit zwei Ansichten und vier Tafeln des Schatzes. Zürich 1908, Art. Institut Orell Füsli. 58 S. 1.60 M. — Messikommer stellt in dem Schriftchen zusammen, was ihm über die merkwürdige Auferstehungssekte in dem Dorfe Oetweil a. S. zuverlässig bekannt wurde. Im Vorworte deutet er selbst an, daß der Grad der Zuverlässigkeit nicht besonders hoch ist. Es fehlte ganz an schriftlichen Quellen. So war Messikommer allein auf mündliche Überlieferung angewiesen, die sich vielfach widersprach. Quellenwert haben aber die Abbildungen der Gold- und Silbersachen, die von der Sekte angeschafft wurden. Ein wirkliches Verständnis der Sekte wird wohl erst möglich werden, wenn man ähnliche, besser bekannte Erscheinungen vergleicht. Sie sind nicht so gar selten, wie man oft meint. Es ist bezeichnend, daß unsere Dichter auf derartige Schwärmereien schon achten lernten (ich nenne ein anscheinend wenig bekanntes, aber sehr lehrreiches Beispiel: Prinz Emil von Schoenaich-Carolath, Der Heiland der Tiere, Gesammelte Werke 6, 1907, S. 121 ff.) *J. Leipoldt.*

172. Gustav Mix, Zur Reform des theologischen Studiums. Ein Alarmruf. Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungs-Instruktion für Kandidaten der Theologie vom 12. Februar 1799. München 1908, Lehmann. 43 S. — Mix fordert eine Umgestaltung des theologischen Studiums in dem Sinne, daß die jungen Theologen mehr praktisch vorbereitet werden auf die Bedürfnisse ihres späteren Amtes. Als Ideal gilt der Studienbetrieb der medizinischen Fakultät. *J. Leipoldt.*

173. Historisch-pädagogischer Literaturbericht über das Jahr 1906. Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (= 15. Beiheft zu

den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte). Berlin, A. Hofmann & Komp., 1908. — Mit Freude und Dank ist es zu begrüßen, daß die Redaktion des Literaturberichts sich entschlossen hat, den Jahresbericht, der 1905 und 1906 in den einzelnen Heften der Mitteilungen erschien, in einem selbständigen Hefte auszugeben. Vollständigkeit ist angestrebt, dabei wird aber das Bedeutende herausgehoben. Betreffs der Abgrenzung der in Betracht zu ziehenden Literatur bemerkt die Redaktion: es erschien besser, „der Zeit die Ausmerzung des Fremdartigen und Fernerliegenden zu überlassen, als ängstlich und willkürlich schon jetzt die Wildlinge zu beschneiden“. In der Einteilung des Stoffes ist die frühere rein sachliche Gliederung beibehalten, nur für das Schulwesen der Neuzeit ist damit eine Disposition nach territorialen Gesichtspunkten kombiniert. Es ist geplant, auch die außerdeutsche Literatur, zunächst die österreichische und schweizerische, zu buchen. Zum Teil ist es auch schon geschehen. Ein besonderer Vorzug der Referate ist es, daß sie einen zusammenhängenden, glatten Text bieten. Für die Freunde der Ztschr. f. Kirchengeschichte kommen besonders in Betracht die instruktiven Referate über Klöster und Orden von M. Heimbucher, Universitäten von H. Michel, Mittelalter von R. Galle und M. Manitius, Humanismus von R. Wolkan.

O. Clemen.

Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>von Schubert</i> , Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30. (Schlufs) .	271
Analekten:	
1. <i>von der Goltz</i> , Neue Fragmente aus der ägyptischen Liturgie	352
2. <i>Pasquali</i> , Eine Stelle des Basilius und die hesychastische Polemik	361
3. <i>Akiniantz</i> , Noch einmal armenische Nestoriana . . .	362
4. <i>Gebhardt</i> , Ein Merkvers	363
Nachrichten	365
Bibliographie (Vom 1. April bis zum 30. Juni 1909) .	111—166
